

Ministerium für Inneres,
Kommunales, Wohnen und Sport
des Landes Schleswig-Holstein



Amtsblatt für Schleswig-Holstein

Ausgabe Nr. 27

Kiel, 3. Juli 2023

Verwaltungsvorschriften

1.1.2023	Richtlinie des Ministeriums für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Schleswig-Holstein (MBWFK) zur Gewährung von Hilfen für Kultur- und Weiterbildungseinrichtungen sowie Einrichtungen der Minderheiten und Volksgruppen im Land Schleswig-Holstein, die unter stark gestiegenen Energiekosten leiden, kurz: Energiekosten-Härtefallfonds Kultur vom 1. Januar 2023.	1563
	GI.Nr. 625.67	
1.6.2023	Richtlinie für die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Kulturprojekten.	1568
	GI.Nr. 6646.14	
8.6.2023	Änderung der Richtlinie des Landes Schleswig-Holstein für die institutionelle Förderung der auf Landesebene anerkannten Jugendverbände (Verbandsrichtlinie).	1574
	Ändert Bek. vom 11. Oktober 2021, GI.Nr. 6662.59	
8.6.2023	Richtlinie zur Förderung nicht-fossiler Heizsysteme im Rahmen des Förderprogramms „Klimaschutz für Bürgerinnen und Bürger“.	1575
	GI.Nr. 2322.10	
8.6.2023	Richtlinie zur Förderung von Photovoltaik-Balkonanlagen im Rahmen des Förderprogramms „Klimaschutz für Bürgerinnen und Bürger“.	1581
	GI.Nr. 2322.11	
8.6.2023	Richtlinie zur Förderung von Batteriespeichern im Rahmen des Förderprogramms „Klimaschutz für Bürgerinnen und Bürger“.	1586
	GI.Nr. 2322.12	
8.6.2023	Richtlinie zur Förderung von stationären und nicht öffentlich zugänglichen Ladestationen im Rahmen des Förderprogramms „Klimaschutz für Bürgerinnen und Bürger“.	1593
	GI.Nr. 2322.13	
8.6.2023	Richtlinie des Landes Schleswig-Holstein für die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Energieeinspar- und Energieeffizienztechnologien und Energieinnovationen – E3	1599
	GI.Nr. 6603.21	
13.6.2023	Berufung einer Listennachfolgerin in den Schleswig-Holsteinischen Landtag.	1612
	GI.Nr. 1101.70	

14.6.2023	Richtlinie des Landes Schleswig-Holstein für die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von digitalen Spielen	1613
	Gl.Nr. 6602.20	

Bekanntmachungen

- Landesbehörden -

25.5.2023	Amtliche Bekanntmachung gemäß § 12 Absatz 1 in Verbindung mit § 16 Absatz 1 Nummer 1 der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV)	1627
2.6.2023	Amtliche Bekanntmachung nach § 10 Absatz 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)	1628
3.6.2023	Neuaufstellung der Regionalpläne für die Planungsräume I, II und III des Landes Schleswig-Holstein	1633

- Sonstige -

31.3.2023	Jahresabschluss 2022 der Eichdirektion Nord, Kiel	1638
-----------	---	------

Verwaltungsvorschriften

Richtlinie des Ministeriums für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Schleswig-Holstein (MBWFK) zur Gewährung von Hilfen für Kultur- und Weiterbildungseinrichtungen sowie Einrichtungen der Minderheiten und Volksgruppen im Land Schleswig-Holstein, die unter stark gestiegenen Energiekosten leiden, kurz: Energiekosten-Härtefallfonds Kultur vom 1. Januar 2023

Bekanntmachung des Ministeriums für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Schleswig-Holstein vom 1. Januar 2023 – III 437 –

Zur Gewährung von Billigkeitsleistungen als Liquiditätshilfe für Einrichtungen der Kultur und Weiterbildung sowie der Minderheiten und Volksgruppen (lt. Artikel 6 der Landesverfassung), die von wirtschaftlichen Notlagen aufgrund gestiegener Energiekosten bedroht sind, wird im Einvernehmen mit dem Finanzministerium folgende Richtlinie erlassen.

1. Leistungszweck, Rechtsgrundlage

- a) Zweck ist es, insbesondere gemeinnützige juristische Personen in den Bereichen Kultur und Erwachsenenbildung sowie der Minderheiten und Volksgruppen finanziell zu unterstützen, um wirtschaftliche Notlagen und Einschränkungen der Arbeit hinsichtlich steigender Energiekosten abzumildern.
- b) Auf Grundlage des Beschlusses der Landesregierung vom 6. September 2022 (8-Punkte-Entlastungspaket) gewährt das Land Schleswig-Holstein dafür Billigkeitsleistungen nach § 53 Landeshaushaltsordnung Schleswig-Holstein (LHO) nach Maßgabe dieser Richtlinie, den allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen sowie den Regelungen des Landesverwaltungsgesetzes Schleswig-Holstein (LVwG).
- c) Der Härtefallfonds des Landes ergänzt insbesondere den Kulturfonds Energie des Bundes und kann in der Regel nur nachrangig in Anspruch genommen werden.
- d) Auf die Gewährung der Leistungen besteht kein Rechtsanspruch. Die Bewilligungsbehörde entscheidet auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand

Billigkeitsleistungen aus dem Härtefallfonds des Landes werden als Liquiditätshilfe d.h. als nicht rückzahlbarer Zuschuss zur Überwindung von wirtschaftlichen Notlagen gewährt, die durch gestiegene Energiekosten entstehen.

3. Voraussetzungen

- a) Voraussetzung für die Gewährung der Billigkeitsleistungen ist eine durch gestiegene Energiekosten verursachte drohende wirtschaftliche Notlage. Die Leistungen werden daher nicht gewährt, sofern dieser Zustand bereits vor dem 24. Februar 2022 bestanden hat. Defizite, die bereits vor dem 24. Februar 2022 bestanden, können nicht ausgeglichen werden. Billigkeitsleistungen können nur gewährt werden, wenn die Zahlung sich auf mindestens 250 Euro für die gesamte Laufzeit des Härtefallfonds beläuft (Bagatellgrenze).
- b) Die Leistungen werden nachrangig zu Bundesprogrammen gewährt. Sie sind mit sonstigen Zuwendungen kombinierbar. Im Falle einer Antragsberechtigung für Hilfen des Bundes (insbesondere Kulturfonds Energie) werden Hilfen des Landes in der Regel erst bewilligt, wenn die Beantragung, Bewilligung und Auszahlung der Bundeshilfen abgeschlossen ist. Ist die Antragsberechtigung in den Hilfen des Bundes aus Sicht des Landes nicht eindeutig ausgeschlossen, muss dies von den Antragstellenden zum Beispiel mit Hilfe einer Stellungnahme ihrer Steuerpartner belegt werden.
- c) Die Billigkeitsleistungen des Landes werden für leitungsgebundene Energiekosten (z.B. Gas, Strom, Fernwärme) gewährt. In Ausnahmefällen kann die Hilfe auch für Mehrkosten bei der Beschaffung von Öl und Pellets gewährt werden.
- d) Die Leistung wird nur für Energiekosten gewährt, die für Einrichtungen/Räumlichkeiten in Schleswig-Holstein anfallen.

4. Empfänger der Billigkeitsleistungen

- a) Kultureinrichtungen und Einrichtungen der Minderheiten und Volksgruppen mit landesweiter Bedeutung, die nicht im Kulturfonds Energie des Bundes antragsberechtigt sind, können den Energiekosten-Härtefallfonds des Landes in Anspruch nehmen. Das gilt vor allem für Volkshochschulen und Bildungseinrichtungen, die nicht vorrangig kulturell arbeiten. Sie müssen eine institutionelle Förderung oder eine regelmäßige Projektförderung aus der Kulturabteilung oder dem für Minderheitenförderung zuständigen Referat des Landes Schleswig-Holstein beziehen. Corona-Sondermittel (z.B. Soforthilfe Kultur, Sicherstellung Eigenanteile) sind keine Projektfördermittel.
- b) Öffentlich zugängliche Ateliers, Werkstätten oder Proberäume, die von soloselbstständigen Künstlerinnen und Künstlern betrieben werden und für die ein gesonderter Mietvertrag besteht, können nachrangig zu Bundeshilfen ebenfalls den Energiekosten-Härtefallfonds des Landes in Anspruch nehmen.
- c) Überwiegend öffentlich finanzierte kulturelle Einrichtungen mit herausgehobener Bedeutung für das Land Schleswig-Holstein, die im Kulturfonds Energie des Bundes nur mit 50 % des nachgewiesenen förderfähigen Mehrbedarfs der Energiekosten bezuschusst wurden, können durch den Härtefallfonds des Landes mit privat getragenen Einrichtungen gleichgestellt werden. Sie müssen institutionell vom für Kultur zuständigen Ministerium gefördert werden und dürfen nicht in kommunaler Trägerschaft sein.

5. Verfahren

- a) Bewilligungsbehörde ist das Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Schleswig-Holstein. Anträge sind einzureichen beim

**Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung,
Wissenschaft, Forschung und Kultur
Brunswiker Straße 16-22
24105 Kiel**

E-Mail:

energiekostenkultur@bimi.landsh.de

Die Antragsformulare für den Energiekosten-Härtefallfonds Kultur finden Sie unter <https://www.schleswig-holstein.de/DE/fachinhalte/K/kulturfoerderung/energie>

- b) Anträge sind per E-Mail an die Adresse energiekostenkultur@bimi.landsh.de zu stellen. Soweit ein digitales Verfahren durchgeführt wird, werden die Formulare auf dem entsprechenden Portal zur Verfügung gestellt.
- c) Antragstellende sind verpflichtet, alle zur Beurteilung des Antrages erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Eine Verweigerung der Mitwirkung rechtfertigt die Ablehnung des Antrages. Wird es versäumt, Auskünfte innerhalb der von der Bewilligungsstelle gesetzten Frist zu erteilen, steht dies einer Verweigerung der Mitwirkung gleich.
- d) Im Antrag sind Angaben zu den Energiekosten und zum Energieverbrauch der Einrichtung zu machen. Der Härtefallfonds bezieht sich zunächst auf die Periode 1. Januar 2023 bis 31. April 2024. Die konkreten Antragsvoraussetzungen und Antragsfristen sind im Antragsformular abgebildet. Der Antrag ist rückwirkend und halbjahres- oder kalenderjahresweise oder für den gesamten Zeitraum 1. Januar 2023 bis 31. April 2024 zu stellen.
- e) Der Bewilligungsbescheid wird vorab per E-Mail und anschließend in Papierform an die Antragstellenden verschickt. Die Auszahlung erfolgt zeitnah. Es ist kein gesonderter Auszahlungsantrag erforderlich.
- f) Ein Verwendungsnachweis ist nur einzureichen, wenn sich die mit dem Antragsformular eingereichten Angaben nachträglich ändern (z.B. durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme von zum Zeitpunkt der Antragstellung noch unbekanntem Bundesprogrammen).
- g) Mit dem Verwendungsnachweis sind eine Gewinn- und Verlustrechnung, eine Einnahmen-Überschussrechnung sowie eine Bilanz oder eine Jahresrechnung für die jeweiligen Haushaltsjahre vorzulegen. Diese Rechnung ist durch den Wirtschaftsprüfer/Steuerberater zu bestätigen oder falls nicht vorhanden, eidesstattlich zu bestätigen. Diesbezüglich falsche Angaben gelten als Subventionsbetrug und werden entsprechend geahndet. Zu viel gezahlte Leistungen werden zurückgefordert.

6. Umfang und Höhe der Zahlung

- h) Die Höhe der Billigkeitsleistungen berechnet sich analog bzw. vergleichbar zum Kulturfonds Energie des Bundes. Das Einsparziel von mindestens 20 % im Vergleich zum historischen Durchschnittsverbrauch vor der Krise ist Teil der Berechnung. Einrichtungen in öffentlicher Trägerschaft oder überwiegend öffentlich finanzierte Einrichtungen können maximal 50 % der energetischen Mehrkosten erhalten, private Einrichtungen und Soloselbstständige können maximal 80 % erhalten.

- a) Konkret berechnet sich die Hilfe im Vergleich zwischen den jeweils aktuellen Energiekosten unter Berücksichtigung der Preisbremse für 80 % des historischen Verbrauchs und den historischen Kosten für 100 % des Verbrauchs [Förderfähige Kosten = (aktuelle Energiekosten * historischer Verbrauch * 0,8) – (historische Kosten * Förderquote 0,8 bzw. 0,5)].

7. Schlussbestimmungen

- a) Ergibt sich bei der Anwendung der Richtlinie eine unbeabsichtigte Härte oder liegen besondere landespolitische Interessen vor, können Ausnahmen zugelassen werden.
- b) Die Bewilligungsbehörde oder ihre Beauftragten sowie der Landesrechnungshof sind berechtigt, jederzeit Prüfungen bei den Zahlungsempfängern durchzuführen. In der Folge können beispielsweise unrechtmäßig erhaltene Leistungen oder Leistungen, für die aufgrund nachträglich eingetretener Überkompensation durch andere Förderungen kein Bedarf bestanden hätte, zurückgefordert werden.
- c) Die Annahme der Billigkeitsleistung beinhaltet das Einverständnis, die aus dem Antragsverfahren ersichtlichen Daten von der Bewilligungsstelle an den Schleswig-Holsteinischen Landtag weiterzugeben, auf Datenträgern zu speichern und vom Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Schleswig-Holstein oder in seinem Auftrag von wissenschaftlichen Einrichtungen für Zwecke der Statistik und der Erfolgskontrolle über die Wirksamkeit des Förderungsprogramms auszuwerten und die Auswertungsergebnisse zu veröffentlichen.

8. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt rückwirkend am 1. Januar 2023 in Kraft. Sie ist befristet bis zum 31. Dezember 2024.

Richtlinie für die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Kulturprojekten

Bekanntmachung des Ministeriums für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Schleswig-Holstein vom 1. Juni 2023 – III 43 –

Präambel

Kulturpolitik ist eine Querschnittsaufgabe, die einen umfassenden Beitrag für die Entwicklung und Gestaltung der demokratischen Gesellschaft leistet sowie Teilhabe und Integration ermöglicht. Ziel des Landes ist es, die Vielfalt der künstlerischen und kulturellen Aktivitäten zu erhalten und zu verbreitern, Wandlungs- und Entwicklungsprozesse zu unterstützen sowie neue Ideen, Innovationen und Transformationsprozesse zu befördern. Ein möglichst flächendeckendes, differenziertes, qualitätsvolles und allgemein zugängliches Kulturangebot zu schaffen ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe. In allen Teilräumen des Landes soll den Menschen der Zugang zu den verschiedenen Formen von Kunst und Kultur ermöglicht werden. Das Land fördert nach dieser Richtlinie Vorhaben in allen künstlerischen Sparten, der kulturellen Weiterbildung und den interkulturellen Dialog. Ziel ist, für möglichst offene, gleichberechtigte, diskriminierungs- und barrierefreie Zugänge zu kulturellen Angeboten in Schleswig-Holstein zu sorgen. Kulturakteure, Vereine und Verbände sowie Kommunen und ihre Einrichtungen können Projektförderung beantragen.

1 Förderziel und Zweck

1.1 Ziel der Zuwendung ist, die Teilhabe an den vielfältigen Kunst- und Kulturangeboten zu ermöglichen oder zu intensivieren. Das Land Schleswig-Holstein gewährt nach Maßgabe der § 23 und § 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) und der dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften in Verbindung mit den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) oder für Zuweisungen an Gemeinden (ANBest-K) zu § 44 LHO und dieser Richtlinie auf schriftlichen Antrag Zuwendungen für die Förderung von Projekten der Kunst und der Kultur in Schleswig-Holstein.

1.2 Diese Richtlinie gilt, soweit im Geschäftsbereich des für Kultur zuständigen Ministeriums keine spezifischen Förderrichtlinien erlassen wurden. Das Ministerium kann im Rahmen der o. g. Zielsetzung außerdem themenorientierte Förderaufrufe durchführen, die ggf. spezielle Antragsfristen oder thematische Einschränkungen enthalten.

1.3 Ein Rechtsanspruch der Antragstellerin oder des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der für den jeweiligen Zweck verfügbaren Haushaltsmittel.

2 Gegenstand der Förderung

2.1 Gefördert werden können Vorhaben,

2.1.1 die künstlerische und kulturelle Angebote und Strukturen in allen Sparten initiieren, sichern und weiterentwickeln,

- 2.1.2 die Teilhabe oder barrierefreie Vermittlungsangebote sichern oder zur Gewinnung neuer Zielgruppen beitragen,
 - 2.1.3 die spartenübergreifende, innovative oder interkulturelle Angebote entwickeln und durchführen,
 - 2.1.4 die Diversität stärken,
 - 2.1.5 die zur (ökologischen) Nachhaltigkeit beitragen,
 - 2.1.6 die zum Erhalt des kulturellen Erbes beitragen,
 - 2.1.7 die den grenzüberschreitenden Dialog unterstützen,
 - 2.1.8 die zur Begegnung neuer gesellschaftlicher Entwicklungen im Rahmen von Pilotprojekten insbesondere im ländlichen Raum führen,
 - 2.1.9 die Kunst- und Kulturakteurinnen und -akteure vernetzen, professionalisieren und Kooperationen verstetigen,
 - 2.1.10 die bürgerschaftliches Engagement stärken
 - 2.1.11 die die Sichtbarkeit von Kunst- und Kulturprojekten verbessern.
- 2.2 Nicht förderfähig sind Projekte mit ausschließlich oder überwiegend kommerziellem Interesse sowie Bauprojekte und Projekte, deren vorrangiger Zweck es ist, Druckerzeugnisse (ausgenommen sind Begleitpublikationen zu Ausstellungen), Webseiten oder Tonträger herzustellen.

3 Zuwendungsempfängerinnen oder Zuwendungsempfänger

- 3.1 Antragsberechtigt sind natürliche und nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtete juristische Personen des öffentlichen und des privaten Rechts sowie kommunale Körperschaften.
- 3.2 Die Zuwendungsempfängerinnen oder Zuwendungsempfänger müssen ihren Sitz grundsätzlich in Schleswig-Holstein haben.
- 3.3 Die Weitergabe der Zuwendungen durch Zuwendungsempfängerinnen oder Zuwendungsempfänger an Dritte kann nach Maßgabe des § 44 Abs. 3 LHO und der einschlägigen Verwaltungsvorschriften erfolgen.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1 Es werden Projekte gefördert,
 - an denen ein erhebliches Landesinteresse besteht,
 - die überregionale oder landesweite Wirksamkeit, herausragende oder übergeordnete Bedeutung oder Modellcharakter nachweisen können,
 - die einen räumlichen und inhaltlichen Bezug zu Schleswig-Holstein aufweisen und
 - die in der Regel innerhalb eines Kalenderjahres abgeschlossen werden können und
 - die sich zu einer vielfältigen Gesellschaft bekennen und sich gegen jedwede Diskriminierung und Ausgrenzung stellen und jede Form von Antisemitismus ablehnen.

4.2 Zuwendungen werden nur für solche Vorhaben bewilligt, die noch nicht begonnen worden sind.

4.3 Die Gesamtfinanzierung der Maßnahme ist im Rahmen der Antragstellung nachzuweisen.

4.4 Die für die Erfolgskontrolle erforderlichen Indikatoren sind im Rahmen der Antragstellung festzulegen.

5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendungen werden grundsätzlich als Projektförderung in Form einer Festbetragsfinanzierung als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt. In Ausnahmefällen kann die Zuwendung auch als Fehlbedarfs- oder Anteilsfinanzierung gewährt werden.

5.2 Zuwendungen werden in der Regel nur bewilligt, wenn die Zuwendung des Landes mindestens 3.000 Euro (Bagatellgrenze) und die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben des Projektes mindestens 10.000 Euro betragen. Über Ausnahmen entscheidet die Bewilligungsbehörde.

5.3. Projekte können mit bis zu 75 Prozent der als zuwendungsfähig anerkannten Gesamtausgaben gefördert werden. Über Ausnahmen entscheidet die Bewilligungsbehörde.

5.4 Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat einen Eigenanteil in Höhe von mindestens 25 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben zu erbringen. Der Eigenanteil kann ganz oder teilweise durch Drittmittel (Stiftungen, Spender, Sponsoren etc.) oder durch unbare Eigenleistungen erbracht werden. Sonstige Dritte, insbesondere kommunale Gebietskörperschaften, sollen sich in angemessener Form an der Finanzierung des Projektes beteiligen. Ein entsprechender Nachweis ist vorzulegen.

5.5 Zuwendungsfähige Ausgaben sind unmittelbar projektbezogene

- Personal- und
- Sachkosten sowie
- Kosten für Anschaffungen.

5.6 Bemessungsgrundlage sind die nachweisbaren zuwendungsfähigen Ausgaben, die unter Anlegung eines strengen Maßstabes für eine sparsame, wirtschaftliche und zweckmäßige Erlangung des Zuwendungszwecks unmittelbar entstehen.

5.7 Gemeinkosten in Höhe von bis zu 2,5 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben eines Projektes werden auf Antrag ohne Vorlage weiterer Nachweise und Begründungen pauschal für Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger anerkannt, die nicht durch das Land institutionell gefördert werden. Weitere Gemeinkosten können von der Bewilligungsbehörde anerkannt werden, wenn sie nachvollziehbar nachgewiesen und begründet werden.

5.8 Ausgaben, die nach Ende des Bewilligungszeitraumes geleistet werden (z.B. GEMA, KSK), sind zuwendungsfähig, wenn Rechtsverpflichtungen innerhalb des Bewilligungszeitraumes eingegangen wurden.

5.9 Ausgabeansätze dürfen überschritten werden, soweit die Überschreitung durch entsprechende Einsparungen bei anderen Ausgabeansätzen ausgeglichen wird. Der

Charakter des Projektes muss erhalten und die Zustimmung der Zuwendungsstelle eingeholt werden.

5.10 Fördermittel der EU, des Bundes oder Dritter sind vorrangig in Anspruch zu nehmen.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Die Antragstellung beinhaltet das Einverständnis, dass alle im Zusammenhang mit der Förderung bekannt gewordenen Daten von der Bewilligungsbehörde und von ihr oder in ihrem Auftrag auf Datenträger gespeichert und von ihnen oder in ihrem Auftrag von wissenschaftlichen Einrichtungen für Zwecke der Statistik und der Erfolgskontrolle für die Wirksamkeit dieser Förderrichtlinie ausgewertet, an den Schleswig-Holsteinischen Landtag und an Einrichtungen des Landes weitergeleitet und Auswertungsergebnisse veröffentlicht werden.

6.2 Auf die Förderung durch das Land Schleswig-Holstein ist im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit in geeigneter Form hinzuweisen.

6.3 Die Förderung ist mit der Auflage einer zweckentsprechenden Verwendung im Bewilligungszeitraum verbunden.

Aus dieser Zuwendung erworbene oder hergestellte Gegenstände sind fünf Jahre für den Verwendungszweck gebunden. Die Bindungsfrist beginnt mit dem Erwerb oder der Herstellung des Gegenstandes. Nach Ablauf der Bindungsfrist kann über diese Gegenstände frei verfügt werden. Ebenfalls gilt die Inventarisierungspflicht für Gegenstände, deren Anschaffungswert oder Herstellungswert 800 Euro ohne Umsatzsteuer übersteigt.

6.4 Bei Zuwendungen, bei denen die Erfüllung des Verwendungszwecks in einem sich wiederholenden einfachen Ergebnis besteht, kann auf vorherige Sachberichte Bezug genommen werden.

6.5 Für Zuwendungen an den kommunalen Bereich gelten die Vereinfachungen der Anlage 5 der VV-K zu § 44 LHO.

7 Verfahren

7.1 Unterlagen

Die Landesförderung wird auf Grundlage eines Antrags unter Nutzung des auf der Homepage des für Kultur zuständigen Ministeriums veröffentlichten elektronischen Antragsformulars oder des digitalen Antragssystems gewährt. Der Antrag muss mindestens enthalten:

- a. Kurzbeschreibung des Projektziels
- b. Höhe der beantragten Zuwendung
- c. umfassende Projektbeschreibung (beizufügen sind ggf. Planungszeichnungen, Skizzen o.ä.)
- d. Angabe und Erläuterung der für die Erfolgskontrolle notwendigen Indikatoren
- e. Zeitplan

f. Kosten- und Finanzierungsplan (der sämtliche Einnahmen und Ausgaben enthält, die im Zusammenhang mit dem Projekt stehen, einschließlich weiterer beantragter oder bewilligter öffentlicher oder privater Fördermittel)

g. Erklärung, dass mit dem Projekt noch nicht begonnen wurde.

7.2 Regelungen für juristische Personen:

Vereine, Stiftungen oder Gesellschaften haben beim Erstantrag oder im Falle von Veränderungen dem Antrag folgende aktuelle Unterlagen beizufügen:

- a. Satzung oder Gesellschaftsvertrag,
- b. Nachweis der Gemeinnützigkeit,
- c. Auszug aus dem Vereins- oder Handelsregister.

7.3 Antragstellung

7.3.1 Anträge sind vollständig ausgefüllt, schriftlich und mit allen oben genannten Unterlagen einzureichen. Soweit ein digitales Verfahren durchgeführt wird, werden die Formulare auf dem entsprechenden Portal zur Verfügung gestellt.

Mit der Antragstellung (Eingangsdatum des Antrags bei der Bewilligungsbehörde) ist der vorzeitige Maßnahmenbeginn zugelassen. Dies begründet keinen Rechtsanspruch auf eine Zuwendung. Eine Förderentscheidung wird nicht vorweggenommen. Der Antragstellende trägt das finanzielle Risiko einer Nichtbewilligung.

7.3.2 Fristen

- a. Projektanträge sind grundsätzlich bis zum 31. Januar des laufenden Jahres einzureichen.
- b. Für Förderaufrufe gem. Nummer 1.2 können spezifische Antragstermine festgelegt werden.

7.4 Bewilligung und Auszahlung

7.4.1 Zur Vorbereitung der Entscheidungen über die Anträge im Rahmen von themenorientierten Förderaufrufen kann die Bewilligungsbehörde externen Sachverstand in einer Jury hinzuziehen.

7.4.2 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die ANBest-P und ANBest-K, Verwaltungsvorschriften (VV/VV-K) zu § 44 der LHO in Verbindung mit den entsprechenden Regelungen des Landesverwaltungsgesetzes (§§ 116, 117, 117a LVwG), soweit nicht in den Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.

7.4.3 Mitteilungen über Veränderungen gem. Nummer 5 ANBest-P oder ANBest-K hat die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger bis spätestens 31. Oktober des laufenden Jahres bekanntzugeben.

7.4.4 Bis zu einer Zuwendungshöhe von 10.000 Euro erfolgt die Auszahlung der bewilligten Mittel grundsätzlich unmittelbar nach Bestandskraft des Zuwendungsbescheides. Bis zu einer Zuwendungshöhe von 50.000 Euro erfolgt die Auszahlung der bewilligten Mittel grundsätzlich in zwei Raten unmittelbar nach Bestandskraft des Zuwendungsbescheides und zur Hälfte des Bewilligungszeitraums. Ein Mittelabruf ist nicht erforderlich. Eine zweckentsprechende Verwendungsfrist gilt in beiden Fällen nicht. Die Mittel sind bis zum Ende des Bewilligungszeitraums zu verwenden. Sollten im Rahmen des Projektes

abweichende Auszahlungsnotwendigkeiten bestehen, zum Beispiel eine frühere Auszahlung der zweiten Rate, sind diese bei der Bewilligungsbehörde zu beantragen.

Diese Regelungen entfallen, wenn Fördergegenstand und Bewilligungszeitraum erkennen lassen, dass die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger kurzfristig keinen Mittelbedarf über den gesamten Zuwendungsbetrag hat. Ab einer Zuwendungshöhe von 50.000 Euro erfolgt die Auszahlung auf Mittelabruf gemäß der VV zu § 44 LHO.

7.5 Nachweis der Verwendung:

Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger hat gegenüber der Bewilligungsbehörde die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung nachzuweisen. Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis, der entsprechend der Gliederung des Kosten- und Finanzierungsplanes auszuweisen ist. Dem zahlenmäßigen Nachweis sind entsprechende Belege im Original beizulegen.

Bis zu einer Zuwendungshöhe von 50.000 Euro wird ein einfacher Verwendungsnachweis ohne Vorlage von Belegen zugelassen. Der Verwendungsnachweis ist der Bewilligungsbehörde spätestens sechs Monate nach Abschluss des geförderten Projektes vorzulegen.

8 Nachhaltigkeit

Das Vorhaben hat positive Auswirkungen auf 'Good Governance und gesellschaftliche Teilhabe'.

Das Vorhaben hat keine direkten oder indirekten Auswirkungen auf die Treibhausgasemissionen.

9 Geltungsdauer

Die Richtlinie tritt ggf. rückwirkend zum 1. Juni 2023 in Kraft und gilt bis zum 31. Mai 2026.

**Änderung der Richtlinie des Landes Schleswig-Holstein
für die institutionelle Förderung der auf Landesebene anerkannten
Jugendverbände (Verbandsrichtlinie)**

Die Richtlinie des Landes Schleswig-Holstein für die institutionelle Förderung der auf Landesebene anerkannten Jugendverbände vom 11.10.2021, veröffentlicht im Amtsblatt für Schleswig-Holstein 2021 S. 1690 ff, in der Fassung vom 23.09.2022, veröffentlicht im Amtsblatt für Schleswig-Holstein 2022 S. 1566

wird wie folgt geändert:

In Ziffer 5.5 wird der Betrag „30.000,00 €“ durch den Betrag „35.000,00 €“ und der Betrag „60.000,00 €“ durch den Betrag „70.000,00 €“ ersetzt.

Im Übrigen bleibt die o. a. Richtlinie unverändert.

Diese Änderungen treten rückwirkend zum 01.05.2023 in Kraft.

Kiel, den 08. Juni 23

Die Ministerin für Soziales, Jugend,
Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung



Aminata Touré

Richtlinie zur Förderung nicht-fossiler Heizsysteme im Rahmen des Förderprogramms „Klimaschutz für Bürgerinnen und Bürger“

Bekanntmachung des Ministeriums für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur vom 08.06.2023

1. Förderziel und Zwecksetzung

1.1. Ziel dieser Richtlinie zur Umsetzung des Programms „Klimaschutz für Bürgerinnen und Bürger“ ist die Beschleunigung des Ausbaus der Erneuerbaren Energien sowie die Steigerung der Energieeinsparung. Durch die Förderung sollen die Bürgerinnen und Bürger bei derartigen Vorhaben unterstützt und ihre Abhängigkeit von fossilen Energien verringert werden. Insbesondere im Wärmebereich besteht ein hoher Handlungsbedarf zur Umstellung auf Erneuerbare Energien, so dass ein Schwerpunkt der Förderung dieses Programms auf diesem Bereich liegt. Der Erfolg dieser Richtlinie kann in der Anzahl der neu installierten nicht-fossilen Heizungsanlagen gemessen werden.

1.2. Das Land gewährt Zuwendungen nach Maßgabe

- dieser Richtlinie,
- des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein,
- der §§ 23 und 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) und der hierzu ergangenen Verwaltungsvorschriften (VV zu § 44 LHO) sowie
- der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P)

für die unter Ziffer 2 genannten Vorhaben.

Maßgeblich sind die genannten Vorschriften in ihrer jeweils geltenden Fassung.

1.3. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsstelle entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

Die nachfolgend genannten Maßnahmen können unter den Voraussetzungen der Nummern 4.1 bis 4.7 sowie nach nachfolgenden Maßgaben dieser Richtlinie mit Bezug zur Richtlinie für die Bundesförderung für effiziente Gebäude – Einzelmaßnahmen (BEG EM) gefördert werden.

- 2.1. Wärmepumpe,
- 2.2. Solarkollektoranlage,
- 2.3. Anschluss an ein Wärmenetz,
- 2.4. Biomasseheizungen.

3. Zuwendungsempfänger, Zuwendungsempfängerin

Antragsberechtigt für die Fördergegenstände gem. Ziff. 2.1 bis 2.4 sind natürliche Personen mit Erstwohnsitz in Schleswig-Holstein sowie gemeinnützige Organisationen gemäß § 52 der Abgabenordnung der jeweils geltenden Fassung mit Sitz in Schleswig-Holstein. Es darf keine wirtschaftliche Tätigkeit im Zusammenhang mit den geförderten Gegenständen ausgeübt werden. Gemeinnützige Organisationen dürfen zudem nicht wirtschaftlich tätig sein.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1. Gefördert werden die unter Ziff. 2 aufgeführten Fördergegenstände an Bestandsgebäuden, die den in der Richtlinie für die Bundesförderung für effiziente Gebäude – Einzelmaßnahmen (BEG EM) in der aktuellen Fassung niedergelegten jeweiligen technischen Mindestanforderungen entsprechen und eine Bundesförderung erhalten. Der entsprechende BAFA-Zuwendungsbescheid ist einzureichen und stellt eine Zuwendungsvoraussetzung für die Förderung nach dieser Richtlinie dar.
- 4.2. Die Installation und Inbetriebnahme ist nachweislich durch ein Fachunternehmen durchzuführen.
- 4.3. Der Standort der geförderten Maßnahme muss in Schleswig-Holstein liegen.
- 4.4. Es darf für den Fördergegenstand noch keine Förderung durch das Land Schleswig-Holstein an die unter Punkt 3 genannten Zuwendungsempfänger erfolgt sein. Es ist nur ein Antrag je Fördergegenstand und Haushalt zulässig.
- 4.5. Förderfähig sind Maßnahmen, für die eine BAFA-Zuwendung nicht vor dem 30.12.2022 beantragt wurde.
- 4.6. Zum Zeitpunkt der Antragstellung darf mit dem Vorhaben noch nicht begonnen worden sein. Als Beginn der Maßnahme ist der Abschluss eines Liefer- oder Leistungsvertrages anzusehen.
- 4.7. Die Maßnahme muss innerhalb von 24 Monaten nach Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides im Rahmen dieser Richtlinie abgeschlossen sein. Die Befristung kann auf begründeten Antrag um maximal 12 Monate verlängert werden, wenn die Umsetzung der Maßnahme innerhalb der ursprünglichen Frist aus Gründen nicht umgesetzt werden konnte, welche die Antragstellenden nicht zu vertreten haben. Anderenfalls ist der Zuwendungsbescheid aufzuheben.

5. Art und Umfang sowie Höhe der Zuwendung

5.1. Art der Zuwendung

Bei der Zuwendung handelt es sich um eine Projektförderung. Sie wird als Anteilfinanzierung in Form eines nichtrückzahlbaren Zuschusses mit Höchstbetrag gewährt.

5.2. Höhe der Zuwendungen

- 5.2.1. Wärmepumpe
Die Höhe der Zuwendung für Maßnahmen gem. Ziff. 2.1 beträgt bis zu 2.000,00 EUR.
- 5.2.2. Solarkollektoranlage
Die Höhe der Zuwendung für Maßnahmen gem. Ziff. 2.2 beträgt bis zu 900,00 EUR.
- 5.2.3. Anschluss an ein Wärmenetz
Die Höhe der Zuwendung für Maßnahmen gem. Ziff. 2.3 beträgt bis zu 500,00 EUR.
- 5.2.4. Biomasseheizungen
Die Höhe der Zuwendung für Maßnahmen gem. Ziff. 2.4 beträgt bis zu 900,00 EUR.
- 5.2.5. Bei Antragstellenden, die nachweislich zum Zeitpunkt der Antragstellung zum Bezug nachfolgender Leistungen berechtigt sind, werden die unter den Punkten 5.2.1 bis 5.2.4 genannten Beträge einmalig mit Faktor 2,0 multipliziert:
 - 5.2.5.1. Bürgergeld gemäß Sozialgesetzbuch (SGB) Zweites Buch (II) – Bürgergeld in der aktuellen Fassung,
 - 5.2.5.2. Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung gemäß SGB Zwölftes Buch (XII), Sozialhilfe in der aktuellen Fassung
 - 5.2.5.3. Wohngeld in Form eines Zuschusses zur Miete (Mietzuschuss) oder zur Belastung (Lastenzuschuss) für den selbst genutzten Wohnraum gemäß Wohngeldgesetz in der aktuellen Fassung.
- 5.2.6. Die kumulierte Förderung nach dieser Richtlinie und der Förderung nach BEG EM darf 60% der förderfähigen Kosten nicht überschreiten. Die Förderung nach dieser Richtlinie ist auf 50% der förderfähigen Gesamtkosten begrenzt.

5.3. Umfang der Zuwendungen

- 5.3.1. Die förderfähigen Gesamtkosten setzen sich aus den Kosten der Einzelmaßnahmen sowie den geförderten Umfeldmaßnahmen gemäß BEG-Förderung zusammen. Es werden keine Kosten anerkannt, welche über die förderfähigen Kosten nach der BEG-Förderung hinausgehen.
- 5.3.2. Ausgaben für eventuell erforderliche Genehmigungsprozesse und den Betrieb sind von einer Förderung ausgeschlossen.
- 5.3.3. Die Umsatzsteuer, die nach § 15 Umsatzsteuergesetz als Vorsteuer abziehbar ist, gehört nicht zu den zuwendungsfähigen Ausgaben.
- 5.3.4. Zuwendungen gemäß dieser Förderrichtlinie können nicht mit Zuwendungen nach anderen Förderrichtlinien oder Programmen des Landes Schleswig-Holstein kumuliert werden.
- 5.3.5. Eine Kumulierung der Zuschüsse aus dem vorliegenden Förderprogramm mit Zuwendungen aus anderen Förderprogrammen ist zulässig, sofern die Förderrichtlinien der betroffenen Programme dies zulassen und keine anderen

Fördermittel damit ersetzt werden. Die Voraussetzungen für die Kumulierung mit der Bundesförderung für effiziente Gebäude – Einzelmaßnahmen (BEG EM) sind gegeben.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- 6.1. Das Einreichen eines Förderantrages beinhaltet das Einverständnis, dass alle hiermit zusammenhängenden Daten von der Bewilligungsstelle (oder der von ihr beauftragten Stelle) auf Datenträger gespeichert und von ihr oder der von ihr beauftragten Stelle zur Erfolgskontrolle über die Wirksamkeit des Förderprogramms ausgewertet werden und Auswertungsergebnisse veröffentlicht werden dürfen.
- 6.2. Die beschafften und geförderten Gegenstände müssen mindestens fünf Jahre im Eigentum des Antragsstellers verbleiben (Zweckbindungsfrist) und in diesem Zeitraum zweckentsprechend vom Antragssteller betrieben werden. Innerhalb dieses Zeitraums darf das geförderte System unter Maßgabe der Verhältnismäßigkeit nicht stillgelegt werden. Andernfalls widerruft die Bewilligungsbehörde den Zuwendungsbescheid und die Zuwendung ist zu erstatten.
- 6.3. Durch die Erteilung eines Zuwendungsbescheides werden die aufgrund anderer Rechtsvorschriften bestehenden Verpflichtungen, für das Vorhaben eine Genehmigung, Erlaubnis oder Zustimmung einholen zu müssen, nicht ersetzt.
- 6.4. Ergibt sich bei der Anwendung dieser Richtlinie eine im Einzelfall nicht beabsichtigte Härte oder liegen besondere landespolitische Interessen vor, können von dem für die Energiewende zuständigen Ministerium im Einvernehmen mit dem Finanzministerium Ausnahmen zugelassen werden.
- 6.5. Alle Angaben zur Antragstellung, zum Verwendungszweck und zum Nachweis der Einhaltung der Fördervoraussetzungen sind subventionserheblich im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches in Verbindung mit § 2 des Subventionsgesetzes.
- 6.6. Das Prüfungsrecht des Landesrechnungshofs aus § 91 LHO bleibt unberührt.

7. Verfahren

7.1. Bewilligungsstelle

Bewilligungsstelle ist die Investitionsbank Schleswig-Holstein (IB.SH).

7.2. Antragsverfahren

- 7.2.1. Die Antragstellung erfolgt ausschließlich online. Im Onlineportal ist das Verfahren beschrieben und es werden Fragen zur Antragstellung und Fördergegenstand beantwortet bzw. Ansprechpartner genannt.

- 7.2.2. Die Antragstellenden müssen sich zum Erhalt des Zuwendungsbescheides vorab authentifizieren. Hierfür stehen das Servicekonto Plus und das Servicekonto Business im Serviceportal Schleswig-Holstein sowie eine Authentifizierung mittels Datenbegleitschein zur Verfügung.
- 7.2.3. Die Zuwendungen sind vor Beginn der Maßnahme und nach der Beantragung der Förderung gemäß Richtlinie für die Bundesförderung für effiziente Gebäude – Einzelmaßnahmen (BEG EM) ausschließlich online über die Einstiegsseite „Klimaschutz für Bürgerinnen und Bürger“ im Serviceportal des Landes Schleswig-Holstein (<https://serviceportal.schleswig-holstein.de>) zu beantragen. Ein Zuwendungsbescheid der BAFA ist in diesem Schritt noch nicht erforderlich.
- 7.2.4. Gemeinnützige Organisationen müssen zusätzlich zu den unter 7.4.1 genannten Dokumenten den gültigen Bescheid über die Gemeinnützigkeit, die Vereinssatzung und einen Auszug aus dem Vereins- oder Handelsregister im Onlineverfahren vorlegen.
- 7.2.5. Nach Antragseingang erfolgt eine digitale Bestätigung der Antragstellung und die Mitteilung der zugewiesenen Antragsnummer. Ab diesem Zeitpunkt kann mit der Maßnahme begonnen werden.
- 7.2.6. Die antragstellende Person hat den BAFA-Zuwendungsbescheid unmittelbar nach Erhalt online im Antragsportal einzureichen. Erfolgt binnen eines Jahres nach Antragstellung keine Einreichung des BAFA-Zuwendungsbescheides, gilt der Antrag als hinfällig.
- 7.2.7. Sobald die erforderlichen Angaben und einzureichenden Dokumente im Onlineportal vollständig hinterlegt wurden, erfolgt die fachliche Prüfung des Antrages und die Erstellung und Zustellung des entsprechenden Zuwendungs- oder Ablehnungsbescheides.
- 7.2.8. Für die Antragstellung werden über die Laufzeit dieser Richtlinie in regelmäßigen Abständen Antragszeitfenster mit definierten Fördervolumina zur Verfügung gestellt. Der Startzeitpunkt der Antragszeitfenster wird im Vorfeld über die Einstiegsseite „Klimaschutz für Bürgerinnen und Bürger“ im Serviceportal des Landes Schleswig-Holstein (<https://serviceportal.schleswig-holstein.de>) bekannt gegeben.
- 7.2.9. Sobald die Fördersummen pro Antragszeitraum und Fördergegenstand aufgebraucht sind, ist keine weitere Antragstellung in dem jeweiligen Antragszeitfenster mehr möglich.

7.3. Bewilligungsverfahren

- 7.3.1. Für die Prüfung des Antrags und für das Bewilligungsverfahren ist ein mehrstufiges elektronisches Antragsverfahren entsprechend 7.2. vorgesehen.
- 7.3.2. Über den Förderantrag wird nach der Prüfung gemäß den in dieser Richtlinie festgelegten Kriterien entschieden.

7.4. Auszahlungs- und Verwendungsnachweisverfahren

- 7.4.1. Der Zuschuss wird nach erfolgter Umsetzung der Maßnahme und nach Vorlage des Verwendungsnachweises in einer Summe ausgezahlt. Im Rahmen des Verwendungsnachweises sind Rechnungen sowie der Auszahlungsbescheid der BAFA im Onlineportal hochzuladen.
- 7.4.2. Der Verwendungsnachweis ist abweichend von Nummer 6 ANBest-P der Bewilligungsstelle innerhalb von drei Monaten nach Erfüllung des Zweckzwecks vorzulegen.
- 7.4.3. Der Verwendungsnachweis erfordert abweichend von Nummer 6 ANBest-P keinen Sachbericht.
- 7.4.4. Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO sowie die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen für Projektförderung (ANBest-P) in Verbindung mit der entsprechenden Regelung des Landesverwaltungsgesetzes (§§ 116, 117, 117a LVwG), soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen werden.

8. Geltungsdauer

Die Richtlinie tritt zum 01.07.2023 in Kraft und ist bis zum 31.12.2026 befristet.

9. Nachhaltigkeit

Das Ergebnis des Nachhaltigkeitsberichts ist: Das Vorhaben hat positive Auswirkungen auf 'Infrastruktur und Klimaschutz'. Das Vorhaben führt in der Treibhausgasbilanz in Schleswig-Holstein zu sinkenden Treibhausgasemissionen.

Richtlinie zur Förderung von Photovoltaik-Balkonanlagen

im Rahmen des Förderprogramms „Klimaschutz für Bürgerinnen und Bürger“

Bekanntmachung des Ministeriums für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur vom 08.06.2023

1. Förderziel und Zwecksetzung

- 1.1. Ziel dieser Richtlinie zur Umsetzung des Programms „Klimaschutz für Bürgerinnen und Bürger“ ist die Beschleunigung des Ausbaus der Erneuerbaren Energien sowie die Steigerung der Energieeinsparung. Durch die Förderung sollen die Bürgerinnen und Bürger bei derartigen Vorhaben unterstützt und ihre Abhängigkeit von fossilen Energien verringert werden. Der Erfolg dieser Richtlinie kann in der Anzahl der neu installierten PV-Balkonanlagen gemessen werden.
- 1.2. Das Land gewährt Zuwendungen nach Maßgabe
 - dieser Richtlinie,
 - des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein,
 - der §§ 23 und 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) und der hierzu ergangenen Verwaltungsvorschriften (VV zu § 44 LHO) sowie
 - der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P)

für die unter Ziffer 2 genannten Vorhaben.

Maßgeblich sind die genannten Vorschriften in ihrer jeweils geltenden Fassung.

- 1.3. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsstelle entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Zuwendung ist die Anschaffung und Installation von Photovoltaik-(PV)-Balkonanlagen mit Wechselrichter.

PV-Balkonanlagen im Sinne dieser Richtlinie sind steckerfertige Photovoltaik-Anlagen zur Umwandlung von solarer Strahlungsenergie in elektrischen Strom mit einer Mindestleistung von 250 W und einer Höchstleistung von 600 W (Wechselrichterleistung).

3. Zuwendungsempfänger, Zuwendungsempfängerin

Antragsberechtigt für den Fördergegenstand gem. Ziff. 2 sind natürliche Personen mit Erstwohnsitz in Schleswig-Holstein sowie gemeinnützige Organisationen gemäß § 52 der Abgabenordnung der jeweils geltenden Fassung mit Sitz in Schleswig-Holstein. Es darf keine wirtschaftliche Tätigkeit im Zusammenhang mit den geförderten Gegenständen ausgeübt werden. Gemeinnützige Organisationen dürfen zudem nicht wirtschaftlich tätig sein.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1. Förderfähig sind ausschließlich PV-Balkonanlagen, die folgende Kriterien erfüllen:
 - 4.1.1. Die Geräte müssen über ein CE-Kennzeichen verfügen.
 - 4.1.2. Die Geräte müssen per Konformitätserklärung den Vorgaben der VDE-AR-N 4105 entsprechen.
- 4.2. Die Geräte sind durch die antragstellende Person beim zuständigen Netzbetreiber anzumelden.
- 4.3. Die Geräte sind durch die antragstellende Person im Marktstammdatenregister zu registrieren.
- 4.4. Für den mit dem Gerät erzeugten Strom darf keine EEG-Vergütung in Anspruch genommen werden.
- 4.5. Die Installation und der Betrieb steckerfertiger PV-Balkonanlagen an Endstromkreisen hat nach der DIN VDE V 0100-551-1 zu erfolgen.
- 4.6. Für den Anschluss an Endstromkreise sind Energiesteckvorrichtungen nach DIN VDE V 0628-1 erforderlich.
- 4.7. Der Standort der geförderten Maßnahme muss in Schleswig-Holstein liegen.
- 4.8. Es darf für den Fördergegenstand noch keine Förderung durch das Land Schleswig-Holstein an die jeweils antragsberechtigte Person erfolgt sein. Es ist nur ein Förderantrag pro Haushalt zulässig.
- 4.9. Es darf sich bei der Maßnahme nicht um eine Reparatur, einen Eigenbau, einen Prototyp oder eine Ersatzbeschaffung handeln.
- 4.10. Es werden lediglich Neuanschaffungen gefördert. Der Erwerb von gebrauchten Gegenständen ist nicht förderfähig.
- 4.11. Zubehörteile und Umbausätze werden nicht gefördert.
- 4.12. Das Datum des Kaufvertrages oder der verbindlichen Bestellung muss nach dem 16.01.2023 liegen. Das Datum des Kaufvertrages oder der verbindlichen Bestellung darf nicht nach dem Datum der Antragstellung liegen.
- 4.13. Handelt es sich bei der antragstellenden Person um einen Mieter oder eine Mieterin, so muss das Einverständnis des Vermieters oder der Vermieterin eingeholt werden.

5. Art und Umfang sowie Höhe der Zuwendung

5.1. Art der Zuwendung

Bei der Zuwendung handelt es sich um eine Projektförderung. Sie wird als Anteilfinanzierung in Form eines nichtrückzahlbaren Zuschusses mit Höchstbetrag gewährt.

5.2. Höhe der Zuwendungen

- 5.2.1. Die Höhe der Zuwendung beträgt bis zu 200,00 EUR.
- 5.2.2. Bei Antragstellenden, die nachweislich zum Zeitpunkt der Antragstellung zum Bezug nachfolgender Leistungen berechtigt sind, erhöht sich der unter Punkt 5.2.1 genannte Betrag um bis zu 150,00 EUR:
 - 5.2.2.1. Bürgergeld gemäß Sozialgesetzbuch (SGB) Zweites Buch (II) – Bürgergeld in der aktuellen Fassung
 - 5.2.2.2. Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung gemäß SGB Zwölftes Buch (XII), Sozialhilfe in der aktuellen Fassung
 - 5.2.2.3. Wohngeld in Form eines Zuschusses zur Miete (Mietzuschuss) oder zur Belastung (Lastenzuschuss) für den selbst genutzten Wohnraum gemäß Wohngeldgesetz in der aktuellen Fassung.
- 5.2.3. Insgesamt darf die Förderung 50% der förderfähigen Gesamtkosten nach 5.3.1 nicht übersteigen.

5.3. Umfang der Zuwendungen

- 5.3.1. Die förderfähigen Gesamtkosten und somit zuwendungsfähig sind die Anschaffungskosten sowie die Installations- bzw. Anschlusskosten.
- 5.3.2. Ausgaben für eventuell erforderliche Genehmigungsprozesse und den Betrieb sind von einer Förderung ausgeschlossen.
- 5.3.3. Zuwendungen gemäß dieser Förderrichtlinie können nicht mit Zuwendungen nach anderen Förderrichtlinien oder Programmen des Landes Schleswig-Holstein kumuliert werden.
- 5.3.4. Eine Kumulierung der Zuschüsse aus dem vorliegenden Förderprogramm mit Zuwendungen aus anderen Förderprogrammen ist zulässig, sofern die Förderrichtlinien der betroffenen Programme dies zulassen und keine anderen Fördermittel damit ersetzt werden.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- 6.1. Das Einreichen eines Förderantrages beinhaltet das Einverständnis, dass alle hiermit zusammenhängenden Daten von der Bewilligungsstelle (oder der von ihr beauftragten Stelle) auf Datenträger gespeichert und von ihr (oder der von ihr beauftragten Stelle) zur Erfolgskontrolle über die Wirksamkeit des Förderprogramms ausgewertet werden und Auswertungsergebnisse veröffentlicht werden dürfen.
- 6.2. Die beschafften und geförderten Gegenstände müssen mindestens zwei Jahre im Eigentum der antragstellenden Person verbleiben (Zweckbindungsfrist) und in diesem Zeitraum zweckentsprechend von der antragstellenden Person betrieben bzw. genutzt werden. Innerhalb dieses Zeitraums darf das geförderte System unter Maßgabe der Verhältnismäßigkeit nicht

stillgelegt werden. Andernfalls widerruft die Bewilligungsbehörde den Zuwendungsbescheid und die Zuwendung ist zu erstatten.

- 6.3. Nach Ablauf der Zweckbindungsfrist kann frei über die aus der Zuwendung erworbenen Gegenstände verfügt werden.
- 6.4. Durch die Erteilung eines Zuwendungsbescheides werden die aufgrund anderer Rechtsvorschriften bestehenden Verpflichtungen, für das Vorhaben eine Genehmigung, Erlaubnis oder Zustimmung einholen zu müssen, nicht ersetzt.
- 6.5. Ergibt sich bei der Anwendung dieser Richtlinie eine im Einzelfall nicht beabsichtigte Härte oder liegen besondere landespolitische Interessen vor, können von dem für die Energiewende zuständigen Ministerium im Einvernehmen mit dem Finanzministerium Ausnahmen zugelassen werden.
- 6.6. Alle Angaben zur Antragstellung, zum Verwendungszweck und zum Nachweis der Einhaltung der Fördervoraussetzungen sind subventionserheblich im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches in Verbindung mit § 2 des Subventionsgesetzes.
- 6.7. Das Prüfungsrecht des Landesrechnungshofs aus § 91 LHO bleibt unberührt.

7. Verfahren

7.1. Bewilligungsstelle

Bewilligungsstelle ist die Investitionsbank Schleswig-Holstein (IB.SH).

7.2. Antragsverfahren

- 7.2.1. Die Antragstellung erfolgt ausschließlich online. Im Onlineportal ist das Verfahren beschrieben und es werden Fragen zur Antragstellung und Fördergegenstand beantwortet bzw. Ansprechpartner genannt.
- 7.2.2. Die Antragstellenden müssen sich zum Erhalt des Zuwendungsbescheides vorab authentifizieren. Hierfür stehen das Servicekonto Plus und Servicekonto Business im Serviceportal Schleswig-Holstein sowie eine Authentifizierung mittels Datenbegleitschein zur Verfügung.
- 7.2.3. Die Zuwendungen sind ausschließlich online über die Einstiegsseite „Klimaschutz für Bürgerinnen und Bürger“ im Serviceportal des Landes Schleswig-Holstein (<https://serviceportal.schleswig-holstein.de>) zu beantragen. Der entsprechende Verwendungsnachweis ist bei Antragstellung einzureichen und die Zuwendungsvoraussetzungen per Eigenerklärung zu bestätigen.
- 7.2.4. Gemeinnützige Organisationen müssen zusätzlich zu den unter 7.4.1 genannten Dokumenten den gültigen Bescheid über die Gemeinnützigkeit, die Vereinsatzung und einen Auszug aus dem Vereins- oder Handelsregister im Onlineverfahren vorlegen.

- 7.2.5. Für die Antragstellung werden über die Laufzeit dieser Richtlinie in regelmäßigen Abständen Antragszeitfenster mit definierten Fördervolumina zur Verfügung gestellt. Der Startzeitpunkt der Antragszeitfenster wird im Vorfeld über die Einstiegsseite „Klimaschutz für Bürgerinnen und Bürger“ im Serviceportal des Landes Schleswig-Holstein (<https://serviceportal.schleswig-holstein.de>) bekannt gegeben.
- 7.2.6. Sobald die Fördersummen pro Antragszeitraum und Fördergegenstand aufgebraucht sind, ist keine weitere Antragstellung in diesem Förderzeitraum mehr möglich.

7.3. Bewilligungsverfahren

- 7.3.1. Für die Prüfung des Antrags und für das Bewilligungsverfahren ist ein einstufiges elektronisches Antragsverfahren entsprechend 7.2. vorgesehen.
- 7.3.2. Über den Förderantrag wird nach der Prüfung gemäß den in dieser Richtlinie festgelegten Kriterien entschieden.

7.4. Auszahlungs- und Verwendungsnachweisverfahren

- 7.4.1. Der Zuschuss wird nach abgeschlossenem Antragsverfahren nach 7.2 und nach Vorlage des Verwendungsnachweises nach 7.4.2 in einer Summe ausbezahlt.
- 7.4.2. Als Verwendungsnachweis sind Rechnungen in Kombination mit Herstellerdatenblättern vorzulegen.
- 7.4.3. Der Verwendungsnachweis ist abweichend von Nummer 6 ANBest-P der Bewilligungsstelle bei Antragstellung digital im Onlineverfahren vorzulegen.
- 7.4.4. Der Verwendungsnachweis erfordert abweichend von Nummer 6 ANBest-P keinen Sachbericht.
- 7.4.5. Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO sowie die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen für Projektförderung (ANBest-P) in Verbindung mit der entsprechenden Regelung des Landesverwaltungsgesetzes (§§ 116, 117, 117a LVwG), soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen werden.

8. Geltungsdauer

Die Richtlinie tritt zum 01.07.2023 in Kraft und ist bis zum 31.12.2026 befristet.

9. Nachhaltigkeit

Das Ergebnis des Nachhaltigkeitsberichts ist: Das Vorhaben hat positive Auswirkungen auf 'Infrastruktur und Klimaschutz'. Das Vorhaben führt in der Treibhausgasbilanz in Schleswig-Holstein zu sinkenden Treibhausgasemissionen.

Richtlinie zur Förderung von Batteriespeichern

im Rahmen des Förderprogramms „Klimaschutz für Bürgerinnen und Bürger“

Bekanntmachung des Ministeriums für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur vom 08.06.2023

1. Förderziel und Zwecksetzung

1.1. Ziel dieser Richtlinie zur Umsetzung des Programms „Klimaschutz für Bürgerinnen und Bürger“ ist die Beschleunigung des Ausbaus der Erneuerbaren Energien sowie die Steigerung der Energieeinsparung. Durch die Förderung sollen die Bürgerinnen und Bürger bei derartigen Vorhaben unterstützt und ihre Abhängigkeit von fossilen Energien verringert werden. Dezentrale Batteriespeichersysteme sind insbesondere im Hinblick auf den Ausbau der dezentralen Stromerzeugung, aber auch wegen der besseren Netzintegration Erneuerbarer Energien und der verstärkten Nutzung der Elektromobilität von großer Bedeutung. Aus diesem Grund sollen neu installierte Batteriespeichersysteme nach Maßgabe dieser Richtlinie gefördert werden. Der Erfolg dieser Richtlinie kann in der Anzahl der neu installierten Batteriespeicher gemessen werden.

1.2. Das Land gewährt Zuwendungen nach Maßgabe

- dieser Richtlinie,
- des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein,
- der §§ 23 und 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) und der hierzu ergangenen Verwaltungsvorschriften (VV zu § 44 LHO)
- der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) sowie
- der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen -De-minimis-Verordnung- (EU-ABl. L 352 vom 24.12.2013, S.1) in der Fassung der Verordnung (EU) 2020/972 vom 02. Juli 2020 (EU-ABl. L 215 vom 07.07.2020, S.3)

für die unter Ziffer 2 genannten Vorhaben.

Maßgeblich sind die genannten Vorschriften in ihrer jeweils geltenden Fassung.

1.3. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsstelle entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

2.1. Gefördert wird die Anschaffung und Installation von stationären Batteriespeichersystemen.

2.2. Batteriespeicher im Sinne dieser Richtlinie sind technische Einrichtungen, die das Einspeichern von elektrischer Energie gewährleisten sowie das Speichern und Entladen der elektrischen Energie ermöglichen. Das Batteriespeichersystem umfasst den Batteriespeicher, ein Batteriemanagementsystem sowie alle zum bestimmungsgemäßen Betrieb in Verbindung mit einer auf Erneuerbaren Energien betriebenen Stromerzeugungsanlage auftretenden systemtechnisch notwendigen Komponenten, die nicht auch in gleicher Weise bei der Investition in die und dem Betrieb der Stromerzeugungsanlage nötig sind.

3. Zuwendungsempfänger, Zuwendungsempfängerin

3.1. Antragsberechtigt sind

- 3.1.1. natürliche Personen,
- 3.1.2. gemeinnützige Organisationen gemäß § 52 der Abgabenordnung der jeweils geltenden Fassung mit Sitz in Schleswig-Holstein,
- 3.1.3. freiberuflich tätige und natürliche Personen, die einer gewerbsmäßigen bzw. unternehmerischen Tätigkeit in Schleswig-Holstein nachgehen,
- 3.1.4. Klein- und Kleinstunternehmen mit dem Sitz oder einer Betriebsstätte in Schleswig-Holstein, die an ihrem Standort in Schleswig-Holstein einen stationären Batteriespeicher errichten wollen.

Ein Kleinstunternehmen ist ein Unternehmen, das weniger als 10 Personen beschäftigt und dessen Jahresumsatz beziehungsweise Jahresbilanz 2 Mio. Euro nicht übersteigt.

Ein Kleinunternehmen ist ein Unternehmen, das weniger als 50 Personen beschäftigt und dessen Jahresumsatz beziehungsweise Jahresbilanz 10 Mio. Euro nicht übersteigt.

- 3.2. Pro Person und Unternehmen ist nur ein Antrag für einen Batteriespeicher möglich. Dieselbe Maßnahme kann nach dieser Richtlinie nicht mehrfach gefördert werden.
- 3.3. Nicht zuwendungsberechtigt sind Antragstellende gemäß Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013, wie z.B. Unternehmen, die in der Fischerei oder Aquakultur oder in der Primärerzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse tätig sind.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1. Förderfähig sind Investitionen in ein stationäres Batteriespeichersystem mit einer nutzbaren Kapazität von mindestens 2 kWh, die durch das Herstellerdatenblatt nachzuweisen ist.
- 4.2. Eine Kopplung mit einer Stromerzeugungsanlage auf Basis Erneuerbarer Energien ist Voraussetzung für die Förderung. Erneuerbare Energien sind Energien im Sinne des § 3 Nr. 21 des Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. I Nr. 6) geändert worden ist.
- 4.3. Die Installation und Inbetriebnahme des Batteriespeichersystems ist nachweislich durch ein Fachunternehmen durchzuführen.
- 4.4. Die Inbetriebnahme einer Stromerzeugungsanlage auf Basis Erneuerbarer Energien mit einer Leistung von mindestens 3 kW/kWp und maximal 30 kW/kWp, die aus dieser Richtlinie selbst nicht förderfähig ist, muss nach dem 01.01.2022 erfolgt sein. Als Inbetriebnahmedatum gilt die Angabe im Marktstammdatenregister.

- 4.5. Der Standort der geförderten Maßnahme muss in Schleswig-Holstein liegen.
- 4.6. Für den Fördergegenstand darf noch keine Förderung durch das Land Schleswig-Holstein an die jeweils Antragsberechtigten erfolgt sein.
- 4.7. Bei der Maßnahme darf es sich nicht um eine Reparatur, einen Eigenbau, einen Prototypen oder eine Ersatzbeschaffung handeln.
- 4.8. Es werden lediglich Neuanschaffungen gefördert. Der Erwerb von gebrauchten Batteriespeichersystemen ist nicht förderfähig.
- 4.9. Zubehöerteile und Umbausätze werden nicht gefördert.
- 4.10. Mit dem Vorhaben darf noch nicht begonnen worden sein. Als Beginn der Maßnahme ist der Abschluss eines Liefer- oder Leistungsvertrages anzusehen.
- 4.11. Die Maßnahme muss innerhalb von 12 Monaten nach Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides abgeschlossen sein. Die Befristung kann auf begründeten Antrag um maximal 12 Monate verlängert werden, wenn die Umsetzung der Maßnahme innerhalb der ursprünglichen Frist aus Gründen nicht umgesetzt werden konnte, welche die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger nicht zu vertreten hat. Anderenfalls ist der Zuwendungsbescheid aufzuheben.

5. Art und Umfang sowie Höhe der Zuwendung

5.1. Art der Zuwendung

Bei der Zuwendung handelt es sich um eine Projektförderung. Sie wird als Anteilfinanzierung in Form eines nichtrückzahlbaren Zuschusses mit Höchstbetrag gewährt.

5.2. Höhe der Zuwendungen

5.2.1. Die Höhe der Zuwendung beträgt bis zu 750,00 EUR.

5.2.2. Bei Antragstellenden, die nachweislich zum Zeitpunkt der Antragstellung zum Bezug nachfolgender Leistungen berechtigt sind, beträgt die Zuwendung bis zu 1.500,00 EUR:

5.2.2.1. Bürgergeld gemäß Sozialgesetzbuch (SGB) Zweites Buch (II) – Bürgergeld in der aktuellen Fassung,

5.2.2.2. Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung gemäß SGB Zwölftes Buch (XII) – Sozialhilfe in der aktuellen Fassung,

5.2.2.3. Wohngeld in Form eines Zuschusses zur Miete (Mietzuschuss) oder zur Belastung (Lastenzuschuss) für den selbst genutzten Wohnraum gemäß Wohngeldgesetz in der aktuellen Fassung.

5.2.3. Die Förderung nach dieser Richtlinie ist auf 50% der förderfähigen Gesamtkosten begrenzt.

5.3. Umfang der Zuwendungen

- 5.3.1. Die förderfähigen Gesamtkosten und somit zuwendungsfähig sind die Anschaffungskosten sowie die Installations- bzw. Anschlusskosten des Batteriespeichersystems.
- 5.3.2. Ausgaben für eventuell erforderliche Genehmigungsprozesse und den Betrieb des Batteriespeichersystems sind von einer Förderung ausgeschlossen.
- 5.3.3. Zuwendungen gemäß dieser Förderrichtlinie können nicht mit Zuwendungen nach anderen Förderrichtlinien oder Programmen des Landes Schleswig-Holstein kumuliert werden.
- 5.3.4. Die Förderungen nach dieser Richtlinie sind mit anderen Förderungen nur insofern und insoweit kumulierbar, als es nach Artikel 5 der De-Minimis-Verordnung zulässig ist und dadurch die jeweils einschlägigen Beihilfeintensitäten oder Förderbeträge nicht überschritten werden.
- 5.3.5. Die Gesamtsumme der einem einzigen Unternehmen von einem Mitgliedstaat gewährten De-Minimis-Beihilfen darf in einem Zeitraum von drei Steuerjahren 200.000,00 EUR nicht überschreiten.
- 5.3.6. Eine Kumulierung der Zuschüsse aus dem vorliegenden Förderprogramm mit Zuwendungen aus anderen Förderprogrammen ist zulässig, sofern die Förderrichtlinien der betroffenen Programme dies zulassen und keine anderen Fördermittel damit ersetzt werden.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- 6.1. Das Einreichen eines Förderantrages beinhaltet das Einverständnis, dass alle hiermit zusammenhängenden Daten von der Bewilligungsstelle (oder der von ihr beauftragten Stelle) auf Datenträger gespeichert und von ihr (oder der von ihr beauftragten Stelle) zur Erfolgskontrolle über die Wirksamkeit des Förderprogramms ausgewertet werden und Auswertungsergebnisse veröffentlicht werden dürfen.
- 6.2. Die beschafften und geförderten Batteriespeichersysteme müssen mindestens fünf Jahre im Eigentum der antragstellenden Person oder Einrichtung oder des antragstellenden Unternehmens verbleiben (Zweckbindungsfrist) und in diesem Zeitraum zweckentsprechend betrieben bzw. genutzt werden. Innerhalb dieses Zeitraums darf das geförderte System unter Maßgabe der Verhältnismäßigkeit nicht stillgelegt werden. Andernfalls widerruft die Bewilligungsbehörde den Zuwendungsbescheid und die Zuwendung ist zu erstatten. Nach Ablauf der Zweckbindungsfrist kann frei über die aus der Zuwendung erworbenen Gegenstände verfügt werden.
- 6.3. Durch die Erteilung eines Zuwendungsbescheides werden die aufgrund anderer Rechtsvorschriften bestehenden Verpflichtungen, für das Vorhaben eine Genehmigung, Erlaubnis oder Zustimmung einholen zu müssen, nicht ersetzt.

- 6.4. Ergibt sich bei der Anwendung dieser Richtlinie eine im Einzelfall nicht beabsichtigte Härte oder liegen besondere landespolitische Interessen vor, können von dem für die Energiewende zuständigen Ministerium im Einvernehmen mit dem Finanzministerium Ausnahmen zugelassen werden.
- 6.5. Alle Angaben zur Antragstellung, zum Verwendungszweck und zum Nachweis der Einhaltung der Fördervoraussetzungen sind subventionserheblich im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches in Verbindung mit § 2 des Subventionsgesetzes.
- 6.6. Das Prüfungsrecht des Landesrechnungshofs aus § 91 LHO bleibt unberührt.

7. Verfahren

7.1. Bewilligungsstelle

Bewilligungsstelle ist die Investitionsbank Schleswig-Holstein (IB.SH).

7.2. Antragsverfahren

- 7.2.1. Die Antragstellung erfolgt ausschließlich online. Im Onlineportal ist das Verfahren im Detail beschrieben und es werden Fragen zur Antragstellung und Fördergegenstand beantwortet bzw. Ansprechpartner genannt.
- 7.2.2. Die Antragstellenden müssen sich zum Erhalt des Zuwendungsbescheides vorab authentifizieren. Hierfür stehen das Servicekonto Plus und das Servicekonto Business im Serviceportal Schleswig-Holstein sowie eine Authentifizierung mittels Datenbegleitschein zur Verfügung.
- 7.2.3. Die Zuwendungen sind ausschließlich online über die Einstiegsseite „Klimaschutz für Bürgerinnen und Bürger“ im Serviceportal des Landes Schleswig-Holstein (<https://serviceportal.schleswig-holstein.de>) zu beantragen.
- 7.2.4. Gemeinnützige Organisationen müssen zusätzlich zu den unter 7.4.1 genannten Dokumenten den gültigen Bescheid über die Gemeinnützigkeit, die Vereinsatzung und einen Auszug aus dem Vereins- oder Handelsregister im Onlineverfahren vorlegen.
- 7.2.5. Für die Antragstellung werden über die Laufzeit dieser Richtlinie in regelmäßigen Abständen Antragszeitfenster mit definierten Fördervolumina zur Verfügung gestellt. Der Startzeitpunkt der Antragszeitfenster wird im Vorfeld über die Einstiegsseite „Klimaschutz für Bürgerinnen und Bürger“ im Serviceportal des Landes Schleswig-Holstein (<https://serviceportal.schleswig-holstein.de>) bekannt gegeben.
- 7.2.6. Sobald die Fördersummen pro Antragszeitraum und Fördergegenstand aufgebraucht sind, ist keine weitere Antragstellung in diesem Förderzeitraum mehr möglich.
- 7.2.7. Es ist ein mehrstufiges Antragsverfahren erforderlich. Für die Prüfung des Antrags und für das Bewilligungsverfahren sind neben dieser Richtlinie die Regelungen der De-minimis-Verordnung maßgeblich. Antragstellende müssen danach einen

Initialantrag im Onlineportal unter Angabe der voraussichtlichen Gesamtkosten und des voraussichtlichen Installationsdatums stellen. Die Zuwendung an Unternehmen kann erst gewährt werden, nachdem die Erklärung über alle anderen dem Antragstellenden in den beiden vorangegangenen Steuerjahren sowie im laufenden Steuerjahr gewährten De-minimis-Beihilfen vorliegt. Mit der Maßnahme darf erst nach Zustellung des Zuwendungsbescheides begonnen werden.

7.3. Bewilligungsverfahren

- 7.3.1. Für die Prüfung des Antrags und für das Bewilligungsverfahren ist ein elektronisches Antragsverfahren entsprechend Ziff. 7.2 und gemäß der De-minimis-Verordnung vorgesehen.

7.4. Auszahlungs- und Verwendungsnachweisverfahren

- 7.4.1. Der Zuschuss wird nach Abschluss des Antragverfahrens nach 7.2 und nach Vorlage der Verwendungsnachweise nach 7.4.2 in einer Summe ausgezahlt.
- 7.4.2. Als Verwendungsnachweis sind Rechnungen des Batteriespeichers in Kombination mit Zahlungsnachweisen und Herstellerdatenblättern, die Rechnung der fachgerechten Installation sowie ein Nachweis über die Kombination mit einer Stromerzeugungsanlage auf Basis Erneuerbarer Energien im Onlineverfahren vorzulegen.
- 7.4.3. Der Verwendungsnachweis erfordert abweichend von Nummer 6 ANBest-P keinen Sachbericht.
- 7.4.4. Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO sowie die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) in Verbindung mit der entsprechenden Regelung des Landesverwaltungsgesetzes (§§ 116, 117, 117a LVwG), soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen werden.

8. Geltungsdauer

Die Richtlinie tritt am 01.07.2023 in Kraft. Ihre Laufzeit ist an die Geltungsdauer der aktuellen De-minimis-Verordnung gebunden, die am 31.12.2023 ausläuft. Auf der Grundlage der De-minimis-Verordnung erlassene Beihilferegulungen bleiben danach noch für weitere sechs Monate beihilferechtlich gedeckt. Diese Richtlinie gilt damit bis einschließlich 30.06.2024.

Sollte die zeitliche Anwendung der De-minimis-Verordnung ohne diese Richtlinie betreffende relevante inhaltliche Änderungen über den 31.12.2023 hinaus verlängert werden, so verlängert sich die Laufzeit dieser Richtlinie entsprechend, jedoch nicht länger als bis zum 31.12.2026.

Sollte die De-minimis-Verordnung nicht verlängert und durch eine neue Verordnung ersetzt werden oder sollten relevante inhaltliche Änderungen in der aktuellen De-minimis-Verordnung vorgenommen werden, so ist eine den dann geltenden Bestimmungen entsprechende Nachfolge-Richtlinie erforderlich.

9. Nachhaltigkeit

Das Ergebnis des Nachhaltigkeitsberichts ist: Das Vorhaben hat positive Auswirkungen auf 'Infrastruktur und Klimaschutz'. Das Vorhaben führt in der Treibhausgasbilanz in Schleswig-Holstein zu sinkenden Treibhausgasemissionen.

Richtlinie zur Förderung von stationären und nicht öffentlich zugänglichen Ladestationen im Rahmen des Förderprogramms „Klimaschutz für Bürgerinnen und Bürger“

Bekanntmachung des Ministeriums für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur vom 08.06.2023

1. Förderziel und Zwecksetzung

1.1. Ziel dieser Richtlinie zur Umsetzung des Programms „Klimaschutz für Bürgerinnen und Bürger“ ist die Beschleunigung des Ausbaus der Erneuerbaren Energien sowie die Steigerung der Energieeinsparung. Durch die Förderung sollen die Bürgerinnen und Bürger bei derartigen Vorhaben unterstützt und ihre Abhängigkeit von fossilen Energien verringert werden. Ladestationen für elektrisch betriebene Fahrzeuge sind insbesondere im Hinblick auf die verstärkte Nutzung der Elektromobilität von großer Bedeutung. Aus diesem Grund sollen Ladestationen nach Maßgabe dieser Richtlinie gefördert werden. Der Erfolg dieser Richtlinie kann in der Anzahl der neu installierten Lademöglichkeiten gemessen werden.

1.2. Das Land gewährt Zuwendungen nach Maßgabe

- dieser Richtlinie,
- des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein,
- der §§ 23 und 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) und der hierzu ergangenen Verwaltungsvorschriften (VV zu § 44 LHO) sowie
- der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) sowie

für die unter Ziffer 2 genannten Vorhaben.

Maßgeblich sind die genannten Vorschriften in ihrer jeweils geltenden Fassung.

1.3. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

2.1. Förderfähig sind ausschließlich stationäre und nicht öffentlich zugängliche Ladestationen, die zum Aufladen von eigenen beziehungsweise selbstgenutzten Elektrofahrzeugen gemäß § 2 Nr. 2 und 3 Elektromobilitätsgesetz (EMoG) genutzt werden.

2.2. Eine Ladestation kann aus einem oder mehreren Ladepunkten bestehen. Ein Beispiel für eine Ladestation ist eine Wallbox.

2.3. Die Ladeleistung je Ladepunkt muss mindestens 11 kW und darf höchstens 22 kW betragen.

2.4. Ein Ladepunkt ist eine Einrichtung, die dem Aufladen von Elektrofahrzeugen dient und an der zur gleichen Zeit nur ein Elektrofahrzeug aufgeladen werden kann.

2.5. Die Förderung von Ladestationen an Einzel- oder Doppelhäusern ist ausgeschlossen.

3. Zuwendungsempfänger, Zuwendungsempfängerin

3.1. Antragsberechtigt sind

- 3.1.1. natürliche Personen mit Erstwohnsitz in Schleswig-Holstein, die eine Wohneinheit in Schleswig-Holstein mieten und an deren zur Wohneinheit gehörenden Stellplatz eine Ladestation errichtet werden soll,
 - 3.1.2. natürliche Personen mit Erstwohnsitz in Schleswig-Holstein, die Eigentümer einer selbstgenutzten Wohneinheit sind, an deren zur Wohneinheit gehörenden Stellplatz eine Ladestation errichtet werden soll,
 - 3.1.3. gemeinnützige Organisationen gemäß § 52 der Abgabenordnung der jeweils geltenden Fassung ohne wirtschaftliche Tätigkeit und mit Sitz in Schleswig-Holstein.
- 3.2. Pro Person oder Organisation ist nur ein Antrag für eine Ladestation möglich. Dieselbe Maßnahme kann nach dieser Richtlinie nicht mehrfach gefördert werden.
- 3.3. Nicht erfasst von dieser Richtlinie sind Wohneinheiten, die hauptsächlich als Ferienwohnung genutzt oder vermietet werden.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1. Förderfähig sind Investitionen in eine Ladestation gem. Ziffer 2 an Bestandsgebäuden.
- 4.2. Bei Antragstellenden nach Ziff. 3.1.1 und 3.1.2 sind nur Ladestationen förderfähig, die an Stellplätzen eines Wohngebäudes mit mindestens drei Wohneinheiten errichtet werden. Wohneinheiten im Sinn dieser Richtlinie sind in einem abgeschlossenen Zusammenhang liegende und zu dauerhaften Wohnzwecken bestimmte Räume in Wohngebäuden, die die Führung eines eigenen Haushalts ermöglichen.
- 4.3. Die Installation und Inbetriebnahme ist nachweislich durch ein Fachunternehmen durchzuführen.
- 4.4. Der Standort der geförderten Maßnahme muss in Schleswig-Holstein liegen.
- 4.5. Der für den Ladevorgang erforderliche Strom stammt nachweislich vollständig aus Erneuerbaren Energien. Dieser kann über einen entsprechenden Stromliefervertrag oder durch Eigenerzeugung vor Ort bezogen werden.
- 4.6. Für den Fördergegenstand darf noch keine Förderung durch das Land Schleswig-Holstein an die Antragsberechtigten erfolgt sein. Es ist nur ein Antrag je Haushalt zulässig.
- 4.7. Bei der Maßnahme darf es sich nicht um eine Reparatur, einen Eigenbau, einen Prototyp oder eine Ersatzbeschaffung handeln.
- 4.8. Es werden lediglich Neuanschaffungen gefördert. Der Erwerb von gebrauchten Gegenständen ist nicht förderfähig.
- 4.9. Zubehörteile und Umbausätze werden nicht gefördert.

- 4.10. Soll der Ladepunkt auf einer gemieteten Fläche errichtet werden, welche nicht im Eigentum der Antragsstellenden steht, so ist die Einverständniserklärung der Eigentümer einzuholen.
- 4.11. Zum Zeitpunkt der Antragstellung darf mit dem Vorhaben noch nicht begonnen worden sein. Als Beginn der Maßnahme ist der Abschluss eines Liefer- oder Leistungsvertrages anzusehen.
- 4.12. Die Maßnahme muss innerhalb von 12 Monaten nach Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides im Rahmen dieser Richtlinie abgeschlossen sein. Die Befristung kann auf begründeten Antrag um maximal 12 Monate verlängert werden, wenn die Umsetzung der Maßnahme innerhalb der ursprünglichen Frist aus Gründen nicht umgesetzt werden konnte, welche die Antragstellenden nicht zu vertreten haben. Anderenfalls ist der Zuwendungsbescheid aufzuheben.
- 4.13. Die Voraussetzungen des Gesetzes über das Wohnungseigentum und das Dauerwohnrecht in der jeweils aktuellen Fassung sind gegebenenfalls zu beachten.

5. Art und Umfang sowie Höhe der Zuwendung

5.1. Art der Zuwendung

Bei der Zuwendung handelt es sich um eine Projektförderung. Sie wird als Anteilfinanzierung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses mit Höchstbetrag gewährt.

5.2. Höhe der Zuwendung

5.2.1. Die Höhe der Zuwendung im Sinn dieser Richtlinie beträgt bis zu 500,00 EUR.

5.2.2. Bei Antragstellenden, die nachweislich zum Zeitpunkt der Antragstellung zum Bezug nachfolgender Leistungen berechtigt sind, beträgt die Zuwendung bis zu 1.000,00 EUR:

5.2.2.1. Bürgergeld gemäß Sozialgesetzbuch (SGB) Zweites Buch (II) – Bürgergeld in der aktuellen Fassung,

5.2.2.2. Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung gemäß SGB Zwölftes Buch (XII) - Sozialhilfe in der aktuellen Fassung,

5.2.2.3. Wohngeld in Form eines Zuschusses zur Miete (Mietzuschuss) oder zur Belastung (Lastenzuschuss) für den selbst genutzten Wohnraum gemäß Wohngeldgesetz in der aktuellen Fassung.

5.2.3. Die Förderung nach dieser Richtlinie ist auf 50% der förderfähigen Gesamtkosten begrenzt.

5.3. Umfang der Zuwendungen

5.3.1. Die förderfähigen Gesamtkosten und somit zuwendungsfähig sind die Anschaffungskosten sowie die Installations- bzw. Anschlusskosten der Ladestation.

5.3.2. Ausgaben für eventuell erforderliche Genehmigungsprozesse und den Betrieb der Ladestation sind von einer Förderung ausgeschlossen.

- 5.3.3. Die Umsatzsteuer, die nach § 15 Umsatzsteuergesetz als Vorsteuer abziehbar ist, gehört nicht zu den zuwendungsfähigen Ausgaben.
- 5.3.4. Zuwendungen gemäß dieser Förderrichtlinie können nicht mit Zuwendungen nach anderen Förderrichtlinien oder Programmen des Landes Schleswig-Holstein kumuliert werden.
- 5.3.5. Eine Kumulierung der Zuschüsse aus dem vorliegenden Förderprogramm mit Zuwendungen aus anderen Förderprogrammen ist zulässig, sofern die Förderrichtlinien der betroffenen Programme dies zulassen und keine anderen Fördermittel damit ersetzt werden.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- 6.1. Das Einreichen eines Förderantrages beinhaltet das Einverständnis, dass alle hiermit zusammenhängenden Daten von der Bewilligungsstelle (oder der von ihr beauftragten Stelle) auf Datenträger gespeichert und von ihr oder der von ihr beauftragten Stelle zur Erfolgskontrolle über die Wirksamkeit des Förderprogramms ausgewertet werden und Auswertungsergebnisse veröffentlicht werden dürfen.
- 6.2. Die beschafften und geförderten Gegenstände müssen mindestens fünf Jahre im Eigentum des Antragsstellers verbleiben (Zweckbindungsfrist) und in diesem Zeitraum zweckentsprechend vom Zuwendungsempfänger betrieben bzw. genutzt werden. Innerhalb dieses Zeitraums darf das geförderte System unter Maßgabe der Verhältnismäßigkeit nicht stillgelegt werden. Andernfalls widerruft die Bewilligungsbehörde den Zuwendungsbescheid und die Zuwendung ist zu erstatten. Nach Ablauf der Zweckbindungsfrist kann frei über die aus der Zuwendung erworbenen Gegenstände verfügt werden.
- 6.3. Durch die Erteilung eines Zuwendungsbescheides werden die aufgrund anderer Rechtsvorschriften bestehenden Verpflichtungen, für Vorhaben eine Genehmigung, Erlaubnis oder Zustimmung einzuholen, nicht ersetzt.
- 6.4. Ergibt sich bei der Anwendung dieser Richtlinie eine im Einzelfall nicht beabsichtigte Härte oder liegen besondere landespolitische Interessen vor, können vom für die Energiewende zuständigen Ministerium im Einvernehmen mit dem Finanzministerium Ausnahmen zugelassen werden.
- 6.5. Alle Angaben zur Antragstellung, zum Verwendungszweck und zum Nachweis der Einhaltung der Fördervoraussetzungen sind subventionserheblich im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches in Verbindung mit § 2 Subventionsgesetzes.
- 6.6. Das Prüfungsrecht des Landesrechnungshofs aus § 91 LHO bleibt unberührt.

7. Verfahren

7.1. Bewilligungsstelle

Bewilligungsstelle ist die Investitionsbank Schleswig-Holstein (IB.SH).

7.2. Antragsverfahren

- 7.2.1. Die Antragstellung erfolgt ausschließlich online. Im Onlineportal ist das Verfahren beschrieben und es werden Fragen zur Antragstellung und Fördergegenstand beantwortet bzw. Ansprechpartner genannt.
- 7.2.2. Die Antragstellenden müssen sich vorab des Zuwendungsbescheides authentifizieren. Hierfür stehen das Servicekonto Plus und das Servicekonto Business im Serviceportal Schleswig-Holstein sowie eine Authentifizierung mittels Datenbegleitschein zur Verfügung.
- 7.2.3. Die Zuwendungen sind ausschließlich online über die Einstiegsseite „Klimaschutz für Bürgerinnen und Bürger“ im Serviceportal des Landes Schleswig-Holstein (<https://serviceportal.schleswig-holstein.de>) zu beantragen.
- 7.2.4. Es ist ein mehrstufiges Antragsverfahren erforderlich. Antragstellende müssen einen Initialantrag im Onlineportal stellen. Mit der Maßnahme darf erst nach Zustellung des Zuwendungsbescheides der Bewilligungsstelle begonnen werden.
- 7.2.5. Gemeinnützige Organisationen müssen zusätzlich zu den unter 7.4.1 genannten Dokumenten den gültigen Bescheid über die Gemeinnützigkeit, die Vereinssatzung und einen Auszug aus dem Vereins- oder Handelsregister im Onlineverfahren vorlegen.
- 7.2.6. Für die Antragstellung werden über die Laufzeit dieser Richtlinie in regelmäßigen Abständen Antragszeitfenster mit definierten Fördervolumina zur Verfügung gestellt. Der Startzeitpunkt der Antragszeitfenster wird im Vorfeld über die Einstiegsseite „Klimaschutz für Bürgerinnen und Bürger“ im Serviceportal des Landes Schleswig-Holstein (<https://serviceportal.schleswig-holstein.de>) bekannt gegeben.
- 7.2.7. Sobald die Fördersummen pro Antragszeitraum und Fördergegenstand aufgebraucht sind, ist keine weitere Antragstellung in diesem Förderzeitraum mehr möglich.

7.3. Bewilligungsverfahren

- 7.3.1. Es ist ein mehrstufiges Bewilligungsverfahren vorgesehen. Nach Zustellung des Zuwendungsbescheides darf mit dem Vorhaben begonnen werden.

7.4. Auszahlungs- und Verwendungsnachweisverfahren

- 7.4.1. Der Zuschuss wird nach Abschluss des Antragsverfahrens gem. Ziff. 7.2 und nach Vorlage der Verwendungsnachweise gem. Ziff. 7.4.2 in einer Summe ausgezahlt.
- 7.4.2. Als Verwendungsnachweis sind Rechnungen der Ladestation in Kombination mit Herstellerdatenblättern sowie die Rechnung der fachgerechten Installation vorzulegen.
- 7.4.3. Der Verwendungsnachweis erfordert abweichend von Nummer 6 ANBest-P keinen Sachbericht.
- 7.4.4. Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO sowie die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) in Verbindung mit der entsprechenden Regelung des Landesverwaltungsgesetzes (§§ 116, 117, 117a LVwG), soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen werden.

8. Geltungsdauer

Die Richtlinie tritt zum 01.07.2023 in Kraft und ist bis zum 31.12.2026 befristet.

9. Nachhaltigkeit

Das Ergebnis des Nachhaltigkeitsberichts ist: Das Vorhaben hat positive Auswirkungen auf 'Infrastruktur und Klimaschutz'. Das Vorhaben führt in der Treibhausgasbilanz in Schleswig-Holstein zu sinkenden Treibhausgasemissionen.

Richtlinie des Landes Schleswig-Holstein für die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Energieeinspar- und Energieeffizienztechnologien und Energieinnovationen – E³

Bekanntmachung des Ministeriums für Energie- und Klimaschutz,
Umwelt und Natur des Landes Schleswig-Holstein vom 08.06.2023 – 662 – V 243.

Präambel

Die Landesregierung Schleswig-Holstein bündelt ihre wirtschaftspolitischen Fördermaßnahmen unter dem Dach des Landesprogramms Wirtschaft 2021-2027 (LPW 2021). Das Programm bildet den Rahmen für die Förderung aus:

- dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE),
- der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur (GRW) und
- Mitteln des Landes.

Mit dem LPW 2021 setzt die Landesregierung auf Investitionen in Innovation, Digitalisierung und Dekarbonisierung, um die wirtschaftliche Entwicklung Schleswig-Holsteins weiter voranzubringen. Flankiert wird dies durch die Förderung einer leistungsfähigen und modernen Infrastruktur als Grundvoraussetzung für einen wettbewerbsfähigen Wirtschaftsstandort.

Um der Bedeutung der Energiewende und des Klimaschutzes Rechnung zu tragen, hat die Landesregierung beschlossen, 50% der EFRE-Mittel für klimaschutz- und energiewenderelevante Vorhaben einzusetzen. Mit dieser Richtlinie wird dazu beigetragen, dass Energieeffizienztechnologien und Energieinnovationen den Prozess zu einer treibhausgasneutralen Wirtschaft beschleunigen können, um so das Ziel der Energiewende und eines

treibhausgasneutralen Schleswig-Holstein bis 2045 zu erreichen. Zudem gilt es, die Innovationskraft der Unternehmen in Verbindung mit Energieeffizienz- und Demonstrationsvorhaben zu stärken und auszubauen. Der Technologietransfer in Form einer Zusammenarbeit zwischen Unternehmen, Forschungszentren und Hochschulen ist ebenfalls ein wichtiger Bestandteil auf dem Pfad der Dekarbonisierung der Wirtschaft.

1. Förderziel, Anwendungszweck und Rechtsgrundlage

1.1 Ziel dieser Richtlinie ist die Förderung von Vorhaben zur Steigerung der Energieeffizienz, Senkung des Energieverbrauchs und Reduzierung der CO₂-Emissionen im Hinblick auf das Ziel der Treibhausgasneutralität bis 2045.

Hierzu gehören insbesondere

- die Einsparung von Energie in Produktionsprozessen durch den Einsatz energieeffizienter Prozesse und Prozesstechnologien,
- die Entwicklung und Einführung von effizienten Produktions- und Betriebsweisen,
- die Implementierung von Querschnittstechnologien wie Mess-, Steuer- und Regel- sowie Automatisierungstechnik zur Ausschöpfung von Effizienz- und Einsparpotenzialen,
- der Einsatz intelligenter Elektronik und Steuerung,
- Vernetzungslösungen, sowie durchdachte Gebäudesystemtechnik, die die oben genannten Ziele anstreben.

Neben der Förderung von großen Unternehmen (nicht im Bereich der Energieinnovationen) und KMU ist auch die Förderung von Einrichtungen für anwendungsnahe Forschung und Wissensverbreitung und Institutionen, die mit Hochschulen kooperieren, möglich.

Die Förderung erfolgt dabei mit Mitteln des EFRE und Landesmitteln.

1.2 Das Land Schleswig-Holstein gewährt Zuwendungen zur Förderung von Energieeinspar- und Energieeffizienztechnologien und Energieinnovationen insbesondere nach Maßgabe:

- dieser Richtlinie in Verbindung mit den Auswahl- und Fördergrundsätzen und Regeln für die finanzielle Unterstützung im Rahmen des Landesprogramm Wirtschaft 2021-2027 (AFG LPW 2021),
- der §§ 23 und 44 Landeshaushaltsordnung (LHO)
- der Verwaltungsvorschriften (VV) zu § 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO),
- des Subventionsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Landessubventionsgesetz - LSubvG),
- des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz - LVwG)
- des Haushaltsgesetzes,
- der Regelungen der Europäischen Union für Förderungen aus dem Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung (EFRE) in den jeweils geltenden Fassungen,
- des EFRE-Programms 2021-2027 für Schleswig-Holstein in der jeweils geltenden Fassung,
- der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung – AGVO, Amtsblatt EU L 187/1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) 2021/1237 vom 23. Juli 2021 (Amtsblatt EU L 270/39 vom 29. Juli 2021), hier sind maßgeblich:

- der Artikel 25 „Beihilfen für Forschungs- und Entwicklungsvorhaben“,
- der Artikel 38 „Investitionsbeihilfen für Energieeffizienzmaßnahmen“.

Maßgeblich sind die Regelungen in der jeweils geltenden Fassung.

1.3 Ein Anspruch der Antragstellenden auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

1.4 Bei nicht ausreichend verfügbaren Haushaltsmitteln wird die Bewilligungsbehörde im Einvernehmen mit dem Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur eine Auswahl der Vorhaben nach pflichtgemäßem Ermessen durchführen.

Dabei kommen ergänzend zu den in Ziff. 4.1 definierten Auswahlkriterien zur Anwendung:

- absolute Höhe der CO₂-Einsparung;
- wirtschaftliches Potential.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Gefördert werden:

- 2.1.1 investive Maßnahmen zur Erhöhung der Energieeffizienz und dadurch Reduzierung der energiebedingten Treibhausgasemissionen;
- 2.1.2 investive Maßnahmen zur energetischen Optimierung von industriellen und gewerblichen Anlagen und Prozessen;
- 2.1.3 investive Maßnahmen zur Umstellung auf CO₂ neutrale Energieträger, sofern diese energieeffizienter sind;
- 2.1.4 Investitionen in Querschnittstechnologien wie Mess-, Steuer- Regel- oder Automatisierungstechnik sowie zugehörige Software, sofern sie zur Verbesserung der

Energieeffizienz der zu optimierten Anlagen und Prozesse beiträgt;

- 2.1.5 Vorhaben, die zur Durchführung und Vorbereitung von Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten (Durchführbarkeitsstudien) für neuartige Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen dienen, in denen technisch-wissenschaftliche Voraussetzungen für die Entwicklung neuer zukunftsorientierter energieeffizienter Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen geschaffen werden;
- 2.1.6 Pilot- und Demonstrationsvorhaben, die auf die erstmalige Anwendung und Validierung neuer zukunftsorientierter energieeffizienter Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen abzielen.

2.2 Nicht gefördert werden, insbesondere:

- Investitionen im Zusammenhang mit der Produktion, Verarbeitung, Beförderung, Verteilung, Speicherung oder Verbrennung fossiler Brennstoffe;
- Maßnahmen und Vorhabeninhalte, zu deren Durchführung ein Gesetz oder eine behördliche Anordnung verpflichtet;
- bauliche Maßnahmen, die keine unmittelbare Energieeinsparung bewirken;
- Anlagen und Maßnahmen an Anlagen, die nach dem Gesetz für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung gefördert werden können (KWKG);
- Anlagen und Maßnahmen an Anlagen, die nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) gefördert werden können;
- Verbesserungen, die sicherstellen sollen, dass Unternehmen bereits angenommene Unionsnormen erfüllen, dies gilt auch, wenn die Unionsnormen noch nicht in Kraft getreten sind;
- gebäudebezogene bautechnische Energieeffizienzmaßnahmen.

3. Zuwendungsempfängerinnen/ Zuwendungsempfänger (Begünstigte)

3.1 Begünstigte der Zuwendung sind:

- 3.1.1 Unternehmen mit Sitz oder Betriebsstätte in Schleswig-Holstein. Kleine und mittlere Unternehmen (KMU) gemäß der Definition nach Anhang I der AGVO werden bevorzugt gefördert.
- 3.1.2 Einrichtungen für anwendungsnahe Forschung und Wissensverbreitung wie Universitäten, Hochschulen, Fachhochschulen und deren Gesellschaften oder außeruniversitäre Forschungseinrichtungen wie z. B. Forschungszentren der Helmholtz-Gemeinschaft, Institute oder Einrichtungen der Fraunhofer Gesellschaft, der Leibniz-Gemeinschaft oder der Max-Planck-Gesellschaft.

3.2 Begünstigte sind in vollem Umfang für die förderrechtskonforme Abwicklung des Vorhabens verantwortlich und haften dementsprechend gegenüber dem Zuwendungsgeber für den Fall einer etwaigen Rückforderung. Eine Weiterleitung der Zuwendung ist ausgeschlossen.

3.3 Begünstigte nach Ziffer 3.1, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Europäischen Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer von demselben Mitgliedstaat gewährten Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind, darf keine Förderung nach dieser Richtlinie gewährt werden.

3.4 Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne von Art. 2 Abs. 18 der AGVO darf keine Förderung nach dieser Richtlinie gewährt werden¹.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Die Maßnahmen müssen zu einer Minderung der Treibhausgas-Emissionen um mindestens 30 Prozent führen oder zur Senkung oder Vermeidung von mindestens 30 Prozent des fossilen Energieverbrauchs beitragen.

4.2 Bei Antragstellung ist eine IST/SOLL-Analyse (Berechnung der Einsparpotentiale) in einem von einem Energieberater erstellten Einsparkonzept vorzulegen. Die Energieberaterinnen und -berater müssen im Programm „Bundesförderung der Energieberatung für Nichtwohngebäude, Anlagen und Systeme: Modul 1“ (Energieaudit) gemäß der Richtlinie über die Förderung von Energieberatung für Nichtwohngebäude, Anlagen und Systemen zugelassen sein. Entsprechende Expertinnen und Experten finden sich bspw. auf der Webseite: www.energie-effizienz-experten.de. Die Beratung muss für das beratene Unternehmen hersteller-, anbieter-, produkt- und vertriebsneutral sowie technologieoffen erfolgen, sofern energieineffiziente Verfahren und Lock-in-Effekte in Bezug auf fossile oder in anderer Weise umweltschädliche Energieträger ausgeschlossen werden.

4.3 Die Amortisationszeit des investiven Vorhabens muss ohne Inanspruchnahme einer Förderung insgesamt mehr als drei Jahre betragen, damit eine Förderung gewährt werden kann.

4.4 Alle Förderanträge werden durch die Bewilligungsbehörde (Ziff. 7.2) einer vorhabensspezifi-

schen Bewertung unterzogen. Dabei werden folgende Auswahlkriterien in der Reihenfolge Ihrer Bedeutung herangezogen:

- Beitrag des Vorhabens zu dem für das spezifische Ziel 2.1 im EFRE-Programm festgelegten Indikator „Geschätzte jährliche Reduzierung der Treibhausgasemissionen (Tonnen CO₂/Jahr)“,
- Höhe der CO₂-Einsparung im Vergleich zu einer konventionellen Lösung
- Übertragbarkeit auf andere Betriebe,
- Größe des Unternehmens (kleine und mittlere Unternehmen werden bevorzugt gefördert),
- Maß der Innovation,
- Beitrag zu den Querschnittszielen des EFRE-Programms.

4.5 Die Rahmenbedingungen des Vorhabens sind durch die Dokumentation der technischen und marktseitigen Erfolgsaussichten des Vorhabens zu belegen. Ferner sind der innovative Ansatz und die Neuheit des Vorhabens sowie die Kompetenz der *Antragstellerin* bzw. des Antragstellers zur Durchführung des Vorhabens nachzuweisen.

4.6 Eine Einzelbeihilfe auf Grundlage dieser Förderrichtlinie ist je nach Art des Vorhabens auf Höchstbeträge begrenzt. Diese Höchstbeträge sind unter Ziffer 5.4 aufgeführt.

4.7 Bei einem geplanten Verbundvorhaben ist die wirksame Zusammenarbeit im Sinne von Artikel 2 Nr. 90 der AGVO durch eine Vereinbarung zwischen allen Partnerinnen und Partnern schriftlich in Form eines Kooperationsvertrages festzulegen. Der Kooperationsvertrag (s. Begriffsbestimmungen im Anhang dieser Richtlinie) muss der Bewilligungsbehörde vor der Bewilligung vorgelegt werden.

¹ Die Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung gilt für Antragsteller, die nicht in Schwierigkeiten sind. Für Unternehmen, die im Fischerei- und Aquakultursektor oder in der Primärproduktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse tätig sind,

gilt ebenfalls die AGVO-Definition des Begriffs „Unternehmen in Schwierigkeiten“, (vergleiche Art. 2 Abs. 1 Nr. 29 der Verordnung (EU) 2022/2473 sowie Art. 2 Nr. 59 der Verordnung (EU) 2022/2472).

Im begründeten Ausnahmefall kann die Bewilligung auf der Grundlage einer schriftlichen Grundsatzzerklärung (substantiiertes Letter of Intent) erfolgen. Die Vorlage des Kooperationsvertrages wird als eine auflösende Bedingung im Bewilligungsbescheides festgelegt.

Die Partnerinnen und Partner sind verpflichtet, sich untereinander fachlich und terminlich abzustimmen, wie in der zu schließenden Kooperationsvereinbarung festgelegt. Als Zusammenarbeit in diesem Sinne gilt nicht die Vergabe von Aufträgen an Dritte.

Die Partnerinnen und Partner haben insbesondere die Einhaltung des EU-Wettbewerbsrechts sicher zu stellen.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung wird im Wege der Förderung eines Vorhabens als Anteilsfinanzierung in Form eines zweckgebundenen, nicht rückzahlbaren Zuschusses gewährt.

5.1 Zuwendungsfähige Ausgaben

Zuwendungsfähig sind Ausgaben, soweit sie ursächlich im Zusammenhang mit dem Vorhaben stehen, zur Durchführung unbedingt erforderlich sind und den Grundsätzen von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprechen.

Bemessungsgrundlage sind die nachweisbaren zuwendungsfähigen Ausgaben, die unter Anlegung eines strengen Maßstabes für eine sparsame, wirtschaftliche und zweckmäßige Erlangung des Zuwendungszwecks unmittelbar entstehen. Es sind die Regelungen hinsichtlich der Zuwendungsfähigkeit von Ausgaben in Anhang I der AFG LPW 2021 zu beachten.

Die zuwendungsfähigen Ausgaben für investive Maßnahmen und Forschungs- und Entwicklungsvorhaben müssen mindestens 100.000 Euro betragen. Die zuwendungsfähigen Ausgaben für

Durchführbarkeitsstudien müssen mindestens 50.000 Euro betragen.

Alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (insbesondere Zuwendungen, Leistungen Dritter) und der Eigenanteil der Begünstigten sind als Deckungsmittel für alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben einzusetzen.

Es sind nur die Kostenarten förderfähig, die der entsprechende Artikel der AGVO zulässt.

Zu den zuwendungsfähigen Ausgaben für Maßnahmen nach Ziffer 2.1.1- 2.1.4 gehören:

- Investitionsmehrkosten, die für die Verbesserung der Energieeffizienz erforderlich sind.
- Investitionsbezogene Nebenkosten, soweit sie der Einführung der neuen Maßnahme zuzurechnen sind.

Können bei einer Gesamtinvestition nach Ziff. 2.1.1.-2.1.4 die Kosten einer Investition zur Verbesserung der Energieeffizienz ermittelt werden, dann sind diese Mehrkosten zuwendungsfähig. Ansonsten werden die Kosten einer Investition zur Verbesserung der Energieeffizienz anhand eines Vergleichs mit einer ähnlichen zu einer geringeren Energieeffizienz führenden Investition ermittelt, die ohne die Förderung glaubhaft hätte durchgeführt werden können. Die Differenz zwischen diesen beiden Kosten sind die Energieeffizienzkosten und somit die zuwendungsfähigen Kosten.

Zu den zuwendungsfähigen Ausgaben bei Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten sowie Verbundvorhaben zählen:

- Personalkosten für Forscher, Techniker und sonstiges Personal, soweit diese bei der Zuwendungsempfängerin bzw. beim Zuwendungsempfänger angestellt sind und für das Vorhaben eingesetzt werden.
- Personalkosten werden grundsätzlich gemäß Anhang I Ziffer 1.4 der AFG LPW 2021

als Kosten je Einheit pauschal berechnet. Das geltend gemachte Mengengerüst (geleistete Arbeitsstunden) ist für ausschließlich oder zu einem festen Anteil ihrer Arbeitszeit im geförderten Vorhaben tätige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter über ein vom Arbeitgeber ausgestelltes Dokument nachzuweisen, in dem der feste Prozentsatz der pro Monat für das Vorhaben geleisteten Arbeitszeit angegeben ist. Für zeitweise bzw. in schwankendem Umfang im geförderten Vorhaben tätige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind Stundennachweise zu führen und zum Nachweis des geltend gemachten Mengengerüsts (geleistete Arbeitsstunden) vorzulegen. Pro Jahr können höchstens 1.720 Stunden pro Person anerkannt werden.

- Ein anteiliges Mitwirken einer Geschäftsführerin oder eines Geschäftsführers ist zuwendungsfähig, wird jedoch auf höchstens 860 Stunden pro Jahr begrenzt.

Die Restkosten eines Vorhabens, welche keine direkten Personalkosten sind, werden pauschal mit bis zu 40 % der förderfähigen direkten Personalkosten festgesetzt. Hierzu gehören folgende Kosten:

- Kosten für Instrumente und Ausrüstung, soweit und solange sie für das Vorhaben genutzt werden;
- Kosten für Auftragsforschung, Wissen und für unter Einhaltung des Arm's-length-Prinzips von Dritten direkt oder in Lizenz erworbene Patente, sowie
- Kosten für Beratung und gleichwertige Dienstleistungen, die ausschließlich für das Vorhaben genutzt werden.

Bei Durchführbarkeitsstudien (Ziffer 2.1.5) sind gemäß Artikel 25 AGVO die Kosten der Studie förderfähig.

Nicht gefördert werden insbesondere

- Rabatte und Skonti, unabhängig davon, ob sie in Anspruch genommen werden,
- CO₂-Einsparungen, die durch den Betrieb von Anlagen erzielt werden, die dauerhaft ausschließlich mit fossilen Energieträgern betrieben werden können.

Die Bestimmungen des jeweils geltenden Vergaberechts sind einzuhalten.

Bei Begünstigten, die allgemein oder für das betreffende Vorhaben zum Vorsteuerabzug nach § 15 Umsatzsteuergesetz (UStG) berechtigt sind, sind nur die Nettoausgaben förderfähig.

Eigenleistungen von Partner- oder verbundenen Unternehmen sind nur in Höhe der nachgewiesenen Selbstkosten zuwendungsfähig.

5.2 Eigenanteil

Eine Förderung ist nur möglich, wenn die Gesamtfinanzierung des Vorhabens gesichert ist. Es ist daher nachzuweisen, dass der Eigenanteil getragen werden kann. Ein angemessener Eigenanteil der bzw. des Begünstigten von mindestens 10% ist, unabhängig von der Herkunft der Fördermittel, unabdingbar.

5.3 Höhe der Förderung

5.3.1 Für Beihilfen für Forschungs- und Entwicklungsvorhaben nach Art. 25 AGVO beträgt die Höhe der Förderung:

- bis zu 25 % der beihilfefähigen Kosten für experimentelle Entwicklung,
- bis zu 50 % der beihilfefähigen Kosten für industrielle Forschung,
- bis zu 50 % der beihilfefähigen Kosten für Durchführbarkeitsstudien.

Die Förderung für die experimentelle Entwicklung und die industrielle Forschung kann wie folgt erhöht werden:

- um 10 Prozentpunkte für mittlere Unternehmen,
- um 20 Prozentpunkte für kleine Unternehmen.

Darüber hinaus ist eine Erhöhung der Förderung um weitere 15 Prozentpunkte bis auf maximal 80 % möglich, wenn das Vorhaben als wirksame Zusammenarbeit (siehe Anhang):

- zwischen Unternehmen, von denen mindestens eines ein KMU ist, wobei kein einzelnes Unternehmen mehr als 70 % der förderfähigen Kosten bestreitet, oder
- zwischen einem Unternehmen und einer oder mehreren Einrichtungen für Forschung und Wissensverbreitung, die mindestens 10 % der beihilfefähigen Kosten tragen und das Recht haben, ihre eigenen Forschungsergebnisse zu veröffentlichen,

durchgeführt wird.

Die Förderung für Durchführbarkeitsstudien kann bei mittleren Unternehmen um 10 Prozentpunkte und bei kleinen Unternehmen um 20 Prozentpunkte erhöht werden.

Bei Vorhaben an Einrichtungen für Forschung und Wissensverbreitung kann die Förderung auf bis zu 80 % erhöht werden, sofern sich die Förderung ausschließlich auf nichtwirtschaftliche Tätigkeiten erstreckt bzw. die Forschungseinrichtung fast ausschließlich für eine nichtwirtschaftliche Tätigkeit genutzt wird. Übt eine Einrichtung sowohl wirtschaftliche als auch nichtwirtschaftliche Tätigkeiten aus, muss sie über die jeweiligen Kosten, ihre Finanzierung und Erlöse getrennt Buch führen.

5.3.2 Für Beihilfen nach Art. 38 AGVO beträgt die Höhe der Förderung:

- bis zu 50 % für kleine Unternehmen,
- bis zu 40 % für mittlere Unternehmen,
- bis zu 30 % für große Unternehmen.

5.4 Höchstbeträge

Die maximale Zuwendung wird auf 2 Mio. EUR je Förderfall begrenzt.

Die Kumulierungsregeln nach Artikel 8 AGVO sind zu beachten.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Subventionserhebliche Tatsachen

Die im Antrag und in den sonstigen einzureichenden Unterlagen als subventionserheblich benannten Angaben sind subventionserheblich im Sinne der Strafvorschriften zum Subventionsbetrug gem. § 264 Strafgesetzbuch (StGB) und des § 1 Landessubventionsgesetzes. Zudem ist eine Erklärung über die Kenntnis dieser subventionserheblichen Tatsachen abzugeben. Ändern sich subventionserhebliche Tatsachen, ist dies der Bewilligungsbehörde unverzüglich mitzuteilen. Bei vorsätzlichen oder leichtfertigen Falschangaben muss mit einer Strafverfolgung wegen Subventionsbetrugs gerechnet werden.

6.2 Kumulierung

Nach dieser Richtlinie gewährte Förderungen können kumuliert werden mit anderen staatlichen Beihilfen, sofern diese Maßnahmen unterschiedliche bestimmbare beihilfefähige Kosten betreffen, sowie mit anderen staatlichen Beihilfen für dieselben, sich teilweise oder vollständig überschneidenden beihilfefähigen Kosten, jedoch nur, wenn durch diese Kumulierung die höchste nach der AGVO für diese Beihilfen geltende Beihilfeintensität beziehungsweise der höchste nach der AGVO für diese Beihilfen geltende Beihilfebetrug nicht

überschritten wird (vergleiche Artikel 8 Abs. 3 AGVO).

6.3 Zweckbindung

Die Begünstigten sind an die Erfüllung der mit der Förderung verbundenen Voraussetzungen und des Zweckbindungszwecks für einen bestimmten Zeitraum gebunden (Zweckbindung). Die Zweckbindung beträgt je nach Art und Ausgestaltung des jeweiligen Vorhabens bis zu 20 Jahre und wird im Zuwendungsbescheid festgelegt. Die Zuwendung ist zu erstatten, wenn das Unternehmen bzw. die schleswig-holsteinische Betriebsstätte innerhalb von 5 Jahren aufgegeben oder aus Schleswig-Holstein herausverlagert wird (Standortbindung).

6.4 Evaluierung

Im Hinblick auf die Förderung aus dem EFRE unterliegen die geförderten Vorhaben einer ständigen Begleitung und Bewertung anhand finanzieller und materieller Indikatoren.

Die Abwicklung und Prüfung der Vorhaben macht die Speicherung und Verarbeitung von personenbezogenen sowie im Zusammenhang mit der Förderung stehenden Daten der bzw. des Antragstellers erforderlich. Diese wird gestützt auf die Artikel 69, 72-77 der Verordnung (EU) 2021/1060 in Verbindung mit Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe c) der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutzgrundverordnung). Details sind dem Informationsblatt zur Datenverarbeitung im LPW 2021 zu entnehmen.

Mit der Durchführung von Evaluierungen und Erfolgsmessungen kann das für Wirtschaft zuständige Ministerium wissenschaftliche Einrichtungen beauftragen. Die Zuwendungsempfängerin bzw. der Zuwendungsempfänger erklärt sich damit einverstanden, an Evaluierungen teilzunehmen. Die Auswertungsergebnisse enthalten lediglich anonymisierte oder öffentlich (über die Liste der Vorhaben) zugängliche Daten. Auch Einrichtungen des Landes Schleswig-Holstein, des Bundes oder der Europäischen Union können anonymisierte

Daten für Zwecke der Statistik und der Erfolgskontrolle über die Wirksamkeit des Förderprogramms auswerten und die Ergebnisse veröffentlichen.

Für die Dauer von bis zu fünf vollen Kalenderjahren nach Abschluss des Vorhabens ist der Bewilligungsbehörde Bericht über die Verwertung des Vorhabens sowie gegebenenfalls dessen Auswirkungen auf die Unternehmensentwicklung unter Angabe der Beschäftigungseffekte auf entsprechenden Formblättern zu erstatten (Verwertungsberichte). Der genaue Zeitraum wird im Zuwendungsbescheid festgelegt.

6.5 Informations- und Kommunikationsverpflichtung

Die Begünstigten verpflichten sich mit der Annahme der Zuwendung, Informations- und Kommunikationsmaßnahmen gemäß Artikel 50 Verordnung (EU) Nr. 2021/1060 durchzuführen. Mit der Annahme der Zuwendung nehmen die Begünstigten gleichzeitig die Aufnahme der Daten in die öffentliche Liste der Vorhaben gemäß Artikel 49 Abs. 5 Verordnung (EU) Nr. 2021/1060 zur Kenntnis. Einzelheiten zu Kommunikationsverpflichtungen und der Liste der Vorhaben sind den AFG LPW 2021 zu entnehmen.

Bei Förderungen nach Ziffer 3.1 werden Einzelbeihilfen von über 500.000 Euro zusätzlich gemäß Artikel 9 Abs. 1 mit den im Anhang III der AGVO genannten Angaben auf der gesonderten Beihilfe-Website <https://webgate.ec.europa.eu/competition/transparency/public/search/home> veröffentlicht.

Bei Begünstigten in der Primärerzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse, die nicht unter Abschnitt 2 a der AGVO fallen, sowie bei Begünstigten in der Fischerei und Aquakultur liegt dieser Schwellenwert bei mehr als 10.000 Euro (vergleiche Art. 9 Abs. 1 Buchst. c) i) der Verordnung (EU) 2022/2472 und Art. 9 Abs. 1 Buchst. c) der Verordnung (EU) 2022/2473). Bei Begünstigten, die in der Verarbeitung oder der Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse oder in der Forstwirtschaft tätig sind, liegt dieser Schwellenwert bei

mehr als 100.000 Euro (vergleiche Art. 9 Abs. 1 Buchst. c) ii) der Verordnung (EU) 2022/2472).

6.6 Ausschluss der Förderung/Rückforderungsanordnung

Die Begünstigten verpflichten sich, der Bewilligungsbehörde mit der Antragstellung sowie vor jeder Auszahlung mitzuteilen, ob eine von ihr bzw. ihm zuvor erhaltene Zuwendung von der Europäischen Kommission für formell oder materiell rechtswidrig erklärt und eine diesbezügliche Rückforderungsentscheidung erlassen wurde.

Die Auszahlung der Zuwendung unterbleibt dann so lange, bis die erhaltene Zuwendung in Umsetzung der Rückforderungsentscheidung der Europäischen Kommission vollständig und verzinst zum Referenzzins, der für die Berechnung des Subventionsäquivalents von Beihilfen verwendet wird, zurückgezahlt oder auf ein Sperrkonto eingezahlt wurde. Dies gilt bei tranchenweiser Auszahlung der Zuwendung auch für zukünftig ergehende Rückforderungsentscheidungen; diese sind der Bewilligungsbehörde unverzüglich mitzuteilen.

6.7 Umsetzung klima- und umweltpolitischer Vorgaben der Europäischen Kommission

Es dürfen gem. Art. 9 Abs. 4 der Verordnung (EU) 2021/1060 nur Vorhaben gefördert werden, die die klima- und umweltpolitischen Standards und Prioritäten der Europäischen Union beachten und die keine erhebliche Beeinträchtigung der Umweltziele im Sinne von Artikel 17 der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen (sog. Taxonomieverordnung EU 2020/852) verursachen. Bei der Projektauswahl werden die Auswirkungen eines Vorhabens im Rahmen der Bewertung des Querschnittsziels „Nachhaltige Entwicklung“ geprüft.

7. Verfahren

7.1 Vorzeitiger Maßnahmenbeginn

Gemäß Ziffer 1.3 der VV zu § 44 LHO dürfen Zuwendungen zur Förderung eines Vorhabens nur für solche Vorhaben bewilligt werden, die noch nicht begonnen worden sind. Hiervon abweichend darf mit dem Projekt vor der abschließenden Förderentscheidung nur dann begonnen werden (sogenannter vorzeitiger Maßnahmenbeginn), wenn die bewilligende Stelle dies auf Antrag schriftlich genehmigt. Das Finanzierungsrisiko tragen die Antragstellenden.

Der Kauf von Grundstücken und Vorarbeiten wie die Einholung von Genehmigungen und die Erstellung vorläufiger Durchführbarkeitsstudien gelten nicht als Beginn der Maßnahme, es sei denn, die Vornahme dieser Tätigkeiten entspricht dem alleinigen Zweck der Zuwendung. Bei Baumaßnahmen gelten Planung und Bodenuntersuchung sowie sonstige vorbereitende Maßnahmen einschließlich Planungs- und Beratungsleistungen nicht als Beginn der Maßnahme.

7.2 Antrags- und Bewilligungsverfahren

Vor dem Beginn der Arbeiten für das Vorhaben oder die Tätigkeit muss ein schriftlicher Förderantrag gestellt werden.

Bewilligende Stelle ist die Wirtschaftsförderung und Technologietransfer Schleswig-Holstein GmbH, Lorentzendamm 24, 24103 Kiel.

Das Verfahren zur Bewertung von Zuwendungsfähigkeit und Förderwürdigkeit des Förderantrages sowie zur Bewilligung richtet sich nach den AFG LPW 2021 in der jeweils geltenden Fassung.

Das Antragsverfahren und die Prüfung des Vorhabens erfolgt in zwei Stufen:

→ Stufe 1 – Projektvorschlag

In der ersten Stufe der Antragstellung erfolgt anhand des eingereichten Projektvorschlags und der projektbezogenen Unterlagen (digital oder in papierform) zunächst eine technische und ggf.

marktbezogene Einschätzung dahingehend, ob das geplante Vorhaben grundsätzlich förderfähig und förderwürdig ist. Das Prüfergebnis teilt die Bewilligungsbehörde der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller mit und empfiehlt bei einer positiven Einschätzung die Antragstellung. Aus der Einreichung eines Projektvorschlags kann kein Rechtsanspruch auf eine Förderung abgeleitet werden.

→ Stufe 2 – Förderantrag

In der zweiten Stufe der Antragstellung ist auf Basis des Projektvorschlags sowie möglicher Anmerkungen der Bewilligungsbehörde ein formgebundener Förderantrag zu stellen. Die Bewilligungsbehörde stellt die für die Antragstellung und die weitere Abwicklung erforderlichen Informationen, Formulare und den digitalen Zugang zur elektronischen Antragstellung auf ihrer Internetseite (www.wtsh.de) bereit.

Dem Antrag sind prüffähige Unterlagen nach Ziffer 3.1.1 AFG LPW 2021 und nach Ziffer 4 dieser Richtlinie beizufügen.

7.3 Auszahlungsverfahren

Der Zuschuss oder Teile davon dürfen nur insoweit und nicht eher ausgezahlt werden, als die zwendungsfähigen Ausgaben von den Begünstigten getätigt, zahlenmäßig nachgewiesen und von der Bewilligungsbehörde geprüft wurden (Ausgabenerstattungsprinzip).

Voraussetzung für die Auszahlung ist das Einreichen eines förmlichen Erstattungsantrags. Dem Erstattungsantrag sind die Rechnungsbelege der Ausgaben sowie die mit diesen Ausgaben gegebenenfalls in Zusammenhang stehenden weitere Unterlagen als elektronische Kopie oder als gleichwertige Buchungsbelege beizufügen.

Der Erstattungsantrag kann gem. den Vorgaben der Europäischen Kommission grundsätzlich nur elektronisch eingereicht werden. Die Bewilligungsbehörde stellt die für die Einreichung erforderlichen Informationen und den digitalen Zugang zur elektronischen Einreichung auf ihrer Internetseite unter www.wtsh.de bereit. Auf schriftlichen

Antrag (Post oder Mail) kann die Bewilligungsbehörde die Einreichung in Papierform ausnahmsweise zulassen.

Die mit den Erstattungsanträgen eingereichten Unterlagen werden als zahlenmäßige Zwischenachweise anerkannt. Sofern im Zuwendungsbescheid ein weiterführendes Berichtswesen (Fortschrittsberichte) festgelegt wurde, kann dieses die ansonsten erforderlichen jährlichen Sachberichte zum Zwischennachweis ersetzen.

7.4 Verwendungsnachweisverfahren

Der Verwendungsnachweis nach Nummer 6 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) besteht jeweils aus dem zahlenmäßigen Nachweis über die Projekteinnahmen und -ausgaben und dem Sachbericht, der von den Begünstigten zu erstellen ist.

Dieser ist abweichend von Nummer 6 der ANBest-P der Bewilligungsbehörde innerhalb von drei Monaten nach Beendigung des Bewilligungszeitraumes einzureichen.

Der Verwendungsnachweis kann gem. den Vorgaben der Europäischen Kommission grundsätzlich nur elektronisch eingereicht werden. Die Bewilligungsbehörde stellt die für die Einreichung erforderlichen Informationen und den digitalen Zugang zur elektronischen Einreichung auf ihrer Internetseite www.wtsh.de bereit. Auf schriftlichen Antrag (Post oder Mail) kann die Bewilligungsbehörde die Einreichung in Papierform ausnahmsweise zulassen.

7.5 Ausnahmen

Ergibt sich bei der Anwendung dieser Richtlinie eine im Einzelfall nicht beabsichtigte Härte oder liegen besondere landespolitische Interessen vor, können gegebenenfalls vom Ministeriums für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur des Landes Schleswig-Holstein im Einvernehmen mit dem für Wirtschaft zuständigen Ministerium Ausnahmen zugelassen werden. Bei Ausnahmen

von den VV zu § 44 LHO ist zusätzlich das Einvernehmen des Finanzministeriums erforderlich.

7.6 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung nebst Zinsen gelten die Verwaltungsvorschriften (VV) zu § 44 LHO in Verbindung mit den entsprechenden Regelungen des Landesverwaltungsgesetzes (§§ 116, 117, 117 a LVwG), soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind, sowie die Bestimmungen der Europäischen Kommission.

8. Nachhaltigkeitscheck

Ergebnis des Nachhaltigkeitschecks ist:

Die Richtlinie hat positive Auswirkungen auf „Infrastruktur und Klimaschutz“, „Nachhaltiges Wirtschaften und Ressourcenschutz“ und „Globale

Verantwortung“. Das Vorhaben führt in der Treibhausgasbilanz in Schleswig-Holstein zu sinkenden Treibhausgasemissionen.

9. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für Schleswig-Holstein in Kraft.

Die Laufzeit dieser Förderrichtlinie ist bis zum Zeitpunkt des Auslaufens der AGVO zuzüglich einer Anpassungsperiode von sechs Monaten, mithin bis zum 30. Juni 2024 befristet. Sollte die zeitliche Anwendung der AGVO ohne die Beihilferegulierung betreffende relevante inhaltliche Veränderungen verlängert werden, verlängert sich die Laufzeit dieser Förderrichtlinie entsprechend, aber nicht über den 31.12.2029 hinaus. Sollte die AGVO nicht verlängert und durch eine neue AGVO ersetzt werden, oder sollten relevante inhaltliche Veränderungen der derzeitigen AGVO vorgenommen werden, wird eine den dann geltenden Freistellungsbestimmungen entsprechende Nachfolge-Förderrichtlinie bis mindestens 31.12.2029 in Kraft gesetzt werden.

Anhang – Begriffsbestimmungen

KMU

Maßgeblich für die Feststellung der Unternehmensgröße ist die Definition der kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) nach Anhang I der AGVO: Als Unternehmen gilt jede Einheit, die eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt – unabhängig von ihrer Rechtsform. Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Richtlinie gelten für KMU folgende Schwellenwerte:

Mittlere Unternehmen sind Unternehmen, die

- weniger als 250 Personen beschäftigen und
- einen Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. Euro erzielen oder deren Jahresbilanzsumme sich auf höchstens 43 Mio. Euro beläuft.

Kleine Unternehmen sind Unternehmen,

- die weniger als 50 Personen beschäftigen und
- dessen Jahresumsatz bzw. Jahresbilanz 10 Mio. Euro nicht übersteigt.

Für Unternehmen, an denen andere Unternehmen oder Institutionen beteiligt sind bzw. für Unternehmen, auf die andere Unternehmen oder Institutionen einen beherrschenden Einfluss ausüben (Partnerunternehmen und verbundene Unternehmen), gelten gemäß Anhang I der AGVO besondere Regeln zur Feststellung des KMU-Status. Gleiches gilt auch für Unternehmen, die an anderen Unternehmen beteiligt sind oder beherrschenden Einfluss ausüben.

Große Unternehmen

Große Unternehmen sind sämtliche Unternehmen, welche die Voraussetzungen des Anhangs I der AGVO nicht erfüllen (siehe oben).

Weitere Erläuterungen zu den **förderfähigen Kosten** gemäß Ziffer 5:

Personalkosten

Förderfähig sind die Kosten für das am Vorhaben mitwirkende Personal.

Im Rahmen von Beihilfen nach Artikel 25 AGVO sind Personalkosten förderfähig für Forscher, Techniker und sonstiges Personal, soweit diese bei den Begünstigten angestellt sind und für das Vorhaben eingesetzt werden. Hierzu gehört nicht das Personal von verbundenen oder Partnerunternehmen. Kosten für dieses Personal sind nur im Rahmen von Fremdleistungen in Höhe der Selbstkosten förderfähig (vgl. Ziffer 5.1).

Personalkosten werden grundsätzlich gemäß Anhang I Ziffer 1.4 der AFG LPW 2021 als Kosten je Einheit pauschal berechnet. Das geltend gemachte Mengengerüst (geleistete Arbeitsstunden) ist für ausschließlich oder zu einem festen Anteil ihrer Arbeitszeit im geförderten Vorhaben tätige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter über ein vom Arbeitgeber ausgestelltes Dokument nachzuweisen, in dem der feste Prozentsatz, der pro Monat für das Vorhaben geleisteten Arbeitszeit angegeben ist. Für zeitweise bzw. in schwankendem Umfang im geförderten Vorhaben tätige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind Stundennachweise zu führen und zum Nachweis des geltend gemachten Mengengerüsts (geleistete Arbeitsstunden) vorzulegen.

Personalkosten können im Ausnahmefall wahlweise von Einrichtungen für Forschung und Wissensverbreitung sowie ähnlichen Einrichtungen der öffentlichen Hand stattdessen in Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten nachgewiesen werden. Förderfähig sind die Personalkostenbestandteile gemäß Ziffer 1.6 a) des Anhangs I der AFG LPW 2021.

Restkosten

In Forschungs- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß Ziffer 2.1.5 wird für Begünstigte nach Ziffer 3.1 ein Pauschalsatz von bis zu 40 Prozent der direkten förderfähigen Personalkosten zur Ermittlung der Restkosten des Vorhabens angesetzt. Mit dieser Restkostenpauschale sind alle übrigen Kosten des Vorhabens abgedeckt, die gemäß Artikel 25 AGVO förderfähig sind.

Experimentelle Entwicklung

Erwerb, Kombination, Gestaltung und Nutzung vorhandener wissenschaftlicher, technischer, wirtschaftlicher und sonstiger einschlägiger Kenntnisse und Fertigkeiten mit dem Ziel, neue oder verbesserte Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen zu entwickeln. Dazu zählen zum Beispiel auch Tätigkeiten zur Konzeption, Planung und Dokumentation neuer Produkte, Verfahren und Dienstleistungen. Die experimentelle Entwicklung kann die Entwicklung von Prototypen, Demonstrationsmaßnahmen, Pilotprojekten sowie die Erprobung und Validierung neuer oder verbesserter Produkte, Verfahren und Dienstleistungen in einem für die realen Einsatzbedingungen repräsentativen Umfeld umfassen, wenn das Hauptziel dieser Maßnahmen darin besteht, im Wesentlichen noch nicht feststehende Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen weiter zu verbessern. Die experimentelle Entwicklung kann die Entwicklung von kommerziell nutzbaren Prototypen und Pilotprojekten einschließen, wenn es sich dabei zwangsläufig um das kommerzielle Endprodukt handelt und dessen Herstellung allein für Demonstrations- und Validierungszwecke zu teuer wäre. Die experimentelle Entwicklung umfasst keine routinemäßigen oder regelmäßigen Änderungen an bestehenden Produkten, Produktionslinien, Produktionsverfahren, Dienstleistungen oder anderen laufenden betrieblichen Prozessen, selbst wenn diese Änderungen Verbesserungen darstellen sollten.

Industrielle Forschung

Planmäßiges Forschen oder kritisches Erforschen zur Gewinnung neuer Kenntnisse und Fertigkeiten mit dem Ziel, neue Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen zu entwickeln oder wesentliche Verbesserungen bei bestehenden Produkten, Verfahren oder Dienstleistungen herbeizuführen. Hierzu zählen auch die Entwicklung von Teilen komplexer Systeme und unter Umständen auch der Bau von Prototypen in einer Laborumgebung oder in einer Umgebung mit simulierten Schnittstellen zu bestehenden Systemen wie auch von Pilotlinien, wenn dies für die industrielle Forschung und insbesondere die Validierung von technologischen Grundlagen notwendig ist.

Wirksame Zusammenarbeit

Arbeitsteilige Zusammenarbeit von mindestens zwei unabhängigen Partnern mit Blick auf einen Wissens- oder Technologieaustausch oder auf ein gemeinsames Ziel, wobei die Partner den Gegenstand des Projektes gemeinsam festlegen, einen Beitrag zu seiner Durchführung leisten und seine Risiken und Ergebnisse teilen. Diese Art der Zusammenarbeit wird als Verbundvorhaben bezeichnet. Die Gesamtkosten des Vorhabens können von einem oder mehreren Partnern getragen werden, so dass andere Partner von den finanziellen Risiken des Vorhabens befreit sind. Auftragsforschung und die Erbringung von Forschungsleistungen gelten nicht als Formen der Zusammenarbeit. Unabhängige Partner sind Unternehmen, die nicht Partner- oder verbundene Unternehmen im Sinne der KMU-Definition sind.

Berufung einer Listennachfolgerin in den Schleswig-Holsteinischen Landtag

Bekanntmachung des Landeswahlleiters vom 13. Juni 2023
- IV 314 – 53874/2023 -

Aufgrund des § 50 Absatz 3 Satz 3 des Landeswahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Oktober 1991 (GVOBl. Schl.-H. S. 442), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. April 2021 (GVOBl. Schl.-H. S. 430), gebe ich bekannt:

Der auf Vorschlag der Christlich Demokratischen Union Deutschlands (CDU) gewählte Abgeordnete Tim Brockmann hat auf seinen Sitz im Schleswig-Holsteinischen Landtag der 20. Wahlperiode verzichtet.

Nach § 50 des Landeswahlgesetzes ist als Listennachfolgerin aus der Landesliste der Partei Christlich Demokratischen Union Deutschlands (CDU)

Frau Marion Schiefer

Richterin,
geb. im Jahre 1975,
wohnhaft in 21465 Reinbek

festgestellt worden. Nach § 42 des Landeswahlgesetzes hat Frau Schiefer die Mitgliedschaft im Schleswig-Holsteinischen Landtag am 13. Juni 2023 erworben.

Einsprüche gegen diese Feststellung können binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe bei mir erhoben werden.

Richtlinie des Landes Schleswig-Holstein für die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von digitalen Spielen

Bekanntmachung des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus vom 14. Juni 2023 – [VII 322]

Präambel

Die Landesregierung Schleswig-Holstein bündelt ihre wirtschaftspolitischen Fördermaßnahmen unter dem Dach des Landesprogramms Wirtschaft 2021-2027 (LPW 2021):

Das Programm bildet den Rahmen für die Förderung aus:

- dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE),
- der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW) und
- Mitteln des Landes.

Mit dem LPW 2021 setzt die Landesregierung auf Investitionen in Innovation, Digitalisierung und Dekarbonisierung, um die wirtschaftliche Entwicklung Schleswig-Holsteins weiter voranzubringen. Flankiert wird dies durch die Förderung einer leistungsfähigen und modernen Infrastruktur als Grundvoraussetzung für einen wettbewerbsfähigen Wirtschaftsstandort.

Schleswig-Holstein hat die besten Voraussetzungen, ein wichtiger Standort der Entwicklung und Produktion von Games zu werden. Spannende Start-Ups und etablierte Unternehmen aus dem Bereich der Gameswirtschaft haben sich bereits angesiedelt. Die Landesregierung verfolgt mit dieser Richtlinie das Ziel, die Entwicklung einer gamesbezogenen Wirtschaftsstruktur im Land aktiv zu befördern.

Mit der Förderung soll der wachsenden Bedeutung der Games-Branche für die Entwicklung neuer Technologien und Lösungen Rechnung getragen werden. Die Digitalisierung gilt als wichtiges Querschnittsthema in der Innovations- und Technologiepolitik. Technologien und Mechanismen der Games-Branche, z. B. Maschinelles Lernen, Gamification-Ansätze, Serious Gaming und Virtual-Reality-Technologien finden schon jetzt Anwendung u. a. in Logistik und Gesundheitswesen. Die Games-Industrie zeigt sich als Treiber für Innovationen in allen Branchen, insbesondere im Spezialisierungsfeld IKT, aber auch in alle anderen Spezialisierungsfeldern wie z.B. Life Science.

1. Förderziel, Zweck und Rechtsgrundlage

1.1 Ziel der Förderung nach dieser Richtlinie sind

- bessere Rahmenbedingungen für die Entwicklung von digitalen Spielen in Schleswig-Holstein zu schaffen und damit zur Leistungsfähigkeit der Entwicklungs- und Produktionswirtschaft in Schleswig-Holstein beizutragen,

- eine vielfältige Kulturlandschaft zu gewährleisten und Innovationen zu unterstützen,
- die Wettbewerbsfähigkeit der schleswig-holsteinischen Kultur- und Kreativwirtschaft zu stärken und damit die Anzahl der Beschäftigten und Unternehmen innerhalb der Kultur- und Kreativwirtschaft in Schleswig-Holstein zu erhalten und langfristig zu erhöhen.

Die Förderung erfolgt dabei mit Mitteln des EFRE und Landesmitteln.

1.2 Das Land Schleswig-Holstein gewährt Zuwendungen zur Förderung von digitalen Spielen insbesondere nach Maßgabe

- dieser Richtlinie i.V.m. den Auswahl- und Fördergrundsätzen und Regeln für die finanzielle Unterstützung im Rahmen des Landesprogramm Wirtschaft 2021-2027 (AFG LPW 2021),
- der §§ 23 und 44 Landeshaushaltsordnung (LHO),
- der Verwaltungsvorschriften (VV) zu § 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO), des Subventionsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Landessubventionsgesetz - LSubvG), des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz - LVwG)
- des Haushaltsgesetzes,
- der Regelungen der Europäischen Union für Förderungen aus dem Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung (EFRE),
- des EFRE-Programms 2021-2027 für Schleswig-Holstein in der jeweils geltenden Fassung,
- Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen.

Maßgeblich sind die Regelungen in der jeweils geltenden Fassung.

1.3 Ein Anspruch der Antragstellenden auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

1.4 Bei nicht ausreichend verfügbaren Haushaltsmitteln wird die Bewilligungsbehörde mit dem für Wirtschaft zuständigen Ministerium eine Auswahl der Vorhaben nach pflichtgemäßem Ermessen durchführen. Dabei kommen die in Ziff. 4.1 definierten Auswahlkriterien zur Anwendung.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Gegenstand der Förderung sind folgende Entwicklungsstufen eines digitalen Spiels

- Modul 1: Konzeptentwicklung,
- Modul 2: Prototypentwicklung,
- Modul 3: Produktion

Digitale Spiele im Sinne dieser Förderrichtlinie sind interaktive elektronische Werke, die auf einer Spielidee beruhen. Diese reagieren auf Eingaben der Nutzenden, dienen Bildungs- und/oder Unterhaltungszwecken und sind zur Veröffentlichung vorgesehen. Serious Games und sonstige digitale Spiele sind im Rahmen dieser Förderrichtlinie in gleicher Weise förderfähig.

Konzepte (Modul 1) im Sinne dieser Förderrichtlinie (im Folgenden als Konzept 2.0 bezeichnet) bauen auf einem ersten Kurzkonzept auf (Konzept 1.0 – s. Nr. 5.1) und haben das Ziel, eine Spielidee zu präzisieren und dabei die Fragen nach Genredefinition, Gamedesign, Look and Feel, Narration und genrespezifischen Schwerpunkten zu beantworten. Das Konzept 2.0 dient als Grundlage, um entweder in die technische Umsetzung eines Prototyps einsteigen oder direkt mit der Produktion eines Spiels beginnen zu können.

Prototypen (Modul 2) im Sinne dieser Förderrichtlinie sind Vorhaben, mit deren Hilfe eine Entscheidungsgrundlage für eine spätere Produktionsphase eines Spiels geschaffen werden soll. Prototypen können dabei unterschiedlichen Zwecken dienen, u.a.: Bewertung der Spielidee, technische Machbarkeit, Vergleich verschiedener Umsetzungsvarianten, Festlegung des späteren Produktionsaufwands (Umfang, Kosten, Zeit), Erstellung eines „vertical slice“¹ für Investoren.

Unter dem Begriff Produktion (Modul 3) werden im Rahmen dieser Förderrichtlinie sämtliche Vorhaben zusammengefasst, deren Ziel die Erstellung eines öffentlich angebotenen marktreifen Produkts für Kundinnen und Kunden ist. Neben neuen Spielen können dies auch Portierungen von existierenden Spielen auf neue Plattformen oder umfangreiche Erweiterungen für bereits veröffentlichte Spiele sein. Soll ein Vorhaben auf einem bereits existierenden Prototyp oder veröffentlichten Spiel aufsetzen, muss das neue Vorhaben klar vom existierenden Entwicklungsstand abgegrenzt werden.

2.2 Ein Vorhaben ist ausschließlich einem Modul zuzuordnen.

Jedes Modul (Entwicklungsstufe eines Spiels) ist für sich förderfähig. Dabei muss das jeweils vorige Modul abgeschlossen sein, bevor ein Förderantrag für das Folgemodul gestellt werden kann. Eine parallele Förderung beispielsweise von Konzept- und Prototypentwicklung oder Prototypentwicklung und Produktion desselben Spiels ist somit ausgeschlossen.

2.3 Die Förderung einer Prototypentwicklung ist auch ohne vorherige Förderung der Konzeptentwicklung möglich, sofern im Rahmen der Antragstellung ein Konzept vorgelegt wird.

2.4 Die Förderung einer Produktion ist auch ohne vorherige Förderung der Prototypentwicklung möglich, sofern im Rahmen der Antragstellung ein Konzept oder ein spielbarer Prototyp vorgelegt wird.

¹ Vertical slice = Teil eines Spiels, der als Proof of Concept dient

2.5 Nicht gefördert werden insbesondere Vorhaben, die gegen die Verfassung oder die Gesetze verstoßen oder das sittliche oder religiöse Gefühl verletzen oder sexuelle Vorgänge oder Brutalitäten in aufdringlich vergrößernder spekulativer Form darstellen.

2.6 Es werden nur Spiele gefördert, die den Vorgaben des Jugendschutzes gerecht werden und eine Altersfreigabe durch eine anerkannte Einrichtung der freiwilligen Selbstkontrolle (USK) bzw. entsprechende Einstufungen anderer geltender Kontrollsysteme (z.B. IARC) für den deutschen Markt erwarten lassen. Die Förderung von Games erfolgt unter Zugrundelegen kultureller Kriterien (Kulturtest).

3. Zuwendungsempfängerinnen/Zuwendungsempfänger (Begünstigte)

3.1 Begünstigte der Zuwendung sind Unternehmen mit Sitz oder einer Betriebsstätte in Schleswig-Holstein, die

- vorrangig digitale Spiele oder interaktive Inhalte entwickeln und
- die Kriterien als Kleinunternehmen, kleines oder mittleres Unternehmen (KMU) gemäß der Definition nach Anhang I der AGVO² https://ec.europa.eu/competition/state_aid/reform/gber_final_de.pdf erfüllen.

3.2 Begünstigte sind in vollem Umfang für die förderrechtskonforme Abwicklung des Vorhabens verantwortlich und haften dementsprechend gegenüber dem Zuwendungsgeber für den Fall einer etwaigen Rückforderung.

3.3 Begünstigte nach Ziffer 3.1, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Europäischen Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer von demselben Mitgliedstaat gewährten Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind, darf keine Förderung nach dieser Richtlinie gewährt werden.

3.4 Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne von Art. 2 Abs. 18 der AGVO wird keine Förderung nach dieser Richtlinie gewährt.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Alle Förderanträge werden durch die Bewilligungsbehörde (Ziff. 7.2) einer vorhabenspezifischen Bewertung unterzogen. Dabei werden die folgenden Auswahlkriterien herangezogen:

- Erfüllen der im Kulturtest als Teil des Antragsformulars abgefragten Kriterien,
- Gestalterische, kreative und technologische Innovation des geförderten Spiels,

² Maßgeblich für die Feststellung der Unternehmensgröße ist die Definition der kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) nach Anhang I der AGVO. Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Richtlinie gelten folgende Schwellenwerte: Kleine Unternehmen sind Unternehmen, - die weniger als 50 Personen beschäftigen und - dessen Jahresumsatz bzw. Jahresbilanz 10 Mio. Euro nicht übersteigt

- das Vorhaben lässt einen besonderen Fördereffekt auf die Kultur- und Kreativwirtschaft in Schleswig-Holstein erwarten, etwa, weil ein wesentlicher Anteil der kreativen Arbeiten (z.B. Konzeptentwicklung, Programmierung, Musikaufnahmen, Design) in Schleswig-Holstein stattfindet,
 - Beitrag des Vorhabens zu den für das spezifische Ziel 1.3 im EFRE-Programm festgelegten Indikatoren
 - Beitrag zu den Querschnittszielen des EFRE-Programms.
- 4.2 Das Vorhaben ist im Antrag hinsichtlich der Zielsetzung, des innovativen Ansatzes sowie der wirtschaftlichen Bedeutung für die weitere Unternehmensentwicklung darzustellen. Der Umfang, die Kostenplanung und die zeitliche Dauer des Vorhabens sind detailliert zu erläutern. Die für das Vorhaben eingeplanten Personalkapazitäten sind in Bezug auf den Projektinhalt nachvollziehbar zu begründen.
- 4.3 Der Fördernehmer ist verpflichtet, das Spiel (Modul 3) nach Fertigstellung und vor Veröffentlichung einem Alterskennzeichnungsverfahren nach den entsprechenden Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes zuzuführen. Erfolgt keine Alterskennzeichnung, wird die gewährte Zuwendung durch den Fördermittelgeber zurückgefordert.

5. Einzelregelungen zu den Entwicklungsstufen

5.1 Modul 1: Konzeptentwicklung (Konzept 2.0)

Dem Antrag sind sowohl eine inhaltliche Darstellung (Konzept 1.0) als auch ein zeitlicher Projektplan beizufügen.

Die inhaltliche Darstellung kann in Form eines Pitch Decks oder als gegliedertes Textdokument mit fortlaufendem Fließtext erfolgen. Hierin ist einzugehen auf:

- Kurze Inhaltsbeschreibung (Elevator Pitch – ca. ½ DINA4-Seite)
- Inhalte/Vision (Genredefinition, Game Design, Look and Feel, Narration, genrespezifische Schwerpunkte)
- Projektüberblick (Angestrebte Zielgruppe, angestrebte Altersfreigabe, Alleinstellungsmerkmal (USP), grobe Markt- und Konkurrenzanalyse)
- Beschreibung der geplanten Konzeptarbeit

Die Konzeptentwicklung besteht darin, die im Rahmen der Antragstellung dargestellten Inhalte auszuarbeiten. Das Konzept 2.0 stellt die Grundlage für die Entwicklung des Prototyps dar. Minimal spielbare Umsetzungen sind möglich (Proof of Concept).

5.2 Modul 2: Prototypentwicklung

Dem Antrag sind folgende Angaben beizufügen:

- Kurze Inhaltsbeschreibung (Elevator Pitch – ca. ½ DINA4-Seite)
- Inhalte/Vision (Genredefinition, Game Design, Look and Feel, Narration, genrespezifische Schwerpunkte)

- Projektüberblick (Angestrebte Zielgruppe, angestrebte Altersfreigabe, Alleinstellungsmerkmal (USP), grobe Markt- und Konkurrenzanalyse)
- Technische Herausforderungen (besondere Software- und Hardwareanforderungen zur Entwicklung des Spiels), marktspezifische Herausforderungen als Teil der Konkurrenzanalyse (Konkurrenzspiele, Sichtbarkeit auf Distributionsplattformen)
- Detaillierte Darstellung, wie der Prototyp aussehen und welche Bestandteile er umfassen soll
- Darstellung der im Rahmen des Projektes auf die schleswig-holsteinische Kultur- und Kreativwirtschaft entfallenden Arbeiten („Schleswig-Holstein-Effekt“)
- Verwertungskonzept (Skizzierung der geplanten Vermarktung: In welcher Form zu welchem Preis kommt das fertige Spiel auf den Markt? Welche Vertriebsplattformen sollen bedient werden? Welche Marketing-Maßnahmen sind vorstellbar?)

Der fertige Prototyp muss im Rahmen des Verwendungsnachweises als kompilierter Build³ (in physischer Form oder als Downloadlink) und als repräsentatives Gameplay Video vorgelegt werden.

5.3 Modul 3: Produktion

Dem Antrag sind folgende Angaben beizufügen:

- Kurze Inhaltsbeschreibung (Elevator Pitch – ca. ½ DIN A4-Seite)
- Inhalte/Vision (Genredefinition, Game Design, Look and Feel, Narration, genrespezifische Schwerpunkte)
- Projektüberblick (Angestrebte Zielgruppe, angestrebte Altersfreigabe, Alleinstellungsmerkmal (USP), grobe Markt- und Konkurrenzanalyse)
- Technische Herausforderungen (besondere Software- und Hardwareanforderungen zur Entwicklung des Spiels), marktspezifische Herausforderungen als Teil der Konkurrenzanalyse (Konkurrenzspiele, Sichtbarkeit auf Distributionsplattformen)
- Detaillierte, dem Genre entsprechende Darstellung, wie das fertige Spiel aussehen und welche Inhalte und Features es umfassen soll
- Darstellung der im Rahmen des Projektes auf die schleswig-holsteinische Kultur- und Kreativwirtschaft entfallenden Arbeiten („Schleswig-Holstein-Effekt“)
- Ggfs. Spielbarer Prototyp und zusätzliche Visualisierungen (z.B. Gameplay-Video zum Prototyp, Screenshots, Artwork)
- Verwertungskonzept (Skizzierung der geplanten Vermarktung: In welcher Form zu welchem Preis kommt das fertige Spiel auf den Markt? Welche Vertriebsplattformen sollen bedient werden? Welche Marketing-Maßnahmen sind vorstellbar?)

³ kompilierter Build = anspielbarer Prototyp eines Spiels

Das fertige Spiel muss im Rahmen des Verwendungsnachweises als kompilierter Build (in physischer Form oder als Downloadlink) und als repräsentatives Gameplay Video zur Verfügung gestellt werden.

Geförderte Konzepte oder Prototypen gelten nicht als Finanzierungsbestandteile einer Produktion.

6. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung wird im Wege der Projektförderung als Anteilfinanzierung in Form eines zweckgebundenen, nicht rückzahlbaren Zuschusses gewährt.

6.1 Zuwendungsfähige Ausgaben

Zuwendungsfähig sind Ausgaben, soweit sie ursächlich im Zusammenhang mit dem Vorhaben stehen, zur Durchführung unbedingt erforderlich sind und den Grundsätzen von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprechen. Bemessungsgrundlage sind die nachweisbaren zuwendungsfähigen Ausgaben, die unter Anlegung eines strengen Maßstabes für eine sparsame, wirtschaftliche und zweckmäßige Erlangung des Zuwendungszwecks unmittelbar entstehen. Es sind die Regelungen hinsichtlich der Zuwendungsfähigkeit von Ausgaben in Anhang I der AFG LPW 2021 zu beachten.

Alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (insbesondere Zuwendungen, Leistungen Dritter) und der Eigenanteil der Begünstigten sind als Deckungsmittel für alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben einzusetzen.

Zu den zuwendungsfähigen Ausgaben für Maßnahmen nach Ziffer 2.1 gehören:

- Personalkosten für die im Rahmen der beantragten Phasen eingesetzten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (bspw. Community Manager, Game Analyst, Game Artist, Game Design, Programmierer etc.) und sonstiges Personal, soweit diese bzw. dieses bei der Zuwendungsempfängerin bzw. beim Zuwendungsempfänger angestellt sind und für das Vorhaben eingesetzt werden.

Personalkosten werden gemäß Anhang I Ziffer 1.4 der AFG LPW 2021 als Kosten je Einheit pauschal berechnet. Das geltend gemachte Mengengerüst (geleistete Arbeitsstunden) ist für ausschließlich oder zu einem festen Anteil ihrer Arbeitszeit im geförderten Vorhaben tätige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter über ein vom Arbeitgeber ausgestelltes Dokument nachzuweisen, in dem der feste Prozentsatz der pro Monat für das Vorhaben geleisteten Arbeitszeit angegeben ist. Für zeitweise bzw. in schwankendem Umfang im geförderten Vorhaben tätige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind Stundennachweise zu führen und zum Nachweis des geltend gemachten Mengengerüsts (geleistete Arbeitsstunden) vorzulegen.

Pro Jahr sind höchstens 1.720 Stunden pro Person förderfähig. Ausfallzeiten (z. B. aufgrund von Urlaub oder Krankheit) sind nicht förderfähig. Ein anteiliges Mitwirken einer Geschäftsführerin oder eines Geschäftsführers ist zuwendungsfähig, wird jedoch auf höchstens 860 Stunden pro Jahr begrenzt.

- Modul 2 und 3: Die Höhe der förderfähigen Kosten, welche keine direkten Personalkosten darstellen, wird pauschal mit 5 % der förderfähigen direkten Personalkosten festgesetzt.

Die Bestimmungen des jeweils geltenden Vergaberechts sowie von Ziffer 1.12 der AFG LPW 2021 sind einzuhalten.

Bei Begünstigten, die allgemein oder für das betreffende Vorhaben zum Vorsteuerabzug nach § 15 UStG berechtigt sind, sind nur die Nettoausgaben zuwendungsfähig.

Nicht zuwendungsfähig ist die für die reguläre Geschäftstätigkeit benötigte technische Ausstattung (z.B. Anschaffung von Servern, Computern etc.).

6.2 Eigenanteil

Eine Förderung erfolgt nur, sofern die Gesamtfinanzierung des Vorhabens gesichert ist.

6.3 Höhe der Förderung

Die Zuwendung beträgt bis zu 80 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben – höchstens jedoch

- Konzeptentwicklung (Modul 1): 20.000 Euro
- Prototypentwicklung (Modul 2): 100.000 Euro
- Produktion (Modul 3): 200.000 Euro

6.4 Die Gesamtsumme der einem Unternehmen gewährten De-minimis-Beihilfen darf in einem Zeitraum von drei Steuerjahren 200.000 Euro brutto nicht übersteigen. Der Dreijahreszeitraum ist fließend, d.h. bei jeder Neubewilligung einer De-minimis-Beihilfe ist die Gesamtsumme der im laufenden Steuerjahr sowie in den vorangegangenen zwei Steuerjahren gewährten De-minimis-Beihilfe festzustellen.

7. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

7.1 Subventionserhebliche Tatsachen

Die im Antrag und in den sonstigen einzureichenden Unterlagen als subventionserheblich benannten Angaben sind subventionserheblich im Sinne der Strafvorschriften zum Subventionsbetrug (§ 264 StGB) und des § 1 Landessubventionengesetzes. Zudem ist eine Erklärung über die Kenntnis dieser subventionserheblichen Tatsachen abzugeben. Ändern sich subventionserhebliche Tatsachen, ist dies der Bewilligungsbehörde unverzüglich mitzuteilen. Bei vorsätzlichen oder leichtfertigen Falschangaben muss mit einer Strafverfolgung wegen Subventionsbetrugs gerechnet werden.

7.2 Kumulierung

Nach dieser Richtlinie gewährte Förderungen können mit anderen staatlichen Beihilfen nicht kumuliert werden.

7.3 Evaluierung

Im Hinblick auf die Förderung aus dem EFRE unterliegen die geförderten Vorhaben einer ständigen Begleitung und Bewertung anhand finanzieller und materieller Indikatoren.

Die Abwicklung und Prüfung der Vorhaben macht die Speicherung und Verarbeitung von personenbezogenen sowie im Zusammenhang mit der Förderung stehenden Daten des Antragstellenden erforderlich. Diese wird gestützt auf die Artikel 69, 72-77 der VO (EU) 2021/1060 in Verbindung mit Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe c) der VO (EU) 2016/679 (Datenschutzgrundverordnung). Details sind dem Informationsblatt zur Datenverarbeitung im LPW 2021 zu entnehmen.

Mit der Durchführung von Evaluierungen und Erfolgsmessungen kann das für Wirtschaft zuständige Ministerium wissenschaftliche Einrichtungen beauftragen. Der Zuwendungsempfänger erklärt sich damit einverstanden, an Evaluierungen teilzunehmen. Die Auswertungsergebnisse enthalten lediglich anonymisierte oder öffentlich (über die Liste der Vorhaben) zugängliche Daten. Auch Einrichtungen des Landes Schleswig-Holstein, des Bundes oder der Europäischen Union können im anonymisierte Daten für Zwecke der Statistik und der Erfolgskontrolle über die Wirksamkeit des Förderprogramms auswerten und die Ergebnisse veröffentlichen.

Für die Dauer von bis zu drei vollen Kalenderjahren nach Abschluss des Vorhabens ist der Bewilligungsbehörde Bericht über die Verwertung des Vorhabens sowie gegebenenfalls dessen Auswirkungen auf die Unternehmensentwicklung unter Angabe der Beschäftigungseffekte auf entsprechenden Formblättern zu erstatten (Verwertungsberichte).

7.4 Informations- und Kommunikationsverpflichtung

Die Begünstigten verpflichten sich mit der Annahme der Zuwendung, Informations- und Kommunikationsmaßnahmen gemäß Art. 50 VO (EU) Nr. 2021/1060 durchzuführen. Mit der Annahme der Zuwendung nehmen die Begünstigten gleichzeitig die Aufnahme der Daten in die öffentliche Liste der Vorhaben gemäß Art. 49 Abs. 5 VO (EU) Nr. 2021/1060 zur Kenntnis.

Einzelheiten zu Kommunikationsverpflichtungen und der Liste der Vorhaben sind den AFG LPW 2021 zu entnehmen.

Bei nach dieser Richtlinie geförderten Spielen ist auf die Förderung aus dem EFRE in den Credits deutlich hinzuweisen.

7.5 Ausschluss der Förderung/Rückforderungsanordnung

Die Begünstigten verpflichten sich, der Bewilligungsbehörde mit der Antragstellung sowie vor jeder Auszahlung mitzuteilen, ob eine ggfls. zuvor erhaltene Zuwendung von der Europäischen Kommission für formell oder materiell rechtswidrig erklärt und eine diesbezügliche Rückforderungsentscheidung erlassen wurde.

Eine Auszahlung der Zuwendung unterbleibt dann so lange, bis die erhaltene Zuwendung in Umsetzung der Rückforderungsentscheidung der Europäischen Kommission vollständig und verzinst zum Referenzzins, der für die Berechnung des Subventionsäquivalents von Beihilfen verwendet wird, zurückgezahlt oder

auf ein Sperrkonto eingezahlt wurde. Dies gilt bei tranchenweiser Auszahlung der Zuwendung auch für zukünftig ergehende Rückforderungsentscheidungen; diese sind der Bewilligungsbehörde unverzüglich mitzuteilen.

7.6 Umsetzung klima- und umweltpolitischer Vorgaben der Europäischen Kommission

Es dürfen gem. Art. 9 Abs. 4 der VO (EU) 2021/1060 nur Vorhaben gefördert werden, die die klima- und umweltpolitischen Standards und Prioritäten der Europäischen Union beachten und die keine erhebliche Beeinträchtigung der Umweltziele im Sinne von Artikel 17 der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen (sog. Taxonomieverordnung EU 2020/852) verursachen. Die Prüfung, ob ein Vorhaben erhebliche Beeinträchtigungen verursachen kann, erfolgt im Rahmen der Bewertung des Querschnittsziels „Nachhaltige Entwicklung“.

8. Verfahren

8.1 Vorzeitiger Maßnahmebeginn

Gemäß Ziffer 1.3 der VV zu § 44 LHO dürfen Zuwendungen zur Förderung eines Vorhabens nur für solche Vorhaben bewilligt werden, die noch nicht begonnen worden sind. Hiervon abweichend darf mit dem Vorhaben vor der abschließenden Förderentscheidung nur dann begonnen werden (sogenannter vorzeitiger Maßnahmebeginn), wenn die bewilligende Stelle dies auf Antrag schriftlich genehmigt. Das Finanzierungsrisiko tragen die Antragstellenden.

8.2 Antrags- und Bewilligungsverfahren

Bewilligungsbehörde ist die Wirtschaftsförderung und Technologietransfer Schleswig-Holstein GmbH, Lorentzendamms 24, 24103 Kiel.

Anträge sind vor Beginn eines Vorhabens grundsätzlich formgebunden unter Beifügung prüffähiger, den Anforderungen der Förderrichtlinie entsprechenden Unterlagen bei der Bewilligungsbehörde einzureichen.

Die Bewilligungsbehörde stellt die für die Antragstellung und die weitere Abwicklung erforderlichen Informationen, Formulare und den digitalen Zugang zur elektronischen Antragstellung auf ihrer Internetseite (<https://wtsh.de/de/foerderprogramme>) bereit.

Das Verfahren zur Bewertung von Zuwendungsfähigkeit und Förderwürdigkeit des Förderantrages sowie zur Bewilligung richtet sich nach den AFG LPW 2021 in der jeweils geltenden Fassung.

8.3 Auszahlungsverfahren

Der Zuschuss oder Teile davon werden nachträglich auf Basis von nachgewiesenen, produktiv für das Vorhaben geleisteten Stunden des eingesetzten Personals ausgezahlt.

Voraussetzung für die Auszahlung ist das Einreichen eines förmlichen Erstattungsantrags. Dem Erstattungsantrag sind die Stundenaufzeichnungen und ggfs. ergänzende Unterlagen beizufügen.

Da in dieser Maßnahme Kosten auf Basis vereinfachter Kostenoptionen (Pauschalen) abgerechnet werden, erfolgt die Auszahlung in Abhängigkeit von der Art der verwendeten Pauschalierung:

- bei Standardeinheitskosten nach Vorlage eines Nachweises über die erbrachten Mengen (Stundennachweise bzw. Dokument, aus dem sich der feste Anteil der dem Projekt zugeordneten Stelle ergibt),
- bei Pauschalsätzen nach Vorlage eines Nachweises über die Bezugsgröße (direkte förderfähige Personalkosten), auf die der Pauschalsatz zur Ermittlung der Restkosten angewandt wird. In diesen Fällen sind dem einzureichenden Erstattungsantrag die vorstehenden Nachweise beizufügen.

Der Erstattungsantrag kann gem. den Vorgaben der Europäischen Kommission grundsätzlich nur elektronisch eingereicht werden. Die Bewilligungsbehörde stellt die für die Einreichung erforderlichen Informationen und den digitalen Zugang zur elektronischen Einreichung auf ihrer Internetseite unter <https://wtsh.de/de/foerderprogramme> bereit. Auf schriftlichen Antrag (Post oder Mail) kann die Bewilligungsbehörde die Einreichung in Papierform ausnahmsweise zulassen.

Die mit den Erstattungsanträgen eingereichten Unterlagen werden als zahlenmäßige Zwischennachweise anerkannt.

8.4 Verwendungsnachweisverfahren

Der Verwendungsnachweis nach Nummer 6 der ANBest-P besteht jeweils aus dem zahlenmäßigen Nachweis über die Einnahmen und -ausgaben des Vorhabens und dem Sachbericht, der von den Begünstigten zu erstellen ist.

Modul 1: Zusätzlich ist das erarbeitete Konzept 2.0 beizufügen.

Modul 2 und 3: Zusätzlich ist das Spiel (Modul 3) / der Prototyp (Modul 2) durch einen kompilierten Build (in physischer Form oder als Downloadlink) und durch ein Gameplay-Video zu dokumentieren und als Teil des Verwendungsnachweises vorzulegen. Das Video soll sowohl die Lauffähigkeit und die Qualität des Spiels bzw. Prototypen dokumentieren und die wichtigsten Elemente des Spiels (Modul 3) / Prototyps (Modul 2) demonstrieren. Dies kann auch ein Trailer sein, sofern er die obenstehenden Kriterien (als Gameplay-Trailer) beinhaltet.

Der Verwendungsnachweis ist der Bewilligungsbehörde innerhalb von sechs Monaten nach Beendigung des Bewilligungszeitraums einzureichen.

Der Verwendungsnachweis kann gem. den Vorgaben der Europäischen Kommission grundsätzlich nur elektronisch eingereicht werden. Die Bewilligungsbehörde stellt die für die Einreichung erforderlichen Informationen und den digitalen Zugang zur elektronischen Einreichung auf ihrer Internetseite <https://wtsh.de/de/foerderprogramme> bereit. Auf schriftlichen Antrag (Post oder Mail) kann die Bewilligungsbehörde die Einreichung in Papierform ausnahmsweise zulassen.

8.5 Ausnahmen

Ergibt sich bei der Anwendung dieser Richtlinie eine im Einzelfall nicht beabsichtigte Härte oder liegen besondere landespolitische Interessen vor, können gegebenenfalls mit dem für Wirtschaft zuständigen Ministerium Ausnahmen zugelassen werden. Bei Ausnahmen von den VV zu § 44 LHO ist zusätzlich das Einvernehmen des Finanzministeriums erforderlich.

8.6 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung nebst Zinsen gelten die Verwaltungsvorschriften (VV) zu § 44 LHO i.V.m. den entsprechenden Regelungen des Landesverwaltungsgesetzes (§§ 116, 117, 117 a LVwG), soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind, sowie die Bestimmungen der Europäischen Kommission.

9. Nachhaltigkeitscheck

Ergebnis des Nachhaltigkeitschecks ist:

Das Vorhaben hat positive Auswirkungen auf 'Gesundes Leben', 'Bildung' und 'Globale Verantwortung'.

Das Vorhaben hat keine direkten oder indirekten Auswirkungen auf die Treibhausgasemissionen.

10. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Veröffentlichung in Kraft. Zugleich tritt die Richtlinie für die „Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von digitalen Spielen“ vom 18. April 2023 (Amtsbl. Schl.-H. 2023, S. 1223) außer Kraft.

Die Laufzeit dieser Förderrichtlinie ist bis zum Zeitpunkt des Auslaufens ihrer beihilferechtlichen Grundlage, der De-minimis-Verordnung zuzüglich einer Übergangsperiode von sechs Monaten, mithin bis zum 30. Juni 2024, befristet. Sollte die zeitliche Anwendung der De-minimis-Verordnung ohne die Beihilferegelung betreffende relevante inhaltliche Veränderungen verlängert werden, verlängert sich die Laufzeit dieser Förderrichtlinie entsprechend, nicht aber über den 31. Dezember 2029 hinaus. Sollte die De-minimis-Verordnung nicht verlängert und durch eine neue De-minimis-Verordnung ersetzt werden oder sollten relevante inhaltliche Veränderungen der derzeitigen De-minimis-Verordnung vorgenommen werden, wird eine den dann geltenden Freistellungsbestimmungen entsprechende Nachfolge-Förderrichtlinie bis mindestens 31. Dezember 2029 in Kraft gesetzt.

Anhang zur Richtlinie des Landes Schleswig-Holstein für die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von digitalen Spielen

Ein Spiel kann gefördert werden, wenn es

- in Kategorie 1 wenigstens 2 Kriterien,
- in Kategorie 2 das Kriterium 2.1 sowie wenigstens ein weiteres Kriterium und
- in Kategorie 3 wenigstens 1 Kriterium

erfüllt.

1. Kategorie 1: Kultureller Kontext und kultureller Inhalt

- 1.1 Die Spielsituation ist in Deutschland oder dem Europäischen Wirtschaftsraum angesiedelt oder weist zeitgeschichtliche bzw. historische Bezüge dazu auf.
- 1.2 Die Hauptcharaktere des Spiels stellen eine Persönlichkeit der deutschen oder europäischen Zeit- und Weltgeschichte oder eine fiktive Figur der deutschen oder europäischen Kulturgeschichte dar.
- 1.3 Das Spiel erscheint mindestens auch in deutscher Sprache.
- 1.4 Das dem Spiel zugrundeliegende Thema, seine Motive oder Ideen weisen einen Bezug zu Deutschland oder dem Europäischen Wirtschaftsraum auf, z.B.:
 - a. Spielgestaltung, Story oder das Design des Spiels greifen Deutschlands Kultur (Alltagskultur, Popkultur, Spielekultur, Jugendkultur, Hochkultur, Lernkultur, Medienkultur etc.), Gesellschaft, Identität, die deutsche Geschichte oder Aspekte des Lebens in Deutschland oder im Europäischen Wirtschaftsraum auf.
 - b. Die Story des Spiels beruht auf einer literarischen, filmischen, Fernseh- oder sonstigen Grundlage aus dem deutschen oder Europäischen (Sprach-)Raum, z.B. auch Märchen, Sagen und Science Fiction.
 - c. Das Spiel weist Bezug zur deutschen Spieltraditionen auf oder entwickelt diese weiter.
 - d. Das Spiel stellt Aspekte der regionalen Vielfalt in Deutschland oder des Europäischen Wirtschaftsraums heraus.
 - e. Das Spiel spiegelt das deutsche Kulturerbe wieder.

Der kulturelle Kontext und Inhalt kann in Ausnahmefällen auch ein nicht europäischer sein, wenn er sehr klar umrissen und besonders kreativ oder innovativ ausgestaltet ist und unter 2. und 3. besonders viele Kriterien erfüllt sind.

2. Kategorie 2: Kulturelle/Kreative Plattform

2.1 Ein wesentlicher Anteil der kreativen Arbeiten (z.B. Konzeptentwicklung, Programmierung, Musikaufnahmen, Design) wird in Schleswig-Holstein stattfinden, wodurch ein besonderer Fördereffekt für die schleswig-holsteinische Kultur- und Kreativwirtschaft zu erwarten ist.

2.2 Mindestens 50% der Teammitglieder haben ihren ersten Wohnsitz in Schleswig-Holstein, werden dort besteuert oder sind anderweitig mit der schleswig-holsteinischen Kultur vertraut, beispielsweise aufgrund ihrer in Schleswig-Holstein erworbenen Qualifikationen oder durch einen entsprechenden Aufenthalt in Schleswig-Holstein.

Die folgenden Teammitglieder müssen in jedem Fall dieses Kriterium erfüllen:

- a. Producer
 - b. Leading Texter/Author/Concept Developer
 - c. Leading Composer/Sound Designer
 - d. Art Director
 - e. Technical Director
 - f. Leading Game Designer
- 2.3 Kulturelle Nachwuchsförderung: Das Team enthält Absolventinnen oder Absolventen von Universitäten oder Hochschulen, deren Abschluss bis zu 2 Jahren zurückliegt, und
- a. die Universität oder Hochschule liegt in Schleswig-Holstein oder
 - b. die Universität oder Hochschule liegt nicht in Schleswig-Holstein, aber die Absolventin bzw. der Absolvent hat ihren bzw. seinen aktuellen Wohnsitz in Schleswig-Holstein.

3. Kategorie 3: Gestalterische, kreative und technologische Innovation

Das Spiel ist z.B. in den folgenden Bereichen besonders kreativ oder innovativ:

- a. Erzählstruktur oder Spielaufbau,
- b. Design der Charaktere, des Settings, der Story und der Umgebung,
- c. Games-Musik,
- d. Interaktivität, Mehrspielerfunktion, Benutzerschnittstelle, benutzergenerierter Inhalt,
- e. Anwendung Künstlicher Intelligenz,
- f. Verwendung neuer Technologien für die Entwicklung, Umsetzung oder Anwendung des Spiels

Bekanntmachungen
- Landesbehörden -

Amtliche Bekanntmachung

**gemäß § 12 Absatz 1 in Verbindung mit § 16 Absatz 1 Nummer 1 der
9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
(Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV)**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt des Landes Schleswig-Holstein, Abteilung Technischer Umweltschutz, Regionaldezernat Flensburg, Bahnhofstraße 38, 24937 Flensburg vom 25. Mai 2023 – Aktenzeichen G40/2022/180-181

Kreis Schleswig-Flensburg, Gemeinde Schnarup-Thumby

Die Firma Windpark Schnarup-Thumby GmbH & Co. KG, Cecilienkoog 16, 25821 Reußenköge hat mit Datum vom 25. November 2022, zuletzt ergänzt am 09. Februar 2023, beim Landesamt für Umwelt, Technischer Umweltschutz, Regionaldezernat Flensburg eine Genehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) beantragt. Gegenstand des Genehmigungsantrages ist die Errichtung und der Betrieb von zwei Windkraftanlagen (WKA) des Typs Vestas V150/6000 mit einer Nabenhöhe von 105 Metern, einem Rotordurchmesser von 150 Metern, einer Gesamthöhe von 180 Metern und einer Nennleistung von 6 Megawatt.

Das Vorhaben soll auf folgenden Grundstücken der Gemeinde 24891 Schnarup-Thumby realisiert werden:

- WKA 1 (G40/2022/180): Gemarkung Schnarup, Flur 2, Flurstück 26,
- WKA 2 (G40/2022/181): Gemarkung Schnarup, Flur 2, Flurstück 6.

Die Inbetriebnahme der Anlagen ist für das Quartal 04/2024 geplant.

Mit Bekanntmachung vom 3. April 2023 wurde die Durchführung eines Erörterungstermins für Mittwoch, den 19. Juli 2023 im Landesamt für Umwelt – Standort Flensburg, Bahnhofstraße 38, 24937 Flensburg (Raum 2.14) angekündigt.

Gegen das geplante Vorhaben sind während der Einwendungsfrist vom 11. April 2023 bis einschließlich 24. Mai 2023 keine Einwendungen erhoben worden. Der Erörterungstermin findet daher gemäß § 16 Absatz 1 Nummer 1 der 9. BImSchV nicht statt.

Amtliche Bekanntmachung
nach § 10 Absatz 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt des Landes Schleswig-Holstein, Abteilung Technischer Umweltschutz, Regionaldezernat Südost, Meesenring 9, 23566 Lübeck vom 2. Juni 2023 – Aktenzeichen G30/2021/040 – 044

Kreis Herzogtum Lauenburg, Gemeinde Lütau

Die Firma WKN Windpark Lütau GmbH & Co. KG, Otto-Hahn-Str. 12-16, 25813 Husum hat mit Datum vom 25. Oktober 2022, zuletzt geändert am 26. Mai 2023, beim Landesamt für Umwelt und ländliche Räume (Nachfolgebehörde ab dem 01.01.2023 Landesamt für Umwelt) Neugenehmigungen nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274, berichtigt 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch das 14. Gesetz zur Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vom 19. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1792), beantragt. Gegenstand der Genehmigungsanträge sind die Errichtung und der Betrieb von fünf Windkraftanlagen (WKA) des Typs Nordex N149 mit einer Nabenhöhe von 105 Metern, einem Rotordurchmesser von 150 Metern, einer Gesamthöhe von 179,2 Metern und einer Nennleistung von je 5,7 Megawatt (MW).

Die Vorhaben sollen im Außenbereich der Gemeinde 21483 Lütau auf folgenden Grundstücken realisiert werden:

- WKA 1: Flurstück 1, Flur 12, Gemarkung Lütau,
- WKA 2: Flurstück 1, Flur 10, Gemarkung Lütau,
- WKA 3: Flurstück 21, Flur 11, Gemarkung Lütau,
- WKA 4: Flurstück 22, Flur 11, Gemarkung Lütau,
- WKA 5: Flurstück 9, Flur 11, Gemarkung Lütau.

Die Inbetriebnahme der Anlagen ist voraussichtlich für das 1. Quartal 2025 geplant.

Die beabsichtigte Maßnahme bedürfen der Genehmigung nach § 4 Absatz 1 BImSchG in Verbindung mit Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 zweite Änderungsverordnung vom 12. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1799).

Die Antragstellerin hat einen Antrag auf freiwillige Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 7 Absatz 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-G) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I. S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 2 Gesetz zur Änderung des Raumordnungsgesetzes und anderer Vorschriften vom 22. März 2023 (BGBl. I Nr. 88), gestellt. Diesem Antrag wurde seitens des Landeamtes für Umwelt, Regionaldezernat Südost, entsprochen.

Über die Zulässigkeit des Vorhabens ist daher in einem förmlichen Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung zu entscheiden.

Mit dem Antrag und den Antragsunterlagen wurde ein UVP-Bericht (Bericht zu den voraussichtlichen Auswirkungen des UVP-pflichtigen Vorhabens auf die in § 1a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV – genannten Schutzgüter) vorgelegt.

Zuständig für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens ist das oben angegebene Landesamt für Umwelt.

Gemäß § 10 Absatz 3 BImSchG in Verbindung mit § 8 Absatz 1 und § 9 der Neunten Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 10 Gesetz zur Änderung des Raumordnungsgesetzes und anderer Vorschriften vom 22. März 2023 (BGBl. I Nr. 88), wird das beantragte Vorhaben hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Für das Vorhaben wurden folgende entscheidungserhebliche Berichte (Gutachten) und folgende Empfehlung/en vorgelegt:

- Angaben zu Emissionen und Immissionen,
- Angaben zur Emissionsminderung - Schallgutachten, Schattenwurfgutachten,
- Angaben zu Sicherheitseinrichtungen – Blitzschutz, Rotorblattvereisungsüberwachung,
- Angaben zum Arbeitsschutz,

- Angaben zu Abfällen, Abwasser und Niederschlagsentwässerung sowie zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen,
- Bauvorlagen und Unterlagen zum Brandschutz,
- Angaben zum Natur-, Landschafts- und Bodenschutz (Landschaftspflegerischer Begleitplan, FFH-Verträglichkeitsvorprüfung, Darstellung und Bewertung der Biotope),
- Artenschutzrechtliche Prüfung gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG (Artenschutzbeitrag, Abschlussbericht zum Großvogelmonitoring, Bestandserfassung der Fledermäuse, Erfassung der Brutvögel und der Biotope),
- Angaben zur Umweltverträglichkeit – Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Bericht).

Die oben ausgeführten entscheidungserheblichen Berichte (Gutachten) und Empfehlungen werden im zentralen Informationsportal über Umweltverträglichkeitsprüfungen www.uvp-verbund.de/freitextsuche veröffentlicht (Bundesland Schleswig-Holstein und Kategorie Wärmerzeugung, Bergbau und Energie auswählen).

Auslegung der Antragsunterlagen:

Antrag und Antragsunterlagen, aus denen sich die Angaben zur Art, zum Umfang und zu möglichen Auswirkungen des geplanten Vorhabens ergeben, liegen in der Zeit **vom**

11. Juli 2023 bis 10. August 2023 bei den folgenden Behörden zur Einsicht aus:

- Landesamt für Umwelt, Meesenring 9, 23566 Lübeck, Raum: EG 21.1,
montags bis donnerstags von 9.00 bis 15.30 Uhr,
freitags von 9.00 bis 12.00 Uhr
sowie ggf. nach Vereinbarung unter Telefon (0451) 885-0 oder per E-Mail unter Luebeck.poststelle@LfU.Landsh.de,
- Stadt Lauenburg/Elbe und Amt Lüttau, Stadtentwicklungsamt, Amtsplatz 5,
21481 Lauenburg/Elbe, Erdgeschoss Zimmer 4,
montags bis freitags von 8.00 bis 12.00 Uhr,
donnerstags von 15.00 bis 18.00 Uhr.

Einwendungen gegen das Vorhaben:

Während der Auslegungsfrist und bis zu einem Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, also **vom 11. Juli 2023 bis zum 11. September 2023**, können Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich oder per Fax (0451) 885-270 bei den vorgenannten Behörden erho-

ben werden. Die Einwendung muss mit Namen, Anschrift, Unterschrift sowie dem Aktenzeichen G30/2021/040-044 versehen und bis zum letzten Tag der Einwendungsfrist bei den Auslegungsstellen eingegangen sein.

Ebenfalls können Einwendungen auf elektronischem Wege an die E-Mail-Adresse Luebeck.poststelle@LfU.Landsh.de gesendet werden. Die Einwendung muss mit Namen, Anschrift sowie dem Aktenzeichen G30/2021/040-044 versehen und bis zum letzten Tag der Einwendungsfrist bei den Auslegungsstellen eingegangen sein.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei der Erhebung von schriftlichen, elektronischen und per Fax erhobenen Einwendungen keine Eingangsbestätigung versandt wird, mit Ausnahme der elektronischen Einwendungen, die an die E-Mail-Adresse Luebeck.poststelle@LfU.Landsh.de gesendet werden.

Die Einwendungen sind der Antragstellerin und den beteiligten Behörden, deren Aufgabenbereiche berührt werden, durch die Genehmigungsbehörde bekannt zu geben.

Auf Verlangen der Einwenderin/ des Einwenders werden deren/dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht, wenn diese Angaben zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind bis zur Entscheidung über die Genehmigung alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Widerspruchs- und Gerichtsverfahren.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite eine Unterzeichnerin oder ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreterin oder Vertreter der übrigen Unterzeichnerinnen und Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben. Vertreterin oder Vertreter kann nur eine natürliche Person sein.

Erörterungstermin – Entscheidung:

Nach Ablauf der Einwendungsfrist kann das Landesamt für Umwelt die form- und fristgerecht gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen mit der Antragstellerin und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, in einem öffentlichen Termin erörtern. Wenn ein Erörterungstermin durchgeführt wird, ist dafür Dienstag, der 7. November 2023, ab 10 Uhr im Landesamt für Umwelt, Meesenring 9, 23566 Lübeck vorgesehen. Sollte die Erörterung

an diesem Tag nicht abgeschlossen sein, wird sie an den folgenden Arbeitstagen ab 10 Uhr am selben Ort fortgesetzt. Wenn keine Einwendungen erhoben wurden, findet der Erörterungstermin nicht statt.

Der Zweck des Erörterungstermins besteht darin, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann, und den Einwenderinnen und Einwendern Gelegenheit zur Erläuterung ihrer Einwendung zu geben. Die formgerecht erhobenen Einwendungen werden auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder der Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Erörterungstermin auf Grund einer Ermessensentscheidung des Landesamtes für Umwelt durchgeführt wird, sofern Einwendungen erhoben wurden. Die Entscheidung, ob der Erörterungstermin stattfindet, wird im Amtsblatt für das Land Schleswig-Holstein, im Internet unter www.schleswig-holstein.de/LfU sowie gemäß § 20 UVPG im zentralen Informationsportal über Umweltverträglichkeitsprüfungen www.uvp-verbund.de/freitextsuche (Bundesland Schleswig-Holstein und Kategorie Wärmerzeugung, Bergbau und Energie auswählen) öffentlich bekannt gemacht.

Die Entscheidung über den Genehmigungsantrag wird den Personen, die Einwendungen erhoben haben, zugestellt. Diese Zustellung kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Maßgebliche Vorschriften für die Beteiligung der Öffentlichkeit sind § 10 BImSchG und die Vorschriften der 9. BImSchV.

Neuaufstellung der Regionalpläne für die Planungsräume I, II und III des Landes Schleswig-Holstein

Bekanntmachung des Ministeriums für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport des Landes Schleswig-Holstein

- Landesplanungsbehörde -

vom 03. Juli 2023 – IV 62 – 5320/2023

An

die Öffentlichkeit und alle in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen (Beteiligte) im Sinne des § 5 Absatz 5 Landesplanungsgesetz (LaplaG)

Beteiligungsverfahren zu den Entwürfen der Neuaufstellung der Regionalpläne für die Planungsräume I, II und III des Landes Schleswig-Holstein

Die Länder sind nach dem Raumordnungsgesetz des Bundes (ROG) verpflichtet, für ihre Teilräume Regionalpläne aufzustellen (§ 13 Absatz 1 ROG). Diese sind gemäß § 9 LaplaG aus dem Landesentwicklungsplan zu entwickeln und zeitnah an ihn anzupassen (§ 5 Absatz 11 LaplaG). Der Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein ist fortgeschrieben worden und ist am 17. Dezember 2021 in Kraft getreten. Damit besteht die Verpflichtung, die Regionalpläne an die Fortschreibung anzupassen. Mit der Neuaufstellung der Regionalpläne für die Planungsräume I bis III sollen die derzeit noch gültigen Regionalpläne für die ehemaligen Planungsräume I bis V ersetzt und die anzustrebende räumliche Entwicklung in Schleswig-Holstein für die nächsten 15 Jahre ab Inkrafttreten der neuen Regionalpläne festgelegt werden.

Der Planungsraum I umfasst die kreisfreie Stadt Flensburg sowie die Kreise Nordfriesland und Schleswig-Flensburg.

Der Planungsraum II umfasst die kreisfreien Städte Kiel und Neumünster sowie die Kreise Plön und Rendsburg-Eckernförde.

Der Planungsraum III umfasst die kreisfreie Stadt Lübeck sowie die Kreise Dithmarschen, Herzogtum Lauenburg, Ostholstein, Pinneberg, Segeberg, Steinburg und Stormarn.

Das Beteiligungsverfahren gemäß § 5 Absatz 5 bis 8 LaplaG zu den Entwürfen der Neuaufstellung der Regionalpläne für die Planungsräume I, II und III beginnt für die Öffentlichkeit und die Beteiligten am 10. Juli 2023 und endet mit Ablauf des 09. November 2023.

Bereitstellung der Unterlagen zu den Entwürfen

Die Veröffentlichung der Unterlagen erfolgt auf der Internetseite www.bolapla-sh.de.

Der Entwurf der Neuaufstellung des Regionalplanes für den Planungsraum I umfasst folgende Planunterlagen:

- den Entwurf einer Landesverordnung über den Regionalplan für den Planungsraum I in Schleswig-Holstein, Neuaufstellung 202X (Regionalplan I Neuaufstellungsverordnung);
- den Entwurf eines Plantextes für den Regionalplan Planungsraum I – Neuaufstellung, Entwurf 2023;
- den Entwurf einer Karte für den Regionalplan Planungsraum I – Neuaufstellung, Entwurf 2023;
- den Entwurf eines Umweltberichtes für den Regionalplan Planungsraum I – Neuaufstellung, Entwurf 2023;
- in dänischer Übersetzung: Entwurf einer Landesverordnung über den Regionalplan für den Planungsraum I in Schleswig-Holstein, Neuaufstellung 202X (Regionalplan I Neuaufstellungsverordnung), auszugsweise den Entwurf eines Plantextes für den Regionalplan Planungsraum I – Neuaufstellung, Entwurf 2023 gem. § 9 Absatz 4 Satz 4 ROG sowie § 60 und 61 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung und auszugsweise den Entwurf eines Umweltberichtes sowie den Entwurf einer Karte für den Regionalplan Planungsraum I – Neuaufstellung, Entwurf 2023.

Der Entwurf der Neuaufstellung des Regionalplanes für den Planungsraum II umfasst folgende Planunterlagen:

- den Entwurf einer Landesverordnung über den Regionalplan für den Planungsraum II in Schleswig-Holstein, Neuaufstellung 202X (Regionalplan II Neuaufstellungsverordnung);
- den Entwurf eines Plantextes für den Regionalplan Planungsraum II – Neuaufstellung, Entwurf 2023;
- den Entwurf einer Karte für den Regionalplan Planungsraum II – Neuaufstellung, Entwurf 2023;
- den Entwurf eines Umweltberichtes für den Regionalplan Planungsraum II – Neuaufstellung, Entwurf 2023.

Der Entwurf der Neuaufstellung des Regionalplanes für den Planungsraum III umfasst folgende Planunterlagen:

- den Entwurf einer Landesverordnung über den Regionalplan für den Planungsraum III in Schleswig-Holstein, Neuaufstellung 202X (Regionalplan III Neuaufstellungsverordnung);
- den Entwurf eines Plantextes für den Regionalplan Planungsraum III – Neuaufstellung, Entwurf 2023;
- den Entwurf einer Karte für den Regionalplan Planungsraum III – Neuaufstellung, Entwurf 2023;
- den Entwurf eines Umweltberichtes für den Regionalplan Planungsraum III – Neuaufstellung, Entwurf 2023.

Die Umweltberichte enthalten Umweltprüfungen gemäß § 8 ROG. Es werden die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt erfasst, beschrieben und bewertet. Betrachtet werden die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen auf Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, auf Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, auf Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie auf die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern.

Die Auslegung der Unterlagen nach § 5 Absatz 8 LaplaG i.V.m. § 9 Absatz 2 ROG erfolgt bei den Kreisen und kreisfreien Städten für die Dauer von einem Monat innerhalb des o. g. Beteiligungszeitraums unabhängig von der Bereitstellung im Internet. Ort und Zeit der Auslegung werden mindestens eine Woche vor Beginn örtlich bekanntgemacht.

Abgabe von Stellungnahmen zu den Entwürfen der Neuaufstellung der Regionalpläne für die Planungsräume I, II und III

Stellungnahmen zu den Entwürfen der Neuaufstellung der Regionalpläne für die Planungsräume I, II und III können in schriftlicher oder elektronischer Form in der Zeit vom 10. Juli 2023 bis einschließlich 09. November 2023 abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können unberücksichtigt bleiben.

Die Beteiligungsverfahren zu den Entwürfen der Neuaufstellung der Regionalpläne für die Planungsräume I, II und III werden als internetgestützte Online-Beteiligungsverfahren durchgeführt. Es ist ausdrücklich erwünscht, für Stellungnahmen das zur Verfügung stehende Online-Beteiligungsportal BOB-SH unter der Internetadresse www.bolapla-sh.de zu nutzen.

Stellungnahmen können zudem per E-Mail an regionalplanung@im.landsh.de gesendet werden sowie per Post an die Adresse:

Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport des Landes Schleswig-Holstein, Abteilung Landesplanung, IV 62, Düsternbrooker Weg 92, 24105 Kiel.

Alle abgegebenen Stellungnahmen werden elektronisch verarbeitet und in einer Synopse anonymisiert veröffentlicht. Hinweise zum Datenschutz können im Online-Beteiligungsportal BOB-SH oder bei der Landesplanungsbehörde unter der oben genannten Adresse eingesehen werden.

Mit Ablauf der Beteiligungsfrist am 09. November 2023 sind nach der gesetzlichen Regelung des § 9 Absatz 2 Satz 4 ROG alle Stellungnahmen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Teilaufstellungen zum Sachthema Windenergie an Land

Die in den Entwürfen der Karten der Regionalpläne enthaltenen Vorranggebiete Windenergie und Repowering sind nur nachrichtlich dargestellt.

Die Teilaufstellung des Regionalplans für den Planungsraum I zum Kapitel 5.8 (Sachthema Windenergie an Land) wurde von der Landesplanungsbehörde in einem eigenständigen Verfahren durchgeführt. Die Landesverordnung vom 29. Dezember 2020 zu dieser Teilaufstellung ist im GVOBl. Schl.-H. S. 1082 veröffentlicht worden und am 31. Dezember 2020 in Kraft getreten.

Die Teilaufstellung des Regionalplans für den Planungsraum II zum Kapitel 5.7 (Sachthema Windenergie an Land) wurde von der Landesplanungsbehörde in einem eigenständigen Verfahren durchgeführt. Die Landesverordnung vom 29. Dezember 2020 zu dieser Teilaufstellung ist im GVOBl. Schl.-H. S. 1082 veröffentlicht worden und am 31. Dezember 2020 in Kraft getreten.

Die Teilaufstellung des Regionalplans für den Planungsraum III zum Kapitel 5.7 (Sachthema Windenergie an Land) wurde von der Landesplanungsbehörde in einem eigenständigen Verfahren durchgeführt. Die Landesverordnung vom 29. Dezember 2020 zu dieser Teilaufstellung ist im GVOBl. Schl.-H. S. 1083 veröffentlicht worden und am 31. Dezember 2020 in Kraft getreten.

Jahresabschluss 2022 der Eichdirektion Nord, Kiel

BILANZ zum
31.12.2022

Eichdirektion Nord AöR
Kiel

AKTIVA	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR	- Sonstige -		PASSIVA	
					Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
A. Anlagevermögen						
I. Immaterielle Vermögensgegenstände Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	89.702,23	46.660,59				
II. Sachanlagevermögen						
1. Technische Anlagen und Maschinen	870.454,48	867.143,01				
2. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	598.709,38	774.084,03				
3. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	53.808,99	0,00				
	<u>1.522.972,85</u>	<u>1.641.227,04</u>				
B. Umlaufvermögen						
I. Vorräte						
Waren	37.888,63	51.926,31				
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände						
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	461.532,48	523.632,82				
2. Forderungen gegen Anstaltsträger	25.122.295,38	24.610.317,85				
3. Sonstige Vermögensgegenstände	16.416,78	6.798,17				
	<u>25.600.244,64</u>	<u>25.140.748,84</u>				
III. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks	16.162.119,78	15.059.969,32				
C. Rechnungsabgrenzungsposten	238.229,17	210.969,95				
	<u>43.651.157,30</u>	<u>42.151.502,05</u>				
A. Eigenkapital						
I. gezeichnetes Kapital	2.610.000,00	2.610.000,00				
II. Kapitalrücklagen	791.375,87	791.375,87				
III. Gewinnrücklagen						
Andere Gewinnrücklagen	645.555,13	645.555,13				
IV. Bilanzgewinn	<u>124.376,47</u>	<u>95.584,85</u>				
	<u>4.171.307,47</u>	<u>4.142.515,85</u>				
B. SONDERPOSTEN FÜR ZULAGEN UND ZUSCHÜSSE	0,00	0,00				
C. Rückstellungen						
1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	34.329.000,09	32.916.396,62				
2. Steuerrückstellungen	35.941,48	0,00				
3. Sonstige Rückstellungen	4.962.046,74	4.899.188,71				
	<u>39.326.988,31</u>	<u>37.815.585,33</u>				
D. Verbindlichkeiten						
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	152.702,68	105.910,24				
2. Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern	0,00	87.489,36				
3. Sonstige Verbindlichkeiten	158,84	1,27				
	<u>43.651.157,30</u>	<u>42.151.502,05</u>				

**Gewinn- und Verlustrechnung
für die Zeit vom 01. Januar bis 31. Dezember 2022**

**Eichdirektion Nord (AÖR)
Kiel**

	Geschäftsjahr	Vorjahr
	EUR	EUR
1. Umsatzerlöse	9.265.315,11	9.452.860,71
2. Sonstige betriebliche Erträge	79.424,78	359.545,14
3. Materialaufwand		
Aufwendungen für Roh-, Hilfs-, und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	39.446,38	13.765,03
4. Personalaufwand		
a. Löhne und Gehälter	5.312.686,26	5.064.707,41
b. Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung	2.080.498,70	2.548.641,97
	<u>7.393.184,96</u>	<u>7.613.349,38</u>
- davon für Altersversorgung EUR 1.776.438,68 (EUR 1.730.341,26)		
5. Abschreibungen		
auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	411.950,91	668.843,50
6. Sonstige betriebliche Aufwendungen	1.965.564,83	2.000.857,61
- davon aus Aufwendungen nach Artikel 67 Abs. 1 und 2 EGHB EUR 55.014,71 (EUR 55.014,74)		
7. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	40.191,67	0,32
8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	300.409,00	341.135,00
- davon aus der Aufzinsung EUR 341.135,00 (EUR 364.126,00)		
9. Steuern vom Einkommen und Ertrag	22.987,39	18.496,51
10. Ergebnis nach Steuern	<u>-748.611,91</u>	<u>-844.040,86</u>
11. Sonstige Steuern	8.484,32	3.628,07
12. Jahresfehlbetrag	<u>-757.096,23</u>	<u>-847.668,93</u>
13. Erträge aus Verlustübernahme	881.472,70	943.253,78
14. Bilanzgewinn / Bilanzverlust	<u><u>124.376,47</u></u>	<u><u>95.584,85</u></u>

ANHANG

zum 31. Dezember 2022

der Eichdirektion Nord, Kiel

I. Allgemeine Angaben

1. Grundlagen der Rechnungslegung

Die Eichdirektion Nord mit Sitz in Kiel ist eine Anstalt des öffentlichen Rechts und bei keinem Registergericht eingetragen.

Der vorliegende Jahresabschluss wurde nach den maßgeblichen Vorschriften des Handelsgesetzbuches und den einschlägigen Vorschriften des Staatsvertrages über die Eichdirektion Nord aufgestellt.

Die Eichdirektion Nord wurde durch das Gesetz des Landes Schleswig-Holstein vom 11. Dezember 2003 sowie durch das Gesetz der Freien und Hansestadt Hamburg vom 20. Dezember 2003 zum Staatsvertrag zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und dem Land Schleswig-Holstein über die Errichtung der Eichdirektion Nord als rechtsfähige Anstalt öffentlichen Rechts mit Sitz in Kiel errichtet. Die Eichverwaltung Mecklenburg-Vorpommern ist der Eichdirektion Nord auf Grundlage des 1. Änderungsstaatsvertrages EDN in der Fassung vom 10. Dezember 2007 beigetreten.

Die Bilanz sowie die Gewinn- und Verlustrechnung sind entsprechend den Bestimmungen des Handelsgesetzbuches gem. §§ 266, 275 HGB gegliedert. Die Darstellung der Gewinn- und Verlustrechnung erfolgt nach dem Gesamtkostenverfahren gem. § 275 Abs. 2 HGB.

Es wurden rechtsformspezifische Anpassungen der Postenbezeichnungen bei den Forderungen vorgenommen.

2. Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze

Die **immateriellen Vermögensgegenstände** und das **Sachanlagevermögen** sind zu Anschaffungskosten, vermindert um planmäßige Abschreibungen angesetzt.

Als Abschreibungsmethode wurde die lineare Absetzung für Abnutzung gewählt. Die Abschreibungssätze entsprechen den von der Finanzverwaltung veröffentlichten AfA-Tabellen.

Geringwertige Wirtschaftsgüter wurden im Jahr des Zugangs gem. § 6 Abs. 2 EStG in voller Höhe abgeschrieben, wenn der Wert für das einzelne Wirtschaftsgut 250 € nicht überstieg. Bei einem Wert zwischen 250 € und 1.000 € wurde ein Sammelposten gebildet, der im Wirtschaftsjahr der Bildung und den nachfolgenden vier Wirtschaftsjahren mit jeweils einem Fünftel gewinnmindernd aufgelöst wird (§ 6 Abs. 2a EStG).

Die **Vorräte (Waren)** wurden mit den Anschaffungskosten bzw. unter Beachtung des Niederstwertprinzips mit dem niedrigeren, am Abschlussstichtag beizulegenden Wert angesetzt.

Die **Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände** wurden grundsätzlich zum Nominalwert angesetzt. Bei den Forderungen aus Lieferungen und Leistungen wurden Einzelwertberichtigungen für akute Ausfallrisiken gebildet.

Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten sind zum Nennwert angesetzt.

Die **Rückstellungen** wurden in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrages angesetzt.

Die handelsbilanzielle Bewertung der Altersversorgungs- und Beihilfeverpflichtungen richtet sich nach § 253 Abs. 1 und 2 HGB. Bei der Bewertung wurde der als Rechnungszins vorgeschriebene, von der Bundesbank ermittelte und veröffentlichte durchschnittliche Marktzinssatz, der sich bei einer angenommenen Restlaufzeit von 15 Jahren ergibt (zum 31.12.2022 für Pensionsrückstellungen 1,78% und für Beihilferückstellungen 1,44%) sowie eine Gehaltsdynamik von 1,3 % p. a. berücksichtigt.

Für die Berechnung der Rückstellungen wurden als biometrische Rechnungsgrundlagen die „Richttafeln 2018 G“ von Prof. Dr. Klaus Heubeck gewählt. Die Bewertung erfolgte nach dem Teilwertverfahren. Bei der Berechnung der Teil- und Barwerte wurden die anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik angewandt.

Die Bewertung der Altersversorgungsverpflichtungen erfolgte gemäß § 253 Abs. 2 HGB unter Anwendung des durchschnittlichen Marktzinses der vergangenen zehn Geschäftsjahre zur Abzinsung der Altersversorgungsverpflichtungen.

Ferner ist nach § 253 Abs. 6 HGB im Falle von Rückstellungen für Altersversorgungsverpflichtungen der Unterschiedsbetrag zwischen dem Ansatz der Rückstellungen nach Maßgabe des entsprechenden durchschnittlichen Marktzinssatzes aus den vergangenen zehn Geschäftsjahren und dem Ansatz der Rückstellungen nach Maßgabe des entsprechenden durchschnittlichen Marktzinssatzes aus den vergangenen sieben Geschäftsjahren in jedem Geschäftsjahr zu ermitteln. Gewinne dürfen nur ausgeschüttet werden, wenn die nach der Ausschüttung verbleibenden frei verfügbaren Rücklagen zuzüglich eines Gewinnvortrages und abzüglich eines Verlustvortrages mindestens diesem Unterschiedsbetrag entsprechen. Der Unterschiedsbetrag ist in jedem Geschäftsjahr im Anhang oder unter der Bilanz darzustellen.

Die sonstigen Rückstellungen aus Altersteilzeitverpflichtungen haben per 31.12. eine Restlaufzeit von unter einem Jahr.

Die **Verbindlichkeiten** wurden mit ihrem Erfüllungsbetrag passiviert.

II. Erläuterungen zur Bilanz

Anlagevermögen

Die Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagevermögens ist dem Anlagenspiegel zu entnehmen. Die Abschreibungen des laufenden Geschäftsjahres ergeben sich aus dem Anlagenspiegel (§ 268 Abs. 2 Satz 3 HGB).

Guthaben bei Kreditinstituten

Unter den Guthaben aus Kreditinstituten wird ein Betrag in Höhe von TEUR 14.000 ausgewiesen, der zivilrechtlich auf einem Konto der Freie und Hansestadt Hamburg bei der Bundesbank liegt. Die Freie und Hansestadt Hamburg verwaltet das Geld nur treuhänderisch, so dass dieses aufgrund des wirtschaftlichen Eigentums der Eichdirektion dennoch unter dem Posten „Guthaben bei Kreditinstituten“ ausgewiesen wird.

Eigenkapital

Die Eichdirektion Nord ist laut § 2 Abs.1 des Staatsvertrages mit einem Stammkapital in Höhe von T€ 2.610 ausgestattet. Davon haben die Freie und Hansestadt Hamburg T€ 530, das Land Schleswig-Holstein T€ 1.250 und das Land Mecklenburg-Vorpommern T€ 830 durch Sacheinlagen geleistet. Die über diese Beiträge hinausgehenden Sach- und Kapitaleinlagen werden in der Kapitalrücklage ausgewiesen. Die Kapitalrücklage beträgt T€ 791. Darüber hinaus besteht eine Gewinnrücklage in Höhe von T€ 646, die aus den anteiligen trägerlandspezifischen Überschüssen 2015 und 2017 (für die Freie und Hansestadt Hamburg T€ 290 und für das Land Schleswig-Holstein T€ 356) gebildet worden ist. Der ausgewiesene Bilanzgewinn 2022 in Höhe von T€ 124 ergibt sich ausschließlich aus dem Jahresergebnis 2022 nach Verlustausgleich gem. Staatsvertrag.

Sonderposten

Für die Wiederinbetriebnahme der Beschussanlagen in Eckernförde wurde der Eichdirektion Nord in 2019 ein Investitionszuschuss von insgesamt T€ 408 gewährt. Dieser wurde zunächst erfolgsneutral in dem Sonderposten für Zulagen und Zuschüsse passiviert und in der Folge entsprechend der Nutzungsdauer der geförderten Vermögensgegenstände des Anlagevermögens aufgelöst. In 2021 wurden Erträge aus der Auflösung in Höhe von T€ 281 realisiert, welche in der Gewinn- und Verlustrechnung unter dem Posten „Sonstige betriebliche Erträge“ ausgewiesen werden. Das Beschussamt wurde in Abstimmung mit dem Land Schleswig-Holstein zum 30.06.2021 geschlossen. Die Zuständigkeit für den Beschuss wurde durch eine Zuständigkeitsverordnung des Landes am 17.03.2022 aufgehoben. Alle Anlagengegenstände des Beschussamtes wurden entweder verkauft oder verschrottet. Der nicht verwendete Teil des Investitionszuschusses wurde zum 31.12.2021 als Verbindlichkeit gegenüber dem Land ausgewiesen und in 2022 an das Land zurückgezahlt.

Rückstellungen

Die sich durch die Erstanwendung der geänderten Bewertungsmethoden im Jahr 2010 bei den Rückstellungen für Pensionen und ähnlichen Verpflichtungen sowie bei den in den sonstigen Rückstellungen enthaltenen Verpflichtungen aus Beihilfen ergebenden Unterschiedsbeträge sollen in Ausübung des Wahlrechts gem. Art. 67 Abs. 1 S.1 EGHGB bis zum 31. Dezember 2024 in jedem Geschäftsjahr zu mindestens einem Fünf-

zehntel angesammelt werden. Im Geschäftsjahr wird zu der Rückstellung für Pensionen ein Betrag in Höhe von T€ 112 und zu der Rückstellung für Beihilfen ein Betrag in Höhe von T€ 11 zugeführt.

Die in der Bilanz nicht ausgewiesene Rückstellung für Pensionen beträgt T€ 224, die nicht ausgewiesene Rückstellung für Beihilfen beträgt T€ 21.

Korrespondierend wurden die Erstattungsansprüche gegen die Trägerländer bezüglich der Verpflichtungen, die vor dem 1. Januar 2004 (Hamburg und Schleswig-Holstein) bzw. vor dem 1. Januar 2008 (Mecklenburg-Vorpommern) entstanden sind, nicht aktiviert. Die nicht gebuchten Forderungen gegen die Trägerländer betragen aus Pensionsverpflichtungen T€ 123 und aus Beihilfeverpflichtungen T€ 13. Davon entfallen auf das Land Hamburg T€ 24, auf das Land Schleswig-Holstein T€ 82 und auf das Land Mecklenburg-Vorpommern T€ 30.

Der Unterschiedsbetrag gem. § 253 Abs. 6 HGB zwischen dem Ansatz der Rückstellungen nach Maßgabe des entsprechenden durchschnittlichen Marktzinssatzes aus den vergangenen zehn Geschäftsjahren und dem Ansatz der Rückstellungen nach Maßgabe des entsprechenden durchschnittlichen Marktzinssatzes aus den vergangenen sieben Geschäftsjahren beträgt T€ 1.750. Diesem stehen entsprechend um T€ 880 erhöhte Forderungen gegenüber den Anstaltsträgern gegenüber, so dass die Ergebnisauswirkung T€ 870 beträgt. Dem stehen mit der Kapital- und der Gewinnrücklage freie Rücklagen in Höhe von T€ 1.437 gegenüber.

Die sonstigen Rückstellungen setzen sich wie folgt zusammen:

	T€
Urlaubsrückstellungen Eichdirektion Nord	220
Rückstellungen für geleistete Mehrarbeit	73
Rückstellungen für Altersteilzeitverpflichtungen	38
Rückstellungen für Abschluss- und Prüfungskosten	49
Rückstellungen für Beihilfe	4.023
Sonstiges	560
	4.962

Verbindlichkeiten

Für die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen bestehen die üblichen Eigentumsvorbehalte. Im Übrigen sind die Verbindlichkeiten unbesichert.

Sonstige finanzielle Verpflichtungen

Zum Bilanzstichtag bestanden finanzielle Verpflichtungen aus Miet- und Bewirtschaftungsverträgen in Höhe von insgesamt T€ 3.486 sowie aus Leasingverträgen in Höhe von T€ 513. Von den Verpflichtungen aus Mietverträgen entfallen für das Jahr 2023 auf die Trägerländer:

a) Liegenschaften in Hamburg	T€ 384
b) Liegenschaften in Schleswig-Holstein	T€ 190
c) Liegenschaften in Mecklenburg-Vorpommern	T€ 124

III. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

In den sonstigen betrieblichen Erträgen sind **periodenfremde Erträge** in Höhe von T€ 41 enthalten. Hierbei handelt es sich um Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen (T€ 10) sowie sonstige periodenfremde Erträge (T€ 31).

In den sonstigen betrieblichen Aufwendungen sind **periodenfremde Aufwendungen** in Höhe von T€ 13 enthalten. Davon resultieren T€ 3 aus Forderungsverlusten aus dem Vorjahr und T€ 10 aus sonstigen periodenfremden Aufwendungen.

Außergewöhnliche Aufwendungen gem. § 285 Nr. 31 HGB resultieren aus der Anwendung des BilMoG und betreffen die anteiligen Zuführungen zu den Rückstellungen für Pensionen (T€ 51, Vj. T€ 51) sowie für Beihilfe (T€ 4, Vj. T€ 4).

IV. Sonstige Angaben

1. Personalstand

Im Geschäftsjahr 2022 waren durchschnittlich 24 Beamtinnen und Beamte sowie 81 Beschäftigte tätig.

Die Schutzklausel des § 286 Abs. 4 HGB wird in Anspruch genommen.

2. Verwaltungsrat

Michael Pauls	Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus des Landes Schleswig-Holstein
Dorothea Werk-Dorenkamp	Behörde für Wirtschaft und Innovation der Freien und Hansestadt Hamburg
Anja Schneider	Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit des Landes Mecklenburg-Vorpommern
Bernd Graap	Finanzministerium des Landes Mecklenburg-Vorpommern
Regina Klein	Finanzministerium des Landes Schleswig-Holstein
Achim Hartjes	Behörde für Wirtschaft und Innovation der Freien und Hansestadt Hamburg
Helmut Eddicks	Eichdirektion Nord – Mitarbeitervertreter

3. Abschlussprüferhonorar

Das vom Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2022 berechnete Gesamthonorar beträgt T€ 9. Das Honorar wurde ausschließlich für Abschlussprüfungsleistungen erhoben.

4. Ereignisse nach dem Bilanzstichtag

Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Ende des Geschäftsjahres eingetreten sind, waren nicht zu verzeichnen.

5. Ergebnisverwendung

Nach den anteiligen Verlustausgleichen vom Land Mecklenburg-Vorpommern (€ 452.914,58) und dem Land Schleswig-Holstein (€ 428.558,12) wird im Geschäftsjahr 2022 ein Jahresergebnis in Höhe von € 124.376,47 als Bilanzgewinn ausgewiesen. Der Bilanzgewinn entfällt gänzlich auf die Freie und Hansestadt Hamburg. Von dem Bilanzgewinn sind entsprechend § 253 Abs. 6 HGB T€ 124.376,47 ausschüttungsfähig. Über die Verwendung des Bilanzgewinnes entscheidet der Verwaltungsrat.

6. Vorstand

Dr. Herbert Weit
(technischer Vorstand; Sprecher des Vorstands bis 30.09.2022)

Jens Jürgens
(technischer Vorstand; Sprecher des Vorstands seit 01.10.2022)

Daniel Isselbacher
(kaufmännischer Vorstand)

Kiel, 31.03.2023

Eichdirektion Nord

Jens Jürgens

Daniel Isselbacher

ENTWICKLUNG DES ANLAGEVERMÖGENS

für die Zeit vom 01.01.2022 bis 31.12.2022

**Eichdirektion Nord (AöR)
Kiel**

	Anschaffungskosten/Herstellungskosten			Abschreibungen			Buchwerte			
	Stand 01.01.2022 EUR	Zugänge EUR	Abgänge EUR	Umbuchungen EUR	Stand 31.12.2022 EUR	Stand 01.01.2022 EUR	Zugänge EUR	Abgänge EUR	Stand 31.12.2022 EUR	Stand 31.12.2021 EUR
ANLAGEVERMÖGEN										
I. Immaterielle Vermögensgegenstände										
1. Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	383.211,39	9.743,23	0,00	0,00	392.954,62	345.138,80	35.312,23	0,00	12.503,59	38.072,59
2. Geleistete Anzahlungen	8.588,00	68.610,64	0,00	0,00	77.198,64	0,00	0,00	0,00	77.198,64	8.588,00
Summe immaterielle Vermögensgegenstände	391.799,39	78.353,87	0,00	0,00	470.153,26	345.138,80	35.312,23	0,00	89.702,23	46.660,59
II. Sachanlagen										
1. Technische Anlagen und Maschinen	3.787.008,56	137.203,81	278.908,37	0,00	3.645.304,00	2.919.865,55	126.214,81	271.230,84	870.454,48	867.143,01
2. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattungen	3.028.306,83	75.088,87	19.544,72	0,00	3.083.850,98	2.254.222,80	250.423,87	19.505,07	598.709,38	774.084,03
3. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	0,00	53.808,99	0,00	0,00	53.808,99	0,00	0,00	0,00	53.808,99	0,00
Summe Sachanlagen	6.815.315,39	266.101,67	298.453,09	0,00	6.782.963,97	5.174.088,35	376.638,68	290.735,91	1.522.972,85	1.641.227,04
Summe Anlagevermögen	7.207.114,78	344.455,54	298.453,09	0,00	7.253.117,23	5.519.227,15	411.950,91	290.735,91	1.612.675,08	1.687.887,63

ANLAGEVERMÖGEN

I. Immaterielle Vermögensgegenstände

- Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten
- Geleistete Anzahlungen

Summe immaterielle Vermögensgegenstände

II. Sachanlagen

- Technische Anlagen und Maschinen
- Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattungen
- Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau

Summe Sachanlagen

Summe Anlagevermögen

Herausgeber:

Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport des Landes Schleswig-Holstein,
Postfach 71 25, 24171 Kiel, Tel. (0431) 9 88-0.

Verlag, fortlaufender Bezug und Einzelverkauf bei:

Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Wolters-Kluwer-Straße 1, 50354 Hürth, www.wolterskluwer.de,
Kundenservice: Telefon (02631) 801-2222, E-Mail: info-wkd@wolterskluwer.com

Verkaufsstelle in Kiel:

Brunswiker + Reuter Universitätsbuchhandlung GmbH & Co. KG, Olshausenstraße 1. 24118 Kiel
Telefon: (0431) 804020, E-Mail: fachbuch@brunswiker.de

Abbestellungen müssen bis spätestens einen Monat vor Ablauf des Halbjahres dort vorliegen.

Bezugspreis:

Halbj. 65,00 €

Einzelne Ausgaben:

Für die ersten 8 Seiten 1,80 €, für je weitere angefangene
16 Seiten 1,10 € zuzüglich Versandkosten.

Für gegebenenfalls beigefügte großformatige Karten werden
zuzüglich zu dem seitenabhängigen Preis 2,30 € erhoben.

Lieferung nur nach schriftlicher oder Telefax-Bestellung bzw.
per E-mail oder durch Abholung.

Preis dieser Ausgabe:

7,30 € zuzüglich Versandkosten.

rewi Druckhaus, Reiner Winters GmbH, Wissen 800

Hinweis: Die vollständigen Fassungen aller geltenden und
veröffentlichten Verwaltungsvorschriften können
im Internet unter <http://www.schleswig-holstein.de>
(→ Landesrecht) abgerufen werden.